

**„Umgang öffentlicher Stellen, gesellschaftlicher Organisationen und politisch Verantwortlicher mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten“**

**Gutachten  
für die Enquete-Kommission 5/1 des  
Landtags Brandenburg**

**Vorgelegt von:  
Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Johannes Weberling  
Prinzessinnenstraße 14  
10969 Berlin**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>B.</b>	<b>Gutachten</b>	<b>5</b>
<b>I.</b>	<b>Gang der Untersuchung sowie angewendete Methodik</b>	<b>5</b>
<b>II.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen und ihre Umsetzung in Brandenburg</b>	<b>14</b>
<b>III.</b>	<b>Umgang öffentlicher Stellen, gesellschaftlicher Organisationen und politischer Verantwortlicher mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten</b>	<b>25</b>
<b>1.</b>	<b>Themenbereich 1: Umsetzung</b>	<b>25</b>
	a) <b>Landtag Brandenburg</b>	<b>25</b>
	b) <b>Landesregierung und Landesbehörden</b>	<b>28</b>
	c) <b>Parteien und Verbände</b>	<b>32</b>
	d) <b>Landkreise und Städte</b>	<b>33</b>
	e) <b>Justiz</b>	<b>38</b>
	f) <b>Bundeswehr/Polizei</b>	<b>42</b>
	g) <b>Kirchen</b>	<b>43</b>
	h) <b>Gewerkschaften</b>	<b>43</b>
	i) <b>Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern</b>	<b>43</b>
	j) <b>Hochschulen</b>	<b>43</b>
	k) <b>Sport</b>	<b>45</b>
	l) <b>Sicht der Opferverbände und Aufarbeitungsinstitutionen</b>	<b>45</b>
<b>2.</b>	<b>Themenbereich 2: Angemessenheit</b>	<b>51</b>
	a) <b>Landtag Brandenburg</b>	<b>51</b>
	b) <b>Landesregierung und Landesbehörden</b>	<b>51</b>
	c) <b>Politische Parteien und Verbände</b>	<b>53</b>
	d) <b>Landkreise und Städte</b>	<b>55</b>
	e) <b>Justiz</b>	<b>61</b>
	f) <b>Bundeswehr/Polizei, Kirchen, Gewerkschaften, Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammer, Hochschulen, Sport</b>	<b>61</b>
	g) <b>Sicht der Opferverbände und Aufarbeitungsinstitutionen</b>	<b>62</b>
<b>3.</b>	<b>Themenbereich 3: Defizite</b>	<b>69</b>
	a) <b>Landtag Brandenburg</b>	<b>69</b>

<b>b)</b>	<b>Landesregierung und Landesbehörden</b>	<b>70</b>
<b>c)</b>	<b>Politische Parteien und Verbände</b>	<b>70</b>
<b>d)</b>	<b>Landkreise und Städte</b>	<b>72</b>
<b>e)</b>	<b>Justiz</b>	<b>74</b>
<b>f)</b>	<b>Bundeswehr/Polizei, Kirchen, Gewerkschaften, Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammer, Hochschulen, Sport</b>	<b>74</b>
<b>g)</b>	<b>Sicht der Opferverbände und Aufarbeitungsinstitutionen</b>	<b>75</b>
<b>IV.</b>	<b>Bewertung der Ergebnisse</b>	<b>80</b>
<b>VI.</b>	<b>Empfehlungen für die Enquete-Kommission</b>	<b>82</b>
<b>C.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>84</b>
	<b>Anhang</b>	<b>86</b>
-	<b>Musteranschreiben öffentliche Stellen, gesellschaftliche Organisationen</b>	
-	<b>Musteranschreiben Opferverbände</b>	

## **A. Einleitung**

Im Anschluß an eine telefonische Voranfrage des Sekretariats der Enquete-Kommission 5/1 des Landtags Brandenburg am 30. November 2010 zur grundsätzlichen Bereitschaft zur Erstellung eines bis zum 10. Februar 2011 abzuschließenden Gutachtens zum Thema „Umgang öffentlicher Stellen, gesellschaftlicher Organisationen und Verantwortlicher mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten“ im Land Brandenburg begann der Unterzeichner in Anbetracht des engen Zeitrahmens mit Unterstützung eines Kollegen der Arbeitsgruppe Aufarbeitung und Recht im Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht der Europa-Universität Frankfurt (Oder) mit der Erstellung eines Fragebogens und der Zusammenstellung einer Adressenliste, um neben den auf klassischem Weg recherchierbaren Fakten eine zur Beantwortung der im Gutachten zu untersuchenden Fragestellung ausreichende Tatsachengrundlage zu bekommen. Mit vorab per Mail am 9. Dezember 2010 übermitteltem Schreiben vom 8. Dezember 2010 teilte die Vorsitzende der Enquete-Kommission 5/1, Frau Susanne Melior, dem Unterzeichner seine Beauftragung als Gutachter förmlich mit und bat darum, in dem Gutachten insbesondere folgende Fragen zu untersuchen:

- Wie wurde der gesetzliche Auftrag zur Rehabilitierung und Entschädigung nach Inkrafttreten des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (1992 / 1994) umgesetzt?
- Haben sich die vorhandenen bundesgesetzlichen Regelungen und die Verordnungen und Strukturen des Landes Brandenburg als geeignet erwiesen, die von politischem Unrecht Betroffenen angemessen zu rehabilitieren, zu entschädigen und sie bei der Bewältigung der Folgeschäden zu unterstützen? (Rehabilitierungsbehörde im Innenministerium, Versorgungsämter, örtliche Sozialhilfeträger, Rentenversicherungsträger, BAföG-Stellen, Versorgungsämter)
- War im Land Brandenburg das Beratungs- und Betreuungsangebot für ehemals politisch Verfolgte bisher dem Bedarf entsprechend vorhanden und war das dafür eingesetzte Personal ausreichend qualifiziert? Gab es Erhebungen über den Beratungs- und Betreuungsbedarf?
- Wie wirkten sich ggf. Defizite im politischen und gesellschaftlichen Umgang mit ehemals Verfolgten auf deren Lebenssituation und nächste Angehörige aus?

In den folgenden Abstimmungsgesprächen machte der Gutachter deutlich, daß eine die Erstellung des erbetenen Gutachtens und die dafür erforderliche Ermittlung einer noch vertretbaren Tatsachengrundlage in der zur Verfügung stehenden Zeit nur dann möglich sei, wenn das Sekretariat der Enquete-Kommission 5/1 neben der Ermittlung und Auswertung veröffentlichter Materialien und Unterlagen durch den Gutachter die vom Gutachter ermittelten öffentlichen Stellen und gesellschaftlichen Organisationen unmittelbar anschreiben und um Beantwortung des dazu vom Gutachter entwickelten, dem Gutachten als Anlage beiliegenden, alle Themenbereiche umfassenden Fragenkatalogs bitten würde. Das Sekretariat der Enquete-Kommission 5/1 kam dieser Bitte nach und verschickte den Fragenkatalog am 22. Dezember 2010 an 182 öffentliche Stellen und gesellschaftliche Organisationen zusammen mit einem erläuternden Musteranschreiben. Zur Sicherstellung einer umfassenden Beurteilung des Sachverhalts verschickte der Gutachter zeitgleich den identischen Fragenkatalog an in Brandenburg tätige Opferverbände und Aufarbeitungsinstitutionen sowie zu diesem Thema aktiv gewordene Persönlichkeiten. Der Werkvertrag zur Erstellung des Gutachtens wurde zwischen dem Landtag Brandenburg und dem Unterzeichner am 7./17. Januar 2011 abgeschlossen. In Anbetracht des späten und unvollständigen Eingangs der Antworten unterbreiteten die Berichtstatterinnen der Enquete-Kommission dem Gutachter am 7. Februar 2011 das Angebot, den Fertigstellungstermin für das Gutachten auf den 11. März 2011 zu verschieben. In Anbetracht noch am 8. Februar 2011 eingegangener Antworten nahm der Gutachter dieses Angebot an.

Das Gutachten ist in fünf Teile gegliedert. Zunächst wird der Gang der Untersuchung sowie die angewendete Methodik erläutert und begründet. Im zweiten Teil werden die rechtlichen Grundlagen für das Verwaltungshandeln und den Umgang mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten und deren praktische Umsetzung in Brandenburg dargestellt. Im dritten Teil werden zusammen mit veröffentlichter Materialien und Unterlagen öffentlicher Stellen und gesellschaftlicher Organisationen die Antworten der angeschriebenen öffentlichen Stellen und gesellschaftliche Organisationen nach den zu untersuchenden Fragen und der Gliederung des Fragebogens unter Einbeziehung der in Brandenburg tätigen Opferverbände und Aufarbeitungsinstitutionen sowie zu diesem Thema aktiv gewordener Persönlichkeiten entsprechend ausgewertet. Im vierten Teil werden die im empirischen Teil des Gutachtens gewonnenen Ergebnisse zusammengefaßt und interpretiert und im fünften Teil daraus Empfehlungen für die Enquete-Kommission abgeleitet.

Eine Zusammenfassung und als Anhang die verwendeten Musteranschreiben schließen das Gutachten ab. Quellenangaben und verwendete Literatur befinden sich in den Fußnoten.

## **B. Gutachten**

### **I. Gang der Untersuchung sowie angewendete Methodik**

#### **1. Erhebungsgrundlage**

Die für die Erstellung des Gutachtens erforderliche Ermittlung einer noch vertretbaren Tatsachengrundlage machte es in Anbetracht des engen Zeitrahmens notwendig, die Positionen öffentlicher Stellen und gesellschaftlicher Organisationen mittels eines einheitlichen auf die wesentlichen Ziele der Untersuchung zugeschnittenen Fragebogen zu ermitteln und zusammen mit veröffentlichter Materialien und Unterlagen auszuwerten.

In Anbetracht der gut dokumentierten Umsetzung des gesetzlichen Auftrags zur Rehabilitierung und Entschädigung nach Inkrafttreten des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht konzentrierte sich der Fragebogen (vgl. Anhang) auf die drei weiteren Themenbereiche:

- *Themenbereich 1 „Umsetzung“* des gesetzlichen Auftrags,
- *Themenbereich 2 „Angemessenheit“* der Regelungen für die Rehabilitierung sowie
- *Themenbereich 3 „Defizite“* im politischen und gesellschaftlichen Umgang mit den Verfolgten ausgewertet.

Er beinhaltet folgende Einzelfragen:

1. Wie wurde in Ihrem Bereich der gesetzliche Auftrag zur Rehabilitierung und Entschädigung nach Inkrafttreten des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (1992 / 1994) umgesetzt?

1.1 Wie viele Personen meldeten sich bei Ihnen?

1.2 Haben Sie Opfer selbst ermittelt und angeschrieben / kontaktiert?

1.3 Wie waren Ihre Erfahrungen mit Opferverbänden?

1.4 Wie waren Ihre Erfahrungen mit Rechtsanwälten oder Vertretern der Opfer?

2. Haben sich die vorhandenen bundesgesetzlichen Regelungen und die Verordnungen und Strukturen des Landes Brandenburg als geeignet dafür erwiesen, die von politischem Unrecht Betroffenen angemessen zu rehabilitieren, zu entschädigen und sie bei der Bewältigung der Folgeschäden zu unterstützen?

2.1 War das Verfahren für die Antragsteller transparent und verständlich oder gab es Vorbehalte und Kritik am Verfahren?

2.2 Rehabilitierung: Wie viele Verfahren konnten mit Erfolg abgeschlossen werden, wie viele und aus welchem Grund nicht?

2.3 Entschädigung: Wie viele Verfahren konnten mit Erfolg abgeschlossen werden, wie viele und aus welchem Grund nicht?

2.4 Wie lange dauerte das Verfahren?

2.5 Wie viele Verfahren laufen noch?

2.6 Hat die Öffentlichkeit auf von Ihnen bearbeitete Entschädigung reagiert (Zeitungsartikel, Fernsehberichte)?

2.7 Konnten Sie bei den von Ihnen bearbeiteten Anträgen auch bei der Bewältigung der Folgeschäden helfen? Wie?

2.8 War das Beratungs- und Betreuungsangebot für ehemals politisch erfolgte im Land Brandenburg bisher dem Bedarf entsprechend vorhanden?

2.9 War das dafür eingesetzte Personal ausreichend fachlich qualifiziert?

2.10 Gab es Qualifizierungsmaßnahmen für das eingesetzte Personal?

2.11 Wurde im Haupt- oder Nebenamt gearbeitet?

2.12 Gab es Erhebungen über den Beratungs- bzw. Betreuungsbedarf? (Stellen Sie diese unserem Gutachter ggf. bitte zur Verfügung)

2.13 Gab es Kommunikation von Ihnen mit anderen Stellen, um Anträge an die richtige Adresse zu leiten?

3. Sehen Sie Defizite im politischen und gesellschaftlichen Umgang mit ehemals politisch Verfolgten und deren nächsten Angehörigen in Brandenburg?

3.1 Wenn ja, wie wirkten sich diese Defizite im politischen und gesellschaftlichen Umgang mit ehemals Verfolgten auf deren Lebenssituation und nächste Angehörigen aus?

3.2 Können Sie Ausnahmen sowie die üblichen Reaktionen beschreiben?

3.3 Hat die öffentliche Diskussion auf Ihre berufliche Funktion oder das Privatleben Einfluß genommen?

3.4 Wurden nach Ihrer Auffassung Fehler bei der Begründung und Vermittlung des Sinns der Rehabilitierung und Entschädigung gemacht?

3.5 Sind Ihnen Personen bekannt oder haben bei Ihnen Auskünfte eingeholt, die noch keinen formalen Antrag gestellt haben, und die Gründe dafür?

3.6 Sind für Ihren Bereich Vorfälle nachzuweisen, die widersprüchlich sind (z.B. mediale Berichterstattung über einen verurteilten Straftäter, der zugleich eine Entschädigung als SED-Haftopfer erhält).

## **2. Bestimmung der Adressaten**

Als Adressaten wurden zunächst öffentliche Stellen und gesellschaftliche Organisationen mit einer angenommenen besonderen Affinität zum Thema nicht zuletzt als Nachfolger einer DDR-Einrichtung zusammengestellt und angeschrieben. Ferner wurden Stellen, Institutionen und Organisationen bestimmt, bei denen aufgrund ihrer Rolle in der Vergangenheit und/oder

ihrer gesellschaftlichen Ausrichtung in der Gegenwart mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden konnte, daß der Umgang mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten bei diesen ein Thema war oder ehemals politisch Verfolgte und Benachteiligte den Kontakt zu ihnen gesucht haben, darunter insbesondere Kirchen, Sportverbände und -einrichtungen sowie Gewerkschaften und Wirtschaftsverbände. Institutionen und Organisationen, deren Positionen bzw. Vorgehensweisen zum Thema bereits hinreichend öffentlich dokumentiert waren, wurden in Anbetracht des engen Zeitrahmens nicht angeschrieben.

Um eine wirklich umfassende Beurteilung des Sachverhalts sicherzustellen und mögliche Defizite bei der Beantwortung durch öffentliche Stellen und gesellschaftliche Organisationen auszugleichen, wurde der gleiche Fragebogen zudem an in Brandenburg tätige Opferverbände und Aufarbeitungsinstitutionen sowie zu diesem Thema aktiv gewordene Persönlichkeiten verschickt (vgl. Anhang).

### **3. Eingegangene Antworten**

Die nachfolgend aufgeführten angeschriebenen „institutionellen“ Adressaten<sup>1</sup> antworteten:

#### **Parteien und Verbände**

- DIE LINKE, 14.01.2011
- CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg, 05.01.2011
- Demokratischer Frauenbund Landesverband Brandenburg e.V. / Demokratischer Frauenbund e.V. (dfb) ( c ), 24.01.2011
- Brandenburgischer Kulturbund e.V., 13. 01. 2011

#### **Landkreise und Städte**

Die Antwortquote lag mit 15 in der Mehrzahl aussagekräftigen Antworten bei 18 Anfragen erfreulich hoch:

- Stadt Cottbus, 07 01. 2011 (*Bitte um Terminverlängerung*).
- Landeshauptstadt Potsdam, 12. 01. 2011 (kurzer Brief).

---

<sup>1</sup> Eine vollständige Liste der 182 angeschriebenen „institutionellen“ Adressaten im Land Brandenburg befindet sich im Sekretariat der Enquete-Kommission 5/1.



- Stadt Brandenburg an der Havel, 13. 01. 2011 (*kurzer Brief mit Erläuterung der Rechtsauffassung, zur Thematik der Befragung „diesseitig keine Erfahrungen oder Erkenntnisse“*).
- Landkreis Uckermark, 18. 01. 2011 (*Angaben zu Anträgen*).
- Landkreis Havelland, 06.01.2011 (*Brief mit ausführlicher Stellungnahme*).
- Landkreis Teltow-Fläming, 12. 01. 2011 (*Brief mit ausführlicher Stellungnahme*).
- Landkreis Oberspreewald-Lausitz, 14.1.2011 (*Brief mit ausführlicher Stellungnahme*).
- Landkreis Elbe-Elster, 11. 01. 2011 (*Brief mit ausführlicher Stellungnahme*).
- Landkreis Ostprignitz-Ruppin, 13. 01. 2011 (*Brief mit ausführlicher Stellungnahme*).
- Landkreis Potsdam-Mittelmark, 13. 01. 2011 (*kurzer Brief*).
- Landkreis Prignitz, 12. 01. 2011 (*kurzer Brief*).
- Landkreis Oberhavel, 10. 01. 2011 (*Brief mit ausführlicher Stellungnahme*).
- Landkreis Barnim, 11.01.2011 (*Brief mit ausführlicher Stellungnahme*).
- Landkreis Oder-Spree, 10. 01. 2011 (*Brief mit ausführlicher Stellungnahme*).
- Landkreis Spree-Neiße, 04.01.2010 (*Brief mit Stellungnahme, warum Fragen nicht „relevant“*).

## **Justiz**

Von Seiten der angeschriebenen 55 Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten gingen zunächst nur Antwortschreiben des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg (10.01.2011) mit Hinweis auf seine diesbezüglich ergangenen bzw. anhängigen Entscheidungen, des Sozialgericht Frankfurt (Oder) (04.01.2011) mit der Übermittlung der absoluten Zahlen der durchgeführten bzw. anhängigen einschlägigen Verfahren sowie der Amtsgerichte Bad Liebenwerda, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Fürstenwalde, Lübben, Königs Wusterhausen und Zossen mit Hinweis auf deren Unzuständigkeit und die Weiterleitung irrtümlich bei ihnen eingegangener Anträge an das zuständige Gericht ein. Auf Nachfrage wurde dem Gutachter vom zuständigen Richter des OLG Brandenburg am 28. Januar 2011 mitgeteilt, daß ihm von der Staatskanzlei des Landes Brandenburg untersagt worden sei, der Enquete-Kommission oder dem Gutachter auf die Anfrage unmittelbar zu antworten. Die beabsichtigte

Antwort müßte zuerst der Staatskanzlei vorgelegt werden. Der Gutachter hat diesen verfassungsrechtlich bedenklichen Sachverhalt der Enquete-Kommission mitgeteilt.

Am 18. Februar 2011 ging beim Gutachter ein Schreiben der Staatskanzlei des Landes Brandenburg vom 15. Februar 2011 ein, mit dem ihm 11 weitere Stellungnahmen aus dem Bereich der Justiz des Landes Brandenburg übersandt wurden, die dem Justizministerium des Landes Brandenburg durchweg bereits spätestens Ende Januar 2011 vorlagen.

### **Bundeswehr / Polizei**

Auf vier Anfragen gingen drei inhaltliche Stellungnahmen ein:

- Landeskommando Brandenburg, 12.01. 2011.
- Wehrbereichsverwaltung Ost Strausberg, 06.01.2011.
- Bundespolizeidirektion Berlin, 07.01.2011.

### **Kirchen**

Bei 35 Anfragen lag die Antwortquote mit 17 Antworten relativ hoch:

- Landessynode der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, 14.01.2011.
- Landessynode der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Sprengel Potsdam, 13.01.2011.
- Kirchenkreis Falkensee, 12.01.2011.
- Ev. Kirchenkreis Barnim, 03.01.2011.
- Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, 3.1.2011.
- Ev. Kirchenkreis Lehnin-Belzig, 6.1.2011.
- Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, 7. 1. 2011.
- Ev. Kirchenkreis Cottbus, 13. und 17.01.2011.
- Kirchenkreis Hoyerswerda, 05.01.2011.
- Ev. Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, 05.01.2011.
- Ev. Kirchenkreis Oberes Havelland, 13.01.2011.

- Generalsuperintendentur des Sprengels Görlitz der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, 31.01.2011.
- Ev. Kirchenkreis Falkensee, 01.02.2011.
- Ev. Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, 03.02.2011.
- Dekanat Brandenburg, 06.01.2011.
- Dekanat Oranienburg, o.D.(Eingang 14.01.2011).
- Dekanat Lübben-Senftenberg, 05.01.2011.

### **Gewerkschaften**

Nur drei von 20 angeschriebenen Gewerkschaften haben überhaupt geantwortet:

- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Berlin-Brandenburg, FB Verkehr, 03.01.2011.
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Berlin-Brandenburg, FB Handel, 03.01.2011.
- DGB Bezirk Berlin-Brandenburg, Abteilung Öffentlicher Dienst und Beamtenpolitik, 11.01.2011.

### **Handwerkskammern / Industrie- und Handelskammern**

Alle Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern antworteten.

### **Hochschulen**

Alle angefragten Hochschulen des Landes Brandenburg, die Rechtsnachfolger ehemaliger Hochschulen der DDR sind, antworteten.

- Hochschule für Film und Fernsehen -Konrad Wolf- Potsdam Babelsberg (HFF), 18.01.2011
- Universität Potsdam, 11.01.2011.
- Brandenburgische Technische Universität Cottbus, 12.01.2011.

### **Sport**

Die Antwortquote lag mit 7 Antworten bei 20 Anfragen relativ niedrig:

- Stadtsportbund Potsdam e. V., 12.01.2011.
- Kreissportbund Barnim e. V., 14.01.2011.
- Kreissportbund Elbe-Elster e. V., 10.01.2011.
- Kreissportbund Havelland e. V., 07.01.2011.
- Kreissportbund Teltow-Fläming e. V., 04.01.2011.
- Sportschule Frankfurt(Oder), 07.01.2011.
- Sportschule Potsdam "Friedrich Ludwig Jahn", 07.01.2011.

### **Opferverbände und Aufarbeitungsinstitutionen**

Von den in Brandenburg tätigen angeschriebenen Opferverbänden und Aufarbeitungsinstitutionen antworteten:

- Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur, 08.02.2011.
- Beratungsstelle Gegenwind, Berlin, 17.01.2011.
- Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, 21.01.2011.
- Initiativgruppe Lager Mühlberg e.V., 13.01.2011.
- Initiativgruppe Internierungslager Jamlitz e.V., 05.01.2011.
- Initiativgruppe Internierungslager Ketschendorf e.V., 13.01.2011.
- Menschenrechtszentrum Cottbus e.V., 29. 01.2011.
- diverse Einzelstellungnahmen, 05./11./12./14.01.2011, 04.02.2011.

## **4. Auswertung und Bewertung**

Nach einer Darstellung der rechtlichen Grundlagen und ihrer Umsetzung im Land Brandenburg wurden die eingegangenen Antworten öffentlicher Stellen, gesellschaftlicher Organisationen und politisch Verantwortlicher zum Umgang mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten sowie die Antworten der Opferverbände und in Brandenburg tätiger Aufarbeitungsinstitutionen für jede Teilgruppe hinsichtlich der drei Themenbereiche gesondert qualitativ und wo möglich auch quantitativ jeweils unter Einbeziehung veröffentlichter Materia-

lien und Unterlagen ausgewertet und im Anschluß daran zusammenfassend bewertet sowie daraus abgeleitet abschließend Empfehlungen für die Enquete-Kommission formuliert. Der besseren Lesbarkeit geschuldet, behandeln die wesentlich auf veröffentlichten Materialien und Unterlagen sowie übergreifenden Antworten basierenden Abschnitte insbesondere zum Landtag Brandenburg, der Landesregierung und den Landesbehörden, der Justiz sowie der Kirchen im Themenbereich 1 Umsetzung nicht nur die rein statistische Umsetzung der Rehabilitierungsgesetze, sondern damit verbunden auch die Frage, ob sich die bundesgesetzlichen Regeln als geeignet erwiesen haben, von politischem Unrecht Betroffene angemessen zu rehabilitieren, zu entschädigen und bei der Bewältigung der Folgeschäden zu unterstützen.

## II. Rechtliche Grundlagen und ihre Umsetzung in Brandenburg

### 1. Rehabilitierungsgesetze

Die Aufarbeitung und Wiedergutmachung des SED-Unrechts begann bereits nach der friedlichen Revolution in der DDR im Herbst 1989. Die ersten Rehabilitierungen erfolgten auf der Grundlage der Kassationsvorschriften in der Strafprozeßordnung der DDR (§§ 311 f. StPO-DDR). Außerdem verabschiedete die Volkskammer der DDR ein eigenes, umfangreiches Rehabilitierungsgesetz.<sup>2</sup> Mit der Wiedervereinigung wurden die Bestimmungen zur strafrechtlichen Rehabilitierung des DDR-Rehabilitierungsgesetzes zunächst mit Modifikationen übernommen.<sup>3</sup>

Auch wenn die Bundesrepublik Deutschland keine Verantwortung für das Unrecht des SED-Regimes trägt<sup>4</sup>, ergibt sich aus der Wertordnung des Grundgesetzes, insbesondere aus dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip, die rechtliche Notwendigkeit zur Schaffung von Wiedergutmachungsvorschriften für die Opfer des SED-Regimes.<sup>5</sup> Art. 17 Einigungsvertrag<sup>6</sup> verpflichtete den Gesetzgeber, gesetzliche Grundlagen für die Rehabilitierung und Entschädigung zu schaffen. Zur Schließung der Lücken in den fortgeltenden Regelungen des Rehabilitierungsgesetzes des DDR trat 1992 das Erste Gesetz zur Bereinigung des SED-Unrechts<sup>7</sup> mit dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in dessen Artikel 1<sup>8</sup> in Kraft. Dessen Ziel war es, vorrangig den durch Freiheitsentzug am schwersten Betroffenen Genugtuung zu verschaffen.<sup>9</sup> Mit dem Gesetz wurden die fortgeltenden Kassationsvorschriften der StPO-DDR sowie durch den Einigungsvertrag übernommenen Teile des DDR-Rehabilitierungsgesetzes zusammengefaßt und abgelöst<sup>10</sup>. Im Jahr 1994 folgte das Zweite Gesetz zur Bereinigung des SED-

---

<sup>2</sup> Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. DDR I S. 1459).

<sup>3</sup> Vgl. *Dollase*, DRiZ 2010, 328 m.w.N.

<sup>4</sup> Vgl. BVerfGE 84, 90, 122 f.

<sup>5</sup> Vgl. *Leutheusser-Schnarrenberger*, DtZ 1993, 162, 163.

<sup>6</sup> Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag – EV) vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889).

<sup>7</sup> Erstes Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – 1. SED-UnBerG) vom 03. November 1992 (BGBl. I S. 1814).

<sup>8</sup> Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG) i.d.F. vom 17. Dezember 1999 (BGBl. S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744).

<sup>9</sup> BT-Drs. 12/1608, S. 2.

<sup>10</sup> Vgl. *Dollase*, in: DRiZ 2010, 328, 329 m.w.N.

Unrechts<sup>11</sup> mit dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz<sup>12</sup> und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz<sup>13</sup>. Dadurch bekamen auch Opfer von Verwaltungsunrecht und politisch Verfolgte im beruflichen Bereich einen Anspruch auf Rehabilitierung. Zur Verbesserung der Opfer trat im Jahr 2007 das Dritte SED-Unrechtsbereinigungsgesetz<sup>14</sup> in Kraft mit der Regelung einer besonderen Zuwendung für Haftopfer (sog. Opferrente). Im Jahr 2010 folgte das Vierte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR<sup>15</sup>, mit dem die Antragsfristen in allen drei Rehabilitierungsgesetzen letztmalig um acht Jahre bis zum 31. Dezember 2019 verlängert wurden.

*Planer-Friedrich* hat sehr treffend zusammenfassend herausgearbeitet, daß der Gesetzgeber sich dafür entschieden hatte, aus Gründen der Rechtssicherheit des Recht der DDR unabhängig von der Frage weitgehend anzuerkennen, inwieweit das staatliche Unrecht das gesamte Rechtssystem beeinflußt hatte, es sich also um ein Unrechtssystem handelte. Nur schwere, in der Regel ideologisch motivierte Verletzungen der Menschenrechte, an den sich der Unrechtscharakter des SED-Regimes offenbarte, wurden ausgenommen. Rehabilitierungsgesetzes und -praxis beschränkten sich deshalb nur auf schwere Menschenrechtsverletzungen.<sup>16</sup> Politisch Verfolgten sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich vom Makel persönlicher Diskriminierung zu befreien. Einbußen an Freiheit, Bildung und Eigentum, die zwangsläufig mit dem System der DDR verbunden waren, sind danach ebensowenig rehabilitierungsfähig wie verhinderte Karrieren im beruflichen Bereich. Entschädigungsleistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen sind kein Schadensersatz, sondern (lediglich) ein Ausgleich für möglicherweise fortwirkende Folgen einstiger Verfolgung in Form individuell zu gewählender sozialer Ausgleichsleistungen.<sup>17</sup>

---

<sup>11</sup> Zweites Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz - 2. SED-UnBerG) vom 1. Juli 1994 (BGBl. I S. 1311).

<sup>12</sup> Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG) i.d.F. vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744).

<sup>13</sup> Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz – BerRehaG) i.d.F. vom 1. Juli 2007 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744).

<sup>14</sup> Drittes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für politisch Verfolgte in der ehemaligen DDR vom 21. August 2007 (BGBl. I S. 2118).

<sup>15</sup> Viertes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für politisch Verfolgte in der ehemaligen DDR vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744).

<sup>16</sup> Vgl. *Planer-Friedrich*, DA 2009, 581, 582 m.w.N.; siehe ferner *Leutheusser-Schnarrenberger*, DtZ 1993, 162, 163 ff.; *Eisenfeld*, DA 2002, 59, 62 f.

<sup>17</sup> Vgl. *Planer-Friedrich*, DA 2009, 581, 582 f.; siehe ferner *Leutheusser-Schnarrenberger*, DtZ 1993, 162, 163 ff., sowie auch Innenministerium des Landes Brandenburg, Faltblatt „Verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung der Opfer von DDR-Unrecht, 10. Auflage 2005, veröffentlicht unter:

Die Verfahren aller drei Rehabilitierungsgesetze sind jeweils in zwei Stufen gegliedert. Auf der ersten Stufe erfolgt die Entscheidung über die Rehabilitierung selbst. Auf der zweiten wird über die aus einer positiven Rehabilitierungsentscheidung resultierenden Folgeansprüche entschieden.

## **2. Rehabilitierung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)**

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) regelt die Aufhebung rechtsstaatswidriger politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen und sich hieraus ergebende Folgeansprüche.

### **a) Rehabilitierung**

Gemäß § 1 StrRehaG sind strafrechtliche Entscheidungen staatlicher deutscher Gerichte im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 2. Oktober 1990 auf Antrag für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben (Rehabilitierung), soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind.

Entsprechendes gilt gemäß § 2 StrRehaG für außerhalb eines Strafverfahrens ergangene gerichtliche oder behördliche Entscheidungen. Dies gilt insbesondere für eine Einweisung in eine psychiatrische Anstalt sowie eine Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder und Jugendliche, die der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat.

### **b) Folgeansprüche**

**aa)** Auf der Grundlage einer strafrechtlichen Rehabilitierung ergeben sich als Folgeansprüche soziale Ausgleichsleistungen. Hierunter fallen die Kapitalentschädigung für Haftzeiten (§ 17 StrRehaG), die besondere Zuwendung für Haftopfer - die sog. Opferrente – (§ 17 a StrRehaG) sowie Unterstützungsleistungen (§ 18 StrRehaG). Die Höhe der Kapitalentschädigung gemäß § 17 StrRehaG beträgt 306,78 Euro für jeden angefangenen Haftmonat. Die besondere Zuwendung für Haftopfer erhält gemäß § 17 a StrRehaG jeder auf Antrag, der Anspruch auf eine



Kapitalentschädigung gemäß § 17 StrRehaG hat und in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist, bei einer Freiheitsentziehung von mindestens sechs Monaten. Diese monatliche Zuwendung beläuft sich auf 250 Euro.

Außerdem gibt es Versorgungsleistungen bei haftbedingten Gesundheitsschäden (§ 21 StrRehaG) und Hinterbliebenenversorgung (§ 22 StrRehaG), wobei auf das Bundesversorgungsgesetz (BVG)<sup>18</sup> verwiesen wird. Daneben werden nach dem Sozialgesetzbuch (Sechstes Buch - SGB VI) die Haftzeiten in der Rentenversicherung berücksichtigt.

Gemäß § 16 Abs. 2 StrRehaG werden soziale Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz nicht gewährt, wenn der Berechtigte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

**bb)** Die strafrechtliche Rehabilitierung ist zudem Voraussetzung für die Rückgabe von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit der aufzuhebenden Entscheidung eingezogen worden sind, oder für eine entsprechende Entschädigung (§ 3 StrRehaG). Sie ermöglicht die Entfernung der rechtsstaatswidrigen Verurteilung aus dem Strafregister (§ 5 StrRehaG) und die Erstattung bezahlter Geldstrafen, Verfahrenskosten und notwendiger Auslagen (§ 6 StrRehaG).

### **c) Zuständigkeit und Verfahren in Brandenburg**

**aa)** Im Land Brandenburg fällt die strafrechtliche Rehabilitierung in den Verantwortungsbereich des Justizministeriums.<sup>19</sup>

**bb)** Die Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung können bei einem Amts- oder Landgericht in Brandenburg gestellt werden. Das Rehabilitierungsverfahren führt dasjenige Landgericht durch, in dessen heutigem Bezirk seinerzeit das erstinstanzliche Straf- oder Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist (§ 8 StrRehaG). Es besteht die Verpflichtung des Gerichts, die zur Überprüfung der Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme erforderlichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln (§ 10 StrRehaG). Gegen die Entscheidungen der Landgerichte ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben (§ 13 StrRehaG).

---

<sup>18</sup> Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG) i.d.F. vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885).

<sup>19</sup> Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 12. Mai 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 26]).

Die Anträge auf soziale Ausgleichsleistungen werden bei der jeweiligen Rehabilitierungsbehörde des Gerichts gestellt. Betroffene, die im Besitz einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetzes (HHG)<sup>20</sup> sind und damit einen Nachweis haben, als ehemaliger politischer Häftling anerkannt worden zu sein, können ihren Antrag auf Kapitalentschädigung bzw. Opferrente beim Landesamt für Soziales und Versorgung stellen.<sup>21</sup>

### **3. Rehabilitierung nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)**

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) regelt die Aufhebung elementar rechtsstaatswidriger Verwaltungsmaßnahmen der DDR-Organen und die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit sowie daraus resultierende Folgeansprüche.

#### **a) Rehabilitierung**

Die hoheitliche Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalles im Beitrittsgebiet aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990, die zu einer gesundheitlichen Schädigung, einem Eingriff in Vermögenswerte oder einer beruflichen Benachteiligung geführt hat, ist auf Antrag aufzuheben, soweit die Maßnahme mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken (§ 1 Abs. 1 VwRehaG).

Gemäß § 1 a VwRehaG ist die Rechtsstaatswidrigkeit einer rechtsstaatswidrigen Maßnahme deutscher behördlicher Stellen festzustellen, die nicht zu einer Beeinträchtigung der in § 1 VwRehaG genannten Rechtsgüter geführt hat, aber mit den tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung im persönlichen Lebensbereich geführt hat.

---

<sup>20</sup> Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz - HHG) i.d.F. vom 02. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1694)

<sup>21</sup> Verordnung über Zuständigkeiten des Landesamtes für Soziales und Versorgung im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Versorgungsverwaltungszuständigkeitsverordnung - VersVwZV) vom 11. August 2006 (GVBl.II/06, [Nr. 21], S.349) . Vgl. auch die hierzu im Internet bereitgehaltenen umfangreichen Informationen des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg unter <http://www.lasv.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.354028.de> (letzter Abruf 11. März 2011).

## **b) Folgeansprüche**

Die Folgen solcher Maßnahmen nach § 1 VwRehaG sollen durch soziale Ausgleichsmaßnahmen gemildert werden. Je nach verletztem Rechtsgut richten sich die Folgeansprüche nach den einschlägigen Gesetzen. Bei einer gesundheitlichen Schädigung wird eine Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz<sup>22</sup> (§ 3 VwRehaG) gewährt. Bei einem Eingriff in das Vermögen richtet sich die Rückübertragung, Rückgabe oder Entschädigung nach dem Vermögensgesetz<sup>23</sup>, dem Investitionsvorranggesetz<sup>24</sup> und dem Entschädigungsgesetz<sup>25</sup> (§ 7 VwRehaG). Die Bestimmungen des Vermögensgesetzes gehen denen des VwRehaG vor; ist eine rechtsstaatswidrige Enteignung vom Regelungsbereich des Vermögensgesetzes oder dem Entschädigungsgesetz erfaßt, findet das VwRehaG keine Anwendung (§ 1 Abs. 1 S. 2 VwRehaG).

Bei einem Eingriff in den Beruf wird auf das Berufliche Rehabilitierungsgesetz verwiesen (§ 8 VwRehaG).

## **c) Zuständigkeit und Verfahren in Brandenburg**

Zuständig ist die Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet die Verwaltungsmaßnahme ergangen ist (§ 12 Abs. 1 VwRehaG).

Die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung fällt in den Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Brandenburg<sup>26</sup>, dessen Rehabilitierungsbehörde die Anträge bearbeitet.<sup>27</sup>

Antragsberechtigt ist die unmittelbar betroffene natürliche Person sowie nach deren Tod derjenige, der ein rechtliches Interesse an der Rehabilitierung hat (§ 9 VwRehaG).

In Streitigkeiten ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben (§ 16 VwRehaG).

---

<sup>22</sup> Vgl. Fn. 18.

<sup>23</sup> Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG) i. d. F. vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688).

<sup>24</sup> Gesetz über den Vorrang für Investitionen bei Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz (Investitionsvorranggesetz - InVorG) i.d.F. vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1996), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3230).

<sup>25</sup> Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz – EntschG) i.d.F. vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466).

<sup>26</sup> Vgl. Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 12. Mai 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 26]).

<sup>27</sup> Der Gang des Verfahrens wird kurz und verständlich auf dem Serviceportal der Landesregierung Brandenburg auch in einer Hörversion beschrieben. Neben den Kontaktdaten wird auch ein Fenster zur Anforderung der Antragsformulare per E-Mail bereitgehalten (vgl. <http://service.brandenburg.de/lis/detail.php?id=120038&ariadne=13832;120038> - letzter Abruf 11. März 2011).

Folgeansprüche wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung sind beim Landesamt für Soziales und Versorgung geltend zu machen.<sup>28</sup>

#### **4. Rehabilitation nach dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz (BerRehaG)**

Das Berufliche Rehabilitationsgesetz (BerRehaG) regelt die Rehabilitation für Eingriffe in den Beruf oder in die berufsbezogene Ausbildung, die der politischen Verfolgung gedient haben.

##### **a) Rehabilitation**

Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz hat gemäß § 1 BerRehaG, wer im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 infolge einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung bzw. Ingewahrsamsnahme oder durch eine Maßnahme, die nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitationsgesetz (VwRehaG) als rechtsstaatswidrig festgestellt wurde oder durch eine sonstige Maßnahme, die der politischen Verfolgung diente, seinen bisherigen oder nachweisbar angestrebten Beruf zumindest zeitweilig nicht ausüben konnte.

##### **b) Folgeansprüche**

Als Folgeansprüche werden soziale Ausgleichsleistungen gewährt. Schwerpunkt ist der Ausgleich von Nachteilen bei der Rente. Verfolgungszeiten gelten als Pflichtbeitragszeiten (§ 11 BerRehaG). Für Betroffene, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, ist eine monatliche Ausgleichsleistung in Höhe von 184 Euro, für Rentner 123 Euro vorgesehen (§ 8 BerRehaG). Daneben gibt es eine bevorzugte Förderung von beruflicher Weiterbildung (§ 6 BerRehaG). Diese steht auch verfolgten Schüler zu (§ 3 BerRehaG).

Für Aufstiegsschäden sieht das BerRehaG keinen Ausgleich vor. Berufliche Benachteiligungen, die systembedingt allgemeines DDR-Schicksal waren, sollen nicht zu Ausgleichsleistungen führen. Ausgleichsleistungen stehen nach dem Willen des Gesetzgebers nur denjenigen zu, die in erheblichem Maß benachteiligt worden sind und für die die Benachteiligung noch heute spürbar fortwirkt.<sup>29</sup>

---

<sup>28</sup> Vgl. Fn. 21.

<sup>29</sup> Vgl. BT-Drs. 12/4994, S. 18.

### c) **Zuständigkeit und Verfahren in Brandenburg**

Zuständig ist die Rehabilitierungsbehörde des Landes, von dessen Gebiet die Verfolgungsmaßnahme ausgegangen ist (§ 17 Abs. 3 BerRehaG).

Die berufliche Rehabilitierung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums des Landes Brandenburg<sup>30</sup>, dessen Rehabilitierungsbehörde die Anträge bearbeitet.<sup>31</sup>

Antragsberechtigt ist der Verfolgte sowie nach dessen Tod derjenige, der ein rechtliches Interesse an der Antragstellung hat (§ 20 BerRehaG).

In Streitigkeiten ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben (§ 27 BerRehaG).

## **5. Vermögensgesetz (VermG) und Entschädigungsgesetz (EntschG)**

Durch das Vermögensgesetz (VermG) sollen besondere Zwangsmaßnahmen im vermögensrechtlichen Bereich rückgängig gemacht oder ausgeglichen werden, denen Deutsche oder Ausländer ausgesetzt waren, die die DDR verlassen haben oder immer schon im Westen lebten.<sup>32</sup>

### a) **Geltungsbereich des VermG**

Geregelt werden gemäß § 1 VermG unter anderem vermögensrechtliche Ansprüche an Vermögenswerten, die entschädigungslos enteignet und in Volkseigentum überführt wurden oder gegen eine zu geringe Entschädigung enteignet wurden oder durch staatliche Verwalter an Dritte veräußert wurden. Das Gesetz gilt ferner für bebaute Grundstücke und Gebäude, die auf Grund ökonomischen Zwangs in Volkseigentum überführt wurden sowie für Vermögenswerte, die auf Grund unlauterer Machenschaften erlangt wurden. Das Vermögensgesetz erfaßt gemäß § 1 Abs. 8 VermG nicht Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage in der Zeit zwischen dem Ende des Zweiten Weltkrieges (8. Mai 1945) und der Gründung der ehemaligen DDR (7. Oktober 1949).

---

<sup>30</sup> Vgl. Fn. 26.

<sup>31</sup> Vgl. Fn. 28.

<sup>32</sup> Vgl. Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, Merkblatt 1, Mai 2004.

## **b) Rückübertragung und Aufhebung der staatlichen Verwaltung**

Gemäß § 3 VermG sind die Vermögenswerte auf Antrag an die Berechtigten zurück zu übertragen, soweit dies nicht nach diesem Gesetz ausgeschlossen ist.

Die staatliche Verwaltung über Vermögenswerte wird gemäß § 11 Abs. 1 VermG auf Antrag des Berechtigten durch Entscheidung der Behörde aufgehoben. Gemäß § 11 a VermG endete die staatliche Verwaltung über Vermögenswerte auch ohne Antrag des Berechtigten mit Ablauf des 31. Dezember 1992. Ist der Eigentümer eines ehemals staatlich verwalteten Vermögenswertes nicht festzustellen und besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Eigentümers sicherzustellen, so bestellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen oder deren Bezirk sich der Vermögenswert befindet, auf Antrag der Gemeinde oder eines anderen, der ein berechtigtes Interesse daran hat, einen gesetzlichen Vertreter des Eigentümers, der von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist (§ 11 b VermG und Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB).

## **c) Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz (EntschG)**

Ist eine Rückübertragung nach dem Vermögensgesetz ausgeschlossen oder hat der Berechtigte nach diesem Gesetz Entschädigung gewählt, besteht ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz (§ 1 EntschG).

## **6. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)**

Rechtliche Grundlage für die Umwandlung bzw. Auflösung und Vermögensauseinandersetzung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), zu denen die Landwirtschaftsbetriebe in der DDR kollektiviert worden waren, war das 1990 in Kraft getretene Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG).<sup>33</sup>

Nach dem LwAnpG werden die LPG als restrukturierte Unternehmen durch Umwandlungsbeschluß (§ 25 LwAnpG) in neuer Rechtsform fortgeführt (§ 23 LwAnpG) oder aufgelöst (§ 41 LwAnpG). Das einzelne LPG-Mitglied kann die Mitgliedschaft durch Kündigung beenden (§ 43 LwAnpG). In diesem Fall muß die LPG die eingebrachten Flächen und Hofstelle zurückgeben bzw. adäquaten Ersatz leisten (§§ 45, 46 LwAnpG). Den ausscheidenden Mitglie-

---

<sup>33</sup> Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz – LwAnpG) vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 642), geändert durch Artikel 7 Absatz 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)

dem steht ein Abfindungsanspruch in Höhe des Wertes ihrer Beteiligung an der LPG zu, wobei der Wert der eingebrachten Inventarbeiträge zurückzugewähren war (§ 44 LwAnpG).

## **7. Brandenburgisches Aufarbeitungsbeauftragtengesetz (BbgAufarbBG)**

Gemäß § 38 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) kann in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zur Unterstützung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben eine Stelle als Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR eingerichtet werden. Nach § 38 Abs. 3 StUG kann den Landesbeauftragten durch Landesrecht neben der Beratung Betroffener bei der Wahrnehmung in Rechte nach dem StUG auch die psycho-soziale Beratung nach Abschluß der Auskunft- und Einsichtsverfahren nach dem StUG übertragen werden.

Im Gegensatz zu allen anderen „neuen“ Ländern sowie Berlin gab es in Brandenburg bis zum Jahr 2010 keinen eigenen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Politisch Verfolgte und Benachteiligte aus Brandenburg wandten sich zunächst zunehmend an den Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR Berlin (LStU Berlin). Ab 2001 unterstützte der LStU Berlin auf der Basis einer Verwaltungsvereinbarung das in der Rehabilitierungsbehörde des brandenburgischen Innenministeriums als Anlaufstelle für politisch Verfolgte und Benachteiligte in Brandenburg eingerichtete Büro durch die Bereitstellung qualifizierter Berater für die von diesem vereinbarten bzw. organisierten Beratungstermine in ganz Brandenburg. In Anbetracht des offenbar gewordenen erheblichen Beratungsbedarfs wurde diese Unterstützung in den folgenden Jahren mit Unterstützung der Stiftung Aufarbeitung erheblich ausgeweitet.<sup>34</sup>

Am 7. Juli 2009 trat das Brandenburgische Aufarbeitungsbeauftragtengesetz (BbgAufarbBG)<sup>35</sup> in Kraft. Das BbgAufarbBG legt fest, daß der Beauftragte des Landes

---

<sup>34</sup> Vgl. Briefwechsel zwischen dem brandenburgischen Ministerium des Innern und dem LStU Berlin vom 2. Februar 2001 (Az. III/6-82-00), 11. Dezember 2003 (LStU Berlin) und 18. Dezember 2003 (Az. III/Reha-84-00); Sachberichte des LStU Berlin zu den Projekten Beratungsoffensiven Berlin/Brandenburg 2002/2003, 2004, 2005 zum SED und MfS-Unrecht“, Tätigkeitsberichte des LStU Berlin 1996 - 2009, LT-Drs. Berlin 13/1395, 13/2618, 13/3610, 14/304, 14/1117, 15/330, 15/1632, 15/2711, 15/3813, 16/0404, 16/1401, 16/2319, 16/3117.

<sup>35</sup> Gesetz über den Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (Brandenburgische Aufarbeitungsbeauftragtengesetz - BbgAufarbBG) vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 09], S.190), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. März 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 10])

Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur im Anschluß an § 38 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)<sup>36</sup> den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz unterstützt (§ 2 Abs. 2 BbgAufarbBG) und diejenigen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte berät, die nach den Vorschriften des Stasi-Unterlagen-Gesetz Anspruch auf Einsicht in Unterlagen oder Herausgabe von Unterlagen haben können (§ 2 Abs. 3 BbgAufarbBG). Der Landesbeauftragte trägt außerdem dazu bei, die Öffentlichkeit über die Wirkungsweisen diktatorischer Herrschaftsformen, insbesondere in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR, zu unterrichten (§ 2 Abs. 5 BbgAufarbBG). Darüber hinaus berät der Landesbeauftragte die öffentlichen Stellen des Landes (§ 2 Abs. 5 BbgAufarbBG).

Zur ersten Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur wählte der brandenburgische Landtag am 17. Dezember 2009 gemäß § 5 BbgAufarbBG Frau Ulrike Poppe.<sup>37</sup>

---

<sup>36</sup> Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I 1991 S. 2272), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), geändert durch Art. 15 Abs. 64 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

<sup>37</sup> Vgl. Internetseite: [www.aufarbeitung.brandenburg.de](http://www.aufarbeitung.brandenburg.de).



### **III. Umgang öffentlicher Stellen, gesellschaftlicher Organisationen und politisch Verantwortlicher mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten**

Im Anschluß an die Darstellung der rechtlichen Grundlagen für das Verwaltungshandeln und den Umgang mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten und deren formale organisatorische Umsetzung in Brandenburg wird nachstehend der anhand veröffentlichter Materialien und Unterlagen und der Resonanz auf den verschickten Fragebogen ermittelte Umgang öffentlicher Stellen, gesellschaftlicher Organisationen und politisch Verantwortlicher mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten in Bezug auf die drei weiteren im Gutachten zu untersuchenden Themenstellungen dargestellt und bewertet.

#### **1. Themenbereich 1: Umsetzung**

Zu untersuchen war vor dem Hintergrund der formalen organisatorischen Umsetzung der Rehabilitierungsgesetze die Frage, ob und wie der gesetzliche Auftrag zur Rehabilitierung und Entschädigung umgesetzt wurde und ob sich die vorhandenen bundesgesetzlichen Regelungen und Verordnungen und Strukturen des Landes Brandenburg als geeignet erwiesen haben, die von politischem Unrecht Betroffenen angemessen zu rehabilitieren und sie bei der Bewältigung der Folgeschäden zu unterstützen.

##### **a) Landtag Brandenburg**

Bei einer Durchsicht der Parlamentsdokumente und Beratungsvorgänge des Landtags Brandenburg als gewähltem Vertretungsorgan der Bevölkerung des Landes Brandenburg im Gesamtbestand der Parlamentsdokumentation Brandenburg fällt auf den ersten Blick auf, daß das Schicksal ehemals politisch Verfolgter und Benachteiligter des SED-Regimes in den ersten Wahlperioden des Landtags Brandenburg keine bzw. nur eine völlig untergeordnete Rolle spielte.<sup>38</sup> Dagegen war der Umgang mit Ehemaligen des früheren Ministeriums für Staats-

---

<sup>38</sup> Die Parlamentsdokumentation Brandenburg enthält per 11. März 2011 zum Stichwort „Rehabilitierung“ insgesamt 37 Parlamentsdokumente und Beratungsvorgänge: 8 in der 1. Wahlperiode, 10 in der 2. Wahlperiode, 5 in der 3. Wahlperiode, 2 in der 4. Wahlperiode und 12 in der laufenden 5. Wahlperiode, wobei sich diese nicht alle auf Fragen der Rehabilitierung ehemals politische Verfolgter und Benachteiligter bezogen. Zu den Stichworten „Opfer“ und „SED“ enthält die Parlamentsdokumentation Brandenburg per 11. März 2011 insgesamt 18 Parlamentsdokumente und Beratungsvorgänge: 2 in der 1. Wahlperiode, 0 in der 2. Wahlperiode, 3 in der 3. Wahlperiode, 1 in der 4. Wahlperiode und 12 in der laufen-

sicherheit der DDR (MfS) bzw. deren Nachwirkungen zunächst ein wesentliches Thema der Beratungen der Abgeordneten. Dies änderte sich in der Dritten Wahlperiode völlig. Auch in der Vierten Wahlperiode war dieses Thema nur etwas häufiger auf der Tagesordnung des Parlaments zu finden. Dies änderte sich erst in der laufenden Wahlperiode.<sup>39</sup>

Themen der Beratungen der ersten Wahlperiode waren nur ganz am Rande die Entschädigung der Opfer des Stalinismus sowie Rehabilitierungen im Wissenschaftsbereich, aber auch der mutmaßliche Mißbrauch von Rehabilitierungsmaßnahmen.<sup>40</sup> Beherrschendes Thema war die Auseinandersetzung um die Biographie des ersten brandenburgischen Ministerpräsidenten Stolpe und in diesem Zusammenhang die Art der Aufarbeitung der Vergangenheit.<sup>41</sup>

Gleiches gilt für die zweite Wahlperiode mit vereinzelt Anfragen zu Rehabilitierungen im Wissenschaftsbereich sowie der Einsetzung eines Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR für Brandenburg.<sup>42</sup> Letzteres wurde von der Landesregierung mit dem Argument verneint, daß die Einsetzung eines Landesbeauftragten keine Pflicht sei, und darauf verwiesen, daß die im Land vorhandenen Außenstellen des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen den beteiligten ausreichende Unterstützung gewährten und die Aufarbeitung der DDR-Geschichte einen hohen Stellenwert in der Arbeit der Landesregierung habe. Insbesondere hätten sich die Mitglieder der Landesregierung mehrfach öffentlich im Zusammenhang mit dem Stolpe-Untersuchungsausschuß geäußert und zudem die Arbeit des Bundesbeauftragten begrüßt. Die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung trage der Thematik durch zahlreiche Aktivitäten Rechnung. 90 % der anhängigen Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung seien bearbeitet worden mit zumeist positivem Ergebnis. Über 50 Millionen an Entschädigungsleistungen seien bisher gezahlt worden, deren Umfang allerdings das erlittene Unrecht nicht ausgleichen könne. Die strafrechtliche Aufar-

---

den 5. Wahlperiode. Häufig betreffen zwei Dokumente ein Thema (beispielsweise Anfrage eines Abgeordneten und Antwort der Landesregierung)..

<sup>39</sup> Die Parliamentsdokumentation Brandenburg enthält per 11. März 2011 zum Stichwort „Stasi“ insgesamt 342 Parliamentsdokumente und Beratungsvorgänge: 129 in der 1. Wahlperiode, 88 in der 2. Wahlperiode, 17 in der 3. Wahlperiode, 44 in der 4. Wahlperiode und 64. in der laufenden 5. Wahlperiode.

<sup>40</sup> Vgl. Plenarprotokoll 1/86 27. Januar 1994, S. 6976 (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Harald Petzold, PDS-LL, zur Rehabilitierung von 10 bis 15 Studenten an der Universität Potsdam); Landtagsdrucksachen 1/1043 (Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Harald Petzold, PDS-LL, „Mißbrauch von Rehabilitierungsmaßnahmen“) und 1/2358 (Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Christoph Schulze, SPD, „Entschädigung der Opfer des Stalinismus“).

<sup>41</sup> Vgl. statt vieler Landtagsdrucksache 1/3098 (Entschließungsantrag der Abgeordneten Wolfgang Birthler, Dr. Peter-Michael Diestel, Siegfried Lietzmann, Prof. Dr. Michael Schumann und Rolf Wettstädt zum Bericht des Untersuchungsausschusses 1/3 „Mit menschlichem Maß die Vergangenheit bewerten“).

<sup>42</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 2/2885 (Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Andreas Trunschke, PDS, „Rehabilitierungen in brandenburgischen Wissenschaftseinrichtungen“), und Plenarprotokoll 2/102 5. Mai 1999, S. 8235 (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Andreas Trunschke, PDS, „Rehabilitierungen in brandenburgischen Hochschulen“).

beitung werde durch eine Schwerpunktabteilung bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin wahrgenommen und zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Zweiten Unrechtsbereinigungsgesetzes habe die Rehabilitierungsbehörde ihre Arbeit aufgenommen und bereits erste Rehabilitierungsbescheinigungen ausgestellt.<sup>43</sup>

Dagegen beschäftigte sich der Landtag umfassend unter anderem mit der Frage der Regelanfrage bei der „Gauck-Behörde“, des Umgangs mit diversen ehemaligen Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) des MfS, die Frage der Einrichtung einer Beschwerdestelle, des Verbleibs ehemaliger hauptamtlicher Mitarbeiter des MfS und K1-Mitarbeiter im brandenburgischen Polizeidienst.<sup>44</sup>

In der dritten Wahlperiode thematisiert vor allem die DVU die Themen Rehabilitierung und Tätigkeit ehemaliger MfS-Mitarbeiter.<sup>45</sup>

Erst in der vierten Wahlperiode scheint ein breiterer politischer Konsens zu herrschen, sich der Frage des Umgangs mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten und einer angemessenen Aufarbeitung und der Auseinandersetzung mit dem SED-Regime verstärkt anzunehmen. Anfang 2007 forderte der Landtag die Landesregierung auf, ein umfassendes Konzept zur aktiven gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur zu erarbeiten. Die Landesregierung kam dieser Aufforderung nach und legte am 7. November 2007 ein umfassendes Konzept zur aktiven gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur vor. Erstmals wurden vorhandene Defizite der Aufarbeitung nachhaltig angesprochen und

---

<sup>43</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 2/811 (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Lunacek, CDU, „Landesbeauftragter für die personenbezogenen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR“).

<sup>44</sup> Vgl. Landtagsdrucksachen 2/192 (Antrag der PDS-Fraktion zur Beendigung der Regelanfrage), 2/211 (Anfrage der Abgeordneten Carola Hartfelder, CDU, „Entlassung ORB-Mitarbeiter“), 2/347 (Frage 99 des Abgeordneten Harald Petzold, PDS, „Umgang mit MfS-Problematik“), 2/575+2/575-B (Beschlussempfehlung und Bericht sowie Beschluß zu dem Antrag der SPD-Fraktion „Weiteres Verfahren der Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes“), 2/864+2/191 (Beschlussempfehlung und Bericht zum Antrag der PDS-Fraktion „Einrichtung einer Beschwerdestelle“), 2/1359 (Entschließungsantrag der CDU-Fraktion „Beibehaltung der Regelanfrage“), 2/2329 (Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Lunacek zum weiteren Verfahren der Anfrage beim BStU), 2/2757 (Kleine Anfrage des Abgeordneten Dierk Homeyer, CDU, „Ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter des MfS und ehemalige K1-Mitarbeiter im brandenburgischen Polizeidienst“) und 2/6089 (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dierk Homeyer, CDU, „Wiedereinstellung eines Stasi-Spions durch die Landesregierung“).

<sup>45</sup> Vgl. Landtagsdrucksachen 3/326 (Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Claus, DVU, „Situation im Arbeitslosenverband Brandenburg“), 3/390 (Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Sigmar-Peter Schuldt, DVU, „Verjährungsfrist für Stasi-Täter“), 3/2855 (Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stefan Ludwig, PDS, „Wahl der Vertrauenspersonen für die Schöffenwahl“), 3/3252 (Frage der Abgeordneten Birgit Fechner, DVU, „Entschädigung für die Opfer von DDR-Schulunrecht“) und 3/7658 (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Fechner, DVU, „Stasi-Tätigkeiten“); Plenarprotokoll 3/41 19. September 2001, S. 2709 (Antwort der Landesregierung auf die Frage der Abgeordneten Birgit Fechner, DVU, „Entschädigung für die Opfer von DDR-Schulunrecht“).

schließlich am 10. Juli 2009 das Brandenburgische Aufarbeitungsbeauftragtengesetz vom 7. Juli 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.<sup>46</sup>

Dieser Trend setzte sich in der fünften Wahlperiode sicherlich befördert durch die politischen Veränderungen in Brandenburg fort. Die erneute Überprüfung aller Abgeordneten des 5. Brandenburger Landtags auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR, die Wahl der ersten Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur sowie die Einsetzung der Enquete-Kommission „Aufarbeitung der Geschichte und Bewältigung von Folgen der SED-Diktatur und des Übergangs in einen demokratischen Rechtsstaat im Land Brandenburg“ belegen dies.<sup>47</sup>

## **b) Landesregierung und Landesbehörden**

Die uneingeschränkt auch für Brandenburg geltenden bundesgesetzlichen Rechtsgrundlagen und deren verwaltungsorganisatorische Umsetzung in Brandenburg wurden bereits im zweiten Teil beschrieben. Bei der Durchsicht und Auswertung der zu diesem Themenbereich erschließbaren Unterlagen fällt ähnlich wie beim Landtag Brandenburg auf, daß sich die Landesregierung und die ihr nachgeordneten Landesbehörden in der ersten Dekade nach der Wiedergründung des Landes Brandenburg weitestgehend auf die bloße Umsetzung der einschlägigen bundesgesetzlichen Rechtsvorschriften beschränkten. Erst in der zweiten Dekade nach der Wiedergründung beginnen die Landesregierung und ihr nachgeordnete Landesbehörden, sich für die breite Bevölkerung wahrnehmbarer für die Aufarbeitung der Vergangenheit und

---

<sup>46</sup> Vgl. Plenarprotokoll 4/4 24. November 2004, S. 188 f. (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dieter Dombrowski, CDU, „Rechtsprechung an den ehemaligen Bezirksgerichten Potsdam, Cottbus, Frankfurt (Oder)“); Landtagsdrucksachen 4/2904 (Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Frank Werner, CDU, „Zunehmende Leugnung von SED-Verbrechen durch Ex-Stasi-Offiziere aus dem Umfeld der linksrevisionistischen „Gesellschaft zur rechtlichen und humanitären Unterstützung e.V.“); 4/4084 (Anträge der Fraktionen der SPD und CDU, „Umgang mit Geschichte zur Stärkung der Demokratie“); 4/5325 (Konzept der Landesregierung zur aktiven gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur); 4/7120 (Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klara Geywitz, SPD, „Gleichsetzung von Verfassungsschutz und Staatssicherheit“); 4/7332 (Antrag der DVU-Fraktion „Schaffung des Amtes eines Landesbeauftragten für die Hinterlassenschaften des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR“); 4/7785 (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Claus, DVU, „Ehemalige Stasi-Mitarbeiter im Brandenburger Polizeidienst“); 4/7797 (Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Heinz Vietze, „Die Linke, „Handlungsbedarf im Land Brandenburg in Bezug auf die Einsetzung eines Beauftragten zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und von Folgen diktatorischer Herrschaften“) und 4/7896 (Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Claus, DVU, „Ehemalige Stasi-Mitarbeiter im Brandenburger Polizeidienst II“); GVBVI. I, S. 190.

<sup>47</sup> Vgl. Landtagsdrucksachen 5/17-B (Beschluß des Landtages Brandenburg „Versöhnung in der Verantwortung vor der Geschichte“); 5/554-B (Beschluß des Landtages Brandenburg „Einsetzung einer Enquete-Kommission „Aufarbeitung der Geschichte und Bewältigung von Folgen der SED-Diktatur und des Übergangs in einen demokratischen Rechtsstaat im Land Brandenburg“) und 5/1718 (Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Wöllert, Die Linke, „Rehabilitierungen und Leistungen nach dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz“).

damit verbunden für einen angemessenen Umgang mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten über das gesetzliche „Muß“ hinaus einzusetzen.<sup>48</sup> Diese allgemeine Feststellung beantwortet allerdings noch nicht die Frage, ob die vorhandenen bundesgesetzlichen Regelungen und vor allem deren Umsetzung durch die brandenburgische Landesverwaltung von politischem Unrecht Betroffenen in Brandenburg eine angemessene Wiedergutmachung ermöglichen.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG ist die Landesjustizverwaltung für die Prüfung und Gewährung der sozialen Ausgleichsleistungen (Entschädigungen) strafrechtlich rehabilitierter Personen zuständig. Von der in § 25 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG eröffneten Möglichkeit, durch Rechtsverordnung eine andere Zuständigkeit zu begründen, hat Brandenburg keinen Gebrauch gemacht. Über Ausgleichsleistungen nach dem StrRehaG entscheidet in Brandenburg der Präsident des für die vorangehende Rehabilitierungsentscheidung zuständigen Landgerichts als Justizverwaltungsbehörde. Hinsichtlich dieser Zuständigkeitsverteilung sind keine nachhaltigen Einwände erhoben worden.<sup>49</sup> Die zügige Bearbeitung und Abwicklung der Anträge aus Auszahlung der 2007 eingeführten sog. „Opferrente“ durch die zuständigen Landgerichte ist ein Beleg dafür, daß eine bürgernahe dezentrale Bearbeitung Vorteile haben kann.<sup>50</sup>

Es fällt allerdings auf, daß zwischen der Zahl der Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung und der Zahl der im Anschluß an die erfolgreich durchgeführte Rehabilitierung zu stellenden Anträge auf Entschädigungen im Gegensatz zu anderen neuen Ländern in Brandenburg eine signifikante Lücke klafft. Während bis Ende 1995 in Brandenburg 13.270 Rehabilitierungen erfolgten, gingen bis zu diesem Zeitpunkt lediglich 10.793 Entschädigungsanträge ein.<sup>51</sup> Bis Ende 2003 erfolgten 17.274 Rehabilitierungen. Dagegen gingen nur 14.747 Entschädigungsanträge ein.<sup>52</sup> Diese Differenz hat sich bis heute nicht wesentlich verändert.<sup>53</sup> Plausible Erklärungen dieser Differenz sind nicht vorhanden.<sup>54</sup> Ob diese Differenz möglicherweise ein Re-

---

<sup>48</sup> Vgl. im Einzelnen die Angaben in der Landtagsdrucksache 4/5325 („Konzept der Landesregierung zur aktiven gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur“) im Vergleich zur Landtagsdrucksache 2/811 (Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Lunacek, CDU, „Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR“).

<sup>49</sup> Vgl. *Lemke*, NJ 1996, 399, 401; ders., NJ 2004, 302, 303; Landtagsdrucksache 4/5325 („Konzept der Landesregierung zur aktiven gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur“), S. 27 f.

<sup>50</sup> Vgl. Pressemitteilungen des Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg vom 3. und 28. August 2007 sowie 28. August 2008

<sup>51</sup> Vgl. *Lemke*, NJ 1996, 399, 401 m. Anm. 23. Nach *Lemke*, a.a.O., gingen dagegen in Sachsen-Anhalt beispielsweise im gleichen Zeitraum bei 15.023 Rehabilitierungen 14705 Entschädigungsanträge ein.

<sup>52</sup> Vgl. *Lemke*, NJ 2004, 302, 304: 2.697 Nachzahlungsanträge aufgrund eingetretener Gesetzesänderungen sind in dieser Zahl der Erstanträge nicht enthalten. Die Zahl der erfolgten Rehabilitierungen entspricht einer Erfolgsquote von 61,1 %.

<sup>53</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 4/5325 „Konzept der Landesregierung zur aktiven gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur“, S. 27 f.

<sup>54</sup> Vgl. *Lemke*, NJ 2004, 302, 304.

sultat von Defiziten beim Betreuungs- und Beratungsangebot für ehemals politisch Verfolgte in Brandenburg oder des politischen und gesellschaftlichen Umgangs mit ehemals politisch Verfolgten in Brandenburg, bleibt der Gesamtbewertung der Ergebnisse vorbehalten.

Für die berufliche sowie die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung in Brandenburg war die Rehabilitierungsbehörde im Ministerium des Innern zuständig, die am 1. Oktober 1994 ihre Arbeit aufnahm. Bis Ende 2010 wurden bei der Rehabilitierungsbehörde insgesamt 20.423 Anträge auf berufliche oder verwaltungsrechtliche Rehabilitierung gestellt, von denen 44 % Erfolg hatten. Mit dieser Quote ist Brandenburg unter den neuen Ländern (zusammen mit Mecklenburg-Vorpommern) das Schlußlicht.<sup>55</sup> Die Gründe dafür liegen offensichtlich nicht in dem eingeschränkten Regelungsbereich der Rehabilitierungstatbestände, da dieser alle neuen Länder gleichermaßen betrifft. Jedenfalls die große Diskrepanz zu Sachsen-Anhalt und Thüringen läßt sich auch mit der nach Aussagen der Landesverwaltung hohen Anzahl von Antragstellern in Brandenburg erklären, deren Anliegen nicht dem Regelungsbereich des VwRehaG, sondern dem des VermG unterliegen und deshalb abgelehnt werden mußten.<sup>56</sup> Eine Erklärung könnte sein, daß die Rehabilitierungsbehörde entsprechend des verhältnismäßig geringen Rangs der Aufarbeitung der Vergangenheit und des angemessenen Umgangs mit ehemals politisch Verfolgten des SED-Regimes in der ersten Dekade brandenburgischer Landespolitik die geltenden Bestimmungen besonders „buchstabengetreu“ anwendeten.

Die Prüfung der Ansprüche auf Folgeleistungen des Antragstellers obliegt nach erfolgter beruflicher oder verwaltungsrechtlicher Rehabilitierung den zuständigen Fachbehörden wie dem Landesamt für Soziales und Versorgung, der Bundesagentur für Arbeit, den BaföG-Ämtern oder den örtlichen Trägern der Sozialhilfe.<sup>57</sup> Ebenso wie für die Rehabilitierungsbehörde ist für diese Ämter feststellbar, daß sie - soweit vorhanden - in ihren Internet-Auftritten die diesbezüglichen Verfahren transparent und verständlich vorstellen und auf aktuelle Veränderungen aufmerksam machen.<sup>58</sup> In Anbetracht der Altersstruktur der mutmaßlich von politischer

---

<sup>55</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 5/1504 (Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Wöllert, Die Linke, „Rehabilitierungen und Leistungen nach dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz), S. 2 und 5: Brandenburg 44 %, Berlin 46 %, Mecklenburg-Vorpommern 43 %, Sachsen 45 %, Sachsen-Anhalt 55 %, Thüringen 66 %.

<sup>56</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 5/1504 (Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Wöllert, Die Linke, „Rehabilitierungen und Leistungen nach dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz), S. 3.

<sup>57</sup> Vgl. Landtagsdrucksachen 4/5325 („Konzept der Landesregierung zur aktiven gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur“), S. 28, und 5/1504 (Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Wöllert, Die Linke, „Rehabilitierungen und Leistungen nach dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz), S. 3.

<sup>58</sup> Vgl. Fn. 21 und 27 sowie beispielsweise Bundesagentur für Arbeit: Förderung der beruflichen Weiterbildung - Änderung des BerRehaG, Stand 20. Januar 2009, abrufbar unter [http://www.arbeitsagentur.de/nm\\_26260/zentraler-Content/HEGA-Internet/A05-Berufli-Qualifizierung/Dokument/HEGA-01-2009-VA-FbW-Aenderung-BerRehaG.html](http://www.arbeitsagentur.de/nm_26260/zentraler-Content/HEGA-Internet/A05-Berufli-Qualifizierung/Dokument/HEGA-01-2009-VA-FbW-Aenderung-BerRehaG.html).

Verfolgung und Benachteiligung betroffenen Menschen und der für diese Alterskohorte statistisch belegten verhältnismäßig geringen Nutzung des Internets, ist allerdings fraglich, ob diese grundsätzlich begrüßenswerten, da leicht erreichbaren Informationsquellen für den angestrebten Zweck ausreichen. Die Verfahrensdauer und insbesondere der Ablauf der Verfahren zur Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsstörungen werden vielfach kritisiert.<sup>59</sup> Konkrete statistische Angaben über die Bearbeitungsdauer und Erfolgsquoten der Anträge auf die jeweiligen Folgeleistungen in Brandenburg waren in der Bearbeitungszeit nicht erreichbar.<sup>60</sup>

Unverändert, wenn auch in geringerer Zahl eingehende neue Anträge auf Rehabilitierung nach dem VwRehaG und dem BerRehaG belegen neben den ausstehenden, möglicherweise noch später erfolgenden ausstehenden Anträge auf Entschädigungsleistungen nach dem StrRehaG,<sup>61</sup> daß die Rehabilitierung von ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten in Brandenburg noch einige Jahre ein Thema bleiben wird.

Gemäß § 3 VermG sind die Vermögenswerte auf Antrag an die Berechtigten zurück zu übertragen, soweit dies nicht nach diesem Gesetz ausgeschlossen ist. Am 7. Dezember 2007 bestätigte der Bundesgerichtshof ein Berufungsurteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und erklärte die gängige Praxis des Landes Brandenburg, als bestellter Vertreter unbekannter Eigentümers eines Grundstücks aus der Bodenreform nach Art. 233 § 2 Abs. 3 EGGB diese Grundstücke durch Erklärung an sich selbst aufzulassen, also zu übertragen, ohne vorher das Bestehen des Anspruchs auf Auflassung geprüft zu haben, wegen Mißbrauchs der verliehenen Vertretungsmacht sittenwidrig und nichtig.<sup>62</sup> Der Bundesgerichtshof führte wörtlich aus:

*„Der Auflassungsanspruch des Beklagten (das Land Brandenburg, d. Verf.) gegen die Kläger berechtigt den Beklagten auch nicht zur Zurückbehaltung gegenüber der von den Klägern verlangten Berichtigung des Grundbuchs. Der Anspruch des Beklagten ist zum einen verjährt, zum anderen und vor allem würde die Anerkennung dieses Anspruchs als zur Zurückbehaltung berechtigend dazu führen, dem eines Rechtsstaats*

---

<sup>59</sup> Vgl. *Planer-Friedrich*, DA 2009581, 584.

<sup>60</sup> Siehe hierzu auch Landtagsdrucksache 5/1504 (Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Wöllert, Die Linke, „Rehabilitierungen und Leistungen nach dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz), S. 3.

<sup>61</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 4/5325 („Konzept der Landesregierung zur aktiven gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur“), S. 28; Pressemitteilung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg vom 28. August 2008.

<sup>62</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 7. Dezember 2007 - V ZR 65/07 (zitiert nach juris). Siehe ferner oben II. 5. b).

*unwürdigen Verhalten des Beklagten, das nachhaltig an die Praxis der Verwalterbestellung der DDR erinnert, im Ergebnis zum Erfolg zu verhelfen.*“<sup>63</sup>

Daß diese Verwaltungspraxis des Landes Brandenburg in Bezug auf ihm schlicht nicht zustehende Bodenreform-Grundstücke kein geeignetes Verhalten im Umgang mit von politischem Unrecht Betroffenen war, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Nicht unerwähnt bleiben soll ein Rehabilitierungsansatz des Landes Brandenburg vor Inkrafttreten der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze im Bereich der Schulen und zumindest eine dazu dokumentierte Reaktion. Ehemalige Beschäftigte der DDR-Volksbildung auf dem Gebiet des Landes Brandenburg konnten einen Antrag auf (moralische) Rehabilitierung stellen, wenn ihnen aus vorrangig politischen Gründen gekündigt worden war oder sie aus diesen Gründen aus dem Dienst gedrängt worden waren, und im Anschluß an die erfolgte Rehabilitierung einen Antrag auf Wiedereinstellung stellen, was im dokumentierten Fall zu Protesten anderer Lehrer wegen einer aus deren Sicht ungerechtfertigten politischen Rehabilitierung führte.<sup>64</sup>

### c) Politische Parteien und Verbände

In Anbetracht der maßgeblichen Beteiligung der **SPD** an allen Landesregierungen seit der Wiedererrichtung des Landes Brandenburg und der gut dokumentierten Tätigkeit der Partei in Landesregierungen und Landtag wurde davon abgesehen, den Landesverband Brandenburg der SPD um Beantwortung des Fragebogens zu bitten, da ausgeschlossen erschien, daß der SPD-Landesverband von den jeweiligen Positionen der Landesregierung und der SPD-Landtagsfraktion abweichende Positionen vertritt.

Von den angeschriebenen Parteien bat **DIE LINKE** lediglich noch um etwas Geduld, da ihr eine fristgerechte Beantwortung nicht möglich sei, eine Antwort auf den Fragebogen jedoch auch zu keinem späteren Zeitpunkt erfolgte,<sup>65</sup> antwortete die **CDU** lediglich zu den Themenbereichen 2 und 3.<sup>66</sup> Die **FDP** antwortete überhaupt nicht.

---

<sup>63</sup> BGH, a.a.O., Rdnr. 22 (zitiert nach juris).

<sup>64</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 1/1043 (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Harald Petzold, PDS-LL, „Mißbrauch von Rehabilitierungsmaßnahmen“): Zum Zeitpunkt der Antwort der Landesregierung am 14. Mai 1992 waren auf dieser Basis 40 Lehrer wiederingestellt worden (a.a.O., S. 3).

<sup>65</sup> Vgl. Schreiben der Landesgeschäftsführerin **DIE LINKE**, Landesvorstand Brandenburg, vom 14. Januar 2011.

<sup>66\*</sup> Vgl. Schreiben des stv. Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg vom 5. Januar 2011.



Während der **Demokratischer Frauenbund Landesverband Brandenburg e.V. / Demokratischer Frauenbund e.V. (dfb) (c)** mitteilte, daß er keine Angaben machen könne, da sich bei keiner zu dieser Problematik gemeldet habe und ihm auch keine Opfer oder Betroffenen bekannt seien,<sup>67</sup> nahm der **Brandenburgische Kulturbund e.V.** zum Themenbereich 1 „Umsetzung“ wie folgt Stellung:

**1. Wie wurde in Ihrem Bereich der gesetzliche Auftrag zur Rehabilitierung und Entschädigung nach Inkrafttreten des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (1992 / 1994) umgesetzt?**

„Der Brandenburgische Kulturbund e.V hat als eine erste Handlung des gewählten Vorstandes 1990 alle ihm angeschlossenen Vereine aufgefordert, die Mitglieder in den ehemaligen Bezirksorganisationen – Cottbus, Frankfurt / Oder und Potsdam anzuschreiben, um Aufträge zur Rehabilitierung zu prüfen.“

**1.1 Wie viele Personen meldeten sich bei Ihnen?**

„Mir sind zwei Meldungen bekannt.“

**1.2 Haben Sie Opfer selbst ermittelt und angeschrieben / kontaktiert?**

„Nein.“

**1.3 Wie waren Ihre Erfahrungen mit Opferverbänden?**

„Keine Erfahrungen.“

**1.4 Wie waren Ihre Erfahrungen mit Rechtsanwälten oder Vertretern der Opfer?**

„Keine“<sup>68</sup>

Die verhaltene Reaktion der angeschriebenen Parteien und Verbände überraschte etwas, da von den konkreten Fragen abgesehen, von alle zumindest zu den allgemeinen Fragen eine Position hätte erwartet werden können.

**d) Landkreise und Städte**

Als unmittelbare Ansprechpartner Betroffener vor Ort und nicht zuletzt als örtliche Träger der Sozialhilfe nahmen die Landkreise und kreisfreien Städte in Brandenburg zum Themenbereich 1 wie folgt Stellung:

---

<sup>67</sup> Vgl. Schreiben der Landesgeschäftsführerin des Demokratischen Frauenbund Landesverband Brandenburg e.V. vom 24. Januar 2011.

<sup>68</sup> Vgl. Schreiben der Landesgeschäftsführerin des Brandenburgischer Kulturbund e.V. vom 13. Januar 2011.

**1. Wie wurde in Ihrem Bereich der gesetzliche Auftrag zur Rehabilitierung und Entschädigung nach Inkrafttreten des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (1992 / 1994) umgesetzt?**

„Gem. § 24 BerRehaG ist die Zuständigkeit für die Gewährung der Ausgleichszahlungen nach dem Dritten Abschnitt des Gesetzes auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen. Die Antragsbearbeitung und die Gewährung der Leistungen gem. § 8 BerRehaG wird durch das Kreissozialamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz umgesetzt.“<sup>69</sup>

„Es erfolgt die Bearbeitung von Anträgen auf Ausgleichsleistungen nach dem BerRehaG und die Zahlung von Geldleistungen nach diesem Gesetz.“<sup>70</sup>

**1.1 Wie viele Personen meldeten sich bei Ihnen?**

„Zusammengefasst kann ich zwar mitteilen, dass hier, wenn überhaupt, die Betroffenen lediglich informiert worden sind, an wen sie sich bezüglich ihres Anliegens wenden können, da die Zuständigkeit zur Ausführung des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht nicht beim Landkreis lag und liegt.“<sup>71</sup>

„Da die Antragsfrist mehrfach verlängert wurde und die Antragstellung gegenwärtig noch möglich ist, sind laufende Verfahren noch anhängig. Die Bearbeitung erfolgt durch die für die Gewährung der Sozialhilfe zuständige Stelle und wird seit Inkrafttreten des SGB XII am 01.01.2005 zentral organisiert. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Die Einheitlichkeit der Beratung und Entscheidung über die Anträge wird gewährleistet. Die Anzahl der Anträge ist seit Jahren relativ konstant (durchschnittlich 8 Verfahren).“<sup>72</sup>

„Ausgleichsleistungen gem. § 8 BerRehaG beantragten 16 Personen.“<sup>73</sup>

„19 Personen.“<sup>74</sup>

„62 Personen.“<sup>75</sup>

„Die Zahl der nachfragenden Personen bzw. der durchgeführten Beratungen lässt sich über den gesamten Zeitraum seit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht nicht mehr rekonstruieren. Aus Anlaß der Einführung der besonderen Zuwendung für Haftopfer (sog. Opferrente) gab es im Jahr 2007 ca. 30 Anfragen an den Landkreis. Die Anfragenden erhielten Antragsvordrucke, Hinweise zum Verfahrensablauf und Adressen der jeweils zuständigen Stellen.

Aus anderem Anlass haben von 2006 bis 2010 insgesamt acht Personen beim Landkreis nach Möglichkeiten der SED-Unrechtsbereinigung nachgefragt:

---

<sup>69</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 14. Januar 2011.

<sup>70</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Teltow-Fläming vom 12. Januar 2011.

<sup>71</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Potsdam- Mittelmark vom 13. Januar 2011.

<sup>72</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Uckermark vom 18. Januar 2011.

<sup>73</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Havelland vom 6. Januar 2011.

<sup>74</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 14. Januar 2011.

<sup>75</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Teltow-Fläming vom 12. Januar 2011.

4 Nachfragen nach Ausgleichsleistungen, bei denen die strafrechtliche bzw. berufliche Rehabilitierung bereits vollzogen war, jedoch aus anderen Gründen keine Bewilligung möglich war;

4 Nachfragen, bei denen in einem Fall als erster Schritt die strafrechtliche Rehabilitierung und in 3 Fällen die Rehabilitierung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz zu beantragen war.

Im Jahr 2010 wurden durch den Landkreis 10.510 Euro Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz an acht Berechtigte gezahlt.<sup>76</sup>

„Es meldeten sich seit dem 16.02.2005 ca. 21 Personen.“<sup>77</sup>

„Leider können wir den Fragenkatalog in der vorliegenden Form nicht beantworten. Zu dieser Problematik wurde durch den Kreistag ein Ausschuss ins Leben gerufen, der in der Zeit vom 18.05.1991 - Ende 1993 eine Beratung der Opfer des Stalinismus zu Fragen der Rehabilitierung durchführte. Danach erfolgte eine Zusammenlegung der Kreisverwaltungen der ehemaligen Kreise Perleberg und Pritzwalk und es kam zu keinen weiteren Aktivitäten des Kreistages.

In der Kreisverwaltung gab es 1992 eine Sachbearbeiterin für die Rehabilitierung der Opfer des Stalinismus. Diese Mitarbeiterin wurde in sehr geringem Umfang frequentiert, sodass die Stelle nach wenigen Monaten wieder aufgelöst werden musste. Die wenigen während ihrer Arbeit eingegangenen Unterlagen leitete sie an den o. g. Ausschuss. Über die Arbeit des Ausschusses liegen uns lediglich Protokolle vor, aus denen u. a. hervorgeht, dass bis zum 27.08.1992 140 Betroffene beraten wurden, d. h. sie erhielten Hinweise zum Verfahren ihrer möglichen Rehabilitierung. Die Anträge der Betroffenen gingen dann an die Gerichte, uns liegen keine Informationen über die Verfahren vor.“<sup>78</sup>

„Bedauerlicherweise war es mir in der Kürze der Zeit und wegen aktuell anstehender Aufgaben nicht möglich, auf alle aufgeworfenen Fragen umfassend zu antworten. Dennoch hoffe ich, mit dem anliegenden Antwortkatalog Ihrer Bitte in hinreichendem Maß nachgekommen zu sein. Wie nachfolgend ersichtlich, fällt ohnehin lediglich die berufliche Rehabilitierung in meinen Zuständigkeitsbereich, so dass sich die Beantwortung einiger Fragen bereits erübrigt.

Gemäß § 24 Abs. 2 BerRehaG sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe lediglich für die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt (§ 3 Abs. 2, §§ 98 und 99 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) zuständig.

Genauere Meldezahlen seit Beginn 1997 liegen hier nicht vor. Erfasst sind lediglich 42 Antragsteller.“<sup>79</sup>

„Es ist nicht mehr nachvollziehbar, wieviele Personen sich hier meldeten. Die überwiegende Anzahl der Anfragen bezog sich auf die Gewährung einer „Opferrente“. Diese Anfragen wurden weitergeleitet.“<sup>80</sup>

<sup>76</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Elbe-Elster vom 11. Januar 2011.

<sup>77</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 13. Januar 2011.

<sup>78</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Prignitz vom 12. Januar 2011.

<sup>79</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oberhavel vom 10. Januar 2011.

„Es wurden im Landkreis Oder-Spree 2 Mitarbeiter des Sozialamtes zur Prüfung und Bearbeitung der Anträge sowie zur Zahlung der Ausgleichleistungen nach dem BerRehaG eingesetzt. Im Rahmen der Kostenerstattung wurden durch das Sozialamt 1/2 jährlich die Aufwendungen an das Landesamt für Soziales und Versorgung gerichtet.

„Seit in Kraft treten dieses Gesetzes meldeten sich im Landkreis-Oder-Spree (LOS) 43 Personen.“<sup>81</sup>

„Die Bearbeitung der Ansprüche nach § 8 BerRehaG wurde zum 01.01.2005 von den Ämtern und Gemeinden an den Landkreis übergeben. Seinerzeit wurden die vorliegenden Anträge vom Landkreis neu geprüft und kurzfristig beschieden. Seit dem 16.02.2005 sind 11 Neuanträge eingegangen. Die Antragsteller haben zeitgleich mit ihrem Rehabilitierungsantrag beim Ministerium des Innern einen Antrag auf Ausgleichleistungen nach dem BerRehaG gestellt. Bis beim Ministerium des Innern über den Rehabilitierungsantrag entschieden ist, vergehen im Normalfall mehrere Jahre. Die dortige Bearbeitung kann nach unserer Erfahrung bis zu vier Jahre in Anspruch nehmen. Die Antragsteller werden jährlich vom Landkreis angeschrieben und gebeten, Unterlagen zu ihrer persönlichen Situation wie Nachweise über das Einkommen und die Kosten der Unterkunft vorzulegen. Durch das kontinuierliche Abfordern der Unterlagen ist eine schnelle Bearbeitung des Antrags möglich, wenn die Rehabilitierungsbescheinigung des Ministeriums vorliegt. Die vollständigen Anträge können dann innerhalb von durchschnittlich zwei Wochen bearbeitet werden. Alle Personen, die bereits laufende Ausgleichleistungen erhalten, werden ebenfalls jährlich vom Landkreis angeschrieben, um ggf. Änderungen in ihrer persönlichen Situation zu erfahren.“<sup>82</sup>

„Die Ausgleichleistungen werden auf Antrag erbracht, sofern die Antragsprüfung eine Leistungsberechtigung ergibt. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bezieht sich jedoch lediglich auf das Vorliegen der wirtschaftlichen, örtlichen und formalen Voraussetzungen, wobei zu letzterem insbesondere das Vorliegen der Rehabilitierungsbescheinigung gehört. Da die Grundentscheidung mit Ausstellung dieser Bescheinigung bereits im Vorfeld von der zuständigen Rehabilitierungsstelle (Ministerium des Innern) getroffen wurde, haben die Antragsteller bereits einen intensiven Informations- und Beratungsprozess durchlaufen. In der zweiten Stufe des Verfahrens, der Entscheidung über die Leistung in Zuständigkeit des Landkreises, sind die von der Enquete-Kommission übermittelten Fragen in der Regel nicht mehr relevant. Ich bedaure, Ihnen daher seitens des Landkreises Spree-Neiße keine detaillierte Beantwortung der Fragen zukommen lassen zu können.“<sup>83</sup> (Landkreis Spree-Neiße.)

Auch wenn die Beantwortung dieser Frage nicht ganz vollständig erfolgt ist, bleibt festzuhalten, daß die Landkreise und kreisfreien Städte in Brandenburg offensichtlich willens und in der Lage sind, die von der Rehabilitierungsbehörde getroffene Grundentscheidung über die Rehabilitation als solche zügig und sachkundig umsetzen. Daß einige Kommunalverbände

---

<sup>80</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Barnim vom 11. Januar 2011.

<sup>81</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oder-Spree vom 10. Januar 2011.

<sup>82</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 13. Januar 2011.

<sup>83</sup> Vgl. Schreiben des Landkreises Spree-Neiße vom 4. Januar 2011.

nicht oder nur cursorisch geantwortet haben, dürfte nicht Resultat einer unzureichenden Umsetzung des gesetzlichen Auftrags sein, sondern eher dem eng gesetzten Zeitrahmen und unterschiedlich sorgfältig geführten kommunalen Statistiken geschuldet sein.

## **1.2 Haben Sie Opfer selbst ermittelt und angeschrieben / kontaktiert?**

„Eine Opferermittlung fand nicht statt.“<sup>84</sup>

„Nein“<sup>85</sup>

„Die Betroffenen wurden nicht selbst ermittelt und angeschrieben, sondern haben sich selbst an unsere Behörde gewandt“<sup>86</sup>

„Wenn innerhalb eines Gespräches über die Sozialhilfegewährung Äußerungen vorgebracht wurden, erfolgte eine entsprechende Beratung. Unsererseits wurden selbst keine Opfer ermittelt, angeschrieben oder kontaktiert.“<sup>87</sup>

„Nein, wir haben die Opfer nicht selbst ermittelt und angeschrieben.“<sup>88</sup>

In Anbetracht der Tatsache, daß die Landkreise und kreisfreien Städte in Brandenburg nur eine partielle Zuständigkeit auf der weiten Ebene der Umsetzung der bereits erfolgten Rehabilitation haben, ist es nicht überraschend und nachvollziehbar, daß sich die Gemeindeverbände auf die Antragsbearbeitung konzentriert und keine zusätzliche eigene Öffentlichkeitsarbeit angestrengt haben.

## **1.3 Wie waren Ihre Erfahrungen mit Opferverbänden?**

„Verwaltungsarbeit ... ohne Kontaktierung der Opferverbände.“<sup>89</sup>

„Es liegen keine Erfahrungen mit Opferverbänden vor.“<sup>90</sup>

„Es gibt keine Erfahrungen mit Opferverbänden.“<sup>91</sup>

„Mit Opferverbänden gab es keinen Kontakt.“<sup>92</sup>

„Dazu liegen hier keine Erfahrungen vor.“<sup>93</sup>

Auch wenn es in Anbetracht der offensichtlichen Konzentration ihrer Ressourcen auf die zügige Bearbeitung von gestellten Anträgen nicht überrascht, daß die Landkreise und kreisfreien Städte in Brandenburg jedenfalls überwiegend keinen Kontakt bzw. keine Erfahrung mit Opferverbänden haben, dürfte eine bessere Information und Vernetzung der Landkreise und

---

<sup>84</sup> Vgl. Schreiben Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 14. Januar 2011.

<sup>85</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Elbe-Elster vom 11. Januar 2011.

<sup>86</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 13. Januar 2011.

<sup>87</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oberhavel vom 10. Januar 2011.

<sup>88</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Barnim vom 11. Januar 2011.

<sup>89</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Havelland vom 6. Januar 2011.

<sup>90</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 14. Januar 2011.

<sup>91</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Elbe-Elster vom 11. Januar 2011.

<sup>92</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 13. Januar 2011.

<sup>93</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Barnim vom 11. Januar 2011.

kreisfreien Städte in Brandenburg mit Opferverbände die Qualität ihrer Arbeit im Interesse der von politischem Unrecht Betroffenen erhöhen.

#### 1.4 Wie waren Ihre Erfahrungen mit Rechtsanwälten oder Vertretern der Opfer?

„Ohne Rechtsanwälte oder Vertreter der Opfer“<sup>94</sup>

„Es liegen keine Erfahrungen mit Rechtsanwälten oder Vertretern der Opfer vor.“<sup>95</sup>

„Es ist kein Fall bekannt, in dem das Opfer durch einen Rechtsanwalt vertreten wurde oder eine Bevollmächtigung erteilt hat. Hilfestellungen durch nahe Angehörige treten vereinzelt auf. In einem Fall ist seit einem Jahr durch das zuständige Amtsgericht eine Berufsbetreuerin bestellt worden. Diese nimmt den übertragenen Aufgabenbereich professionell wahr.“<sup>96</sup>

„Bislang gab es noch keine Erfahrungen mit Rechtsanwälten oder Vertretern der Opfer. Die betreffenden Personen haben persönlich und ohne Vertretung ggf. begleitet durch Ehepartner oder Bekannte vorgesprochen“<sup>97</sup>

„Insoweit sind keine Erfahrungen vorhanden, da lediglich Leistungsansprüche geklärt werden mußten.“<sup>98</sup>

„Keine Erfahrungen mit Rechtsanwälten oder Vertretern der Opfer.“<sup>99</sup>

Auch wenn es sich „nur“ um die Klärung von Leistungsansprüchen handeln mag und professionelles Verwaltungshandeln unterstellt wird, sind diese übereinstimmenden Antworten in Anbetracht der sich dem juristischen Laien nicht unmittelbar erschließenden Vorschriften überraschend. Sie könnten ein Indiz dafür sein, daß es zuwenig spezialisierte Anwälte gibt oder Antragsteller aus persönlichen (finanziellen?) Gründen auf professionelle Unterstützung verzichten.

#### e) Justiz

Es wurde bereits dargelegt, daß von Seiten der Justiz im Land Brandenburg nur sehr eingeschränkt und zudem sehr spät Angaben zu den zu prüfenden Themenbereichen zur Verfügung gestellt worden sind.<sup>100</sup> Da die Judikative als Überprüfungsinstanz der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zur Umsetzung der Rehabilitierungsgesetze des Bundes in Brandenburg wesentliche Hinweise auf die Geeignetheit der Umsetzung geben kann, ist dies zwar besonders ärgerlich, in Anbetracht der überwiegend veröffentlichten statistischen Angaben sowie

---

<sup>94</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Havelland vom 6. Januar 2011.

<sup>95</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 14. Januar 2011.

<sup>96</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Elbe-Elster vom 11. Januar 2011.

<sup>97</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 13. Januar 2011.

<sup>98</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oberhavel vom 10. Januar 2011.

<sup>99</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oder-Spree vom 10. Januar 2011.

<sup>100</sup> Siehe oben B. I. 3.

der gut dokumentierten diesbezüglichen Rechtsprechung der Brandenburg aber für die Gewinnung valider Antworten nicht entscheidend.

Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung waren zu ungefähr 61 % erfolgreich.<sup>101</sup> Während Verurteilungen von Antragstellern wegen „staatsfeindlicher Straftaten“ wie „Republikflucht“ (§ 213 StGB-DDR - Ungesetzlicher Grenzübertritt) praktisch zu 100 % aufgehoben wurden, sind Rehabilitierungsanträge wegen Verurteilungen aufgrund „allgemeiner Kriminalität“ in der Regel überwiegend abgelehnt worden, sofern kein politischer Hintergrund der Verurteilung erkennbar war. Dazu zählen auch Rehabilitierungsanträge wegen einer Unterbringung im Jugendwerkhof.<sup>102</sup>

Sofern Antragsteller (oder die Staatsanwaltschaft) gegen ablehnende oder stattgebende Entscheidungen Beschwerde einlegten, wurden diese Entscheidungen ausweislich der veröffentlichten Entscheidungen - soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zuließen korrigiert. Mit Entscheidung vom 15. August 1994 stellte das Brandenburgische OLG (OLG Brandenburg) unter Aufhebung einer Entscheidung des Landgerichts (LG) Frankfurt (Oder) fest, daß eine Verurteilung wegen asozialen Verhaltens der Aufhebung im Rehabilitierungsverfahren unterliege, wenn die festgestellte Gefährdung des „gesellschaftlichen Zusammenlebens der Bürger“ oder der „öffentlichen Ordnung“ (§ 249 StGB-DDR) nicht die Intensität erreicht hat, bei der eine strafrechtliche Ahndung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit noch rechtsstaatlich tragbar ist.<sup>103</sup> Mit Beschluß vom 21. November 1995 stellte das OLG Brandenburg fest, daß ein „Antrag“ eines politischen Häftlings in der ehemaligen DDR auf soziale Ausgleichsleistungen umfassend zu verstehen sei und sich nicht nur Ausgleichsleistungen nach § 16 Abs. 3 StrRehaG beziehe.<sup>104</sup> In seiner Entscheidung vom 11. März 2004 dehnte das OLG Brandenburg das allgemein geltende strafrechtliche Schlechterstellungsverbot zutreffend auf Betroffene im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren aus.<sup>105</sup> Mit Beschluß vom 14. November 2006 wies das OLG Brandenburg die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) gegen einen Beschluß des Landgerichts Frankfurt (Oder) zurück und stellte fest, daß die Höhe des auf den rechtsstaatswidrigen Schuldspruch entfallende Strafanteil unter

---

<sup>101</sup> Vgl. Lemke, NJ 2004, 302, 304.

<sup>102</sup> Vgl. Schreiben der StA Potsdam vom 6. Januar 2011; Schreiben der StA Cottbus vom 12. Januar 2011

<sup>103</sup> Vgl. OLG Brandenburg, Beschluß vom 15. August 1994 - 1 Ws (Reha) 52/94 (zitiert nach juris). Mit Beschluß vom 14. März 2006, Az 2 Ws (Reha) 14/05, bestätigte das OLG Brandenburg diese Rechtsprechung und führte sie unter teilweiser Aufhebung der vorangegangenen ablehnenden Entscheidung des LG Cottbus fort (zitiert nach juris).

<sup>104</sup> Vgl. OLG Brandenburg, Beschluß vom 21. November 1995 - 1 Ws (Reha) 137/95 (zitiert nach juris).

<sup>105</sup> Vgl. OLG Brandenburg, Beschluß vom 11. März 2004 - 2 Ws (Reha) 7/04 (zitiert nach juris).

Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen aus der Sicht der Strafjustiz der ehemaligen DDR bestimmt werden müssen.<sup>106</sup>

Grundsätzlich korrigiert wurde die Rechtsprechung des OLG Brandenburg - ebenso wie die des Kammergerichts Berlin - allerdings hinsichtlich der Frage des Zahlungsbeginns der besonderen Zuwendung für Haftopfer gemäß § 17a StrRehaG. Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied, die die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG auch dann ab dem auf die Antragstellung an die zuständige Verwaltungsbehörde folgenden Monat auszu zahlen, wenn der Antrag gestellt wird, bevor eine rechtskräftige gerichtliche Rehabilitierungsentscheidung vorliegt,<sup>107</sup> und nicht das Datum des Rechtskrafteintritts der später getroffenen Rehabilitierungsentscheidung maßgeblich ist.<sup>108</sup>

Entscheidungen der OLG Brandenburg zu drei Themenfeldern bewegen sich zwar im Rahmen der Rehabilitierungsgesetze, belegen aber deren komplizierte Handhabung und deren eingeschränkte Geltungsbereiche.

Mit Beschluß vom 31. Juli 2008 wies das OLG Brandenburg die Beschwerde eines Betroffenen gegen einen ihm die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17 a StrRehaG verweigerte Entscheidung des LG Potsdam zurück, da Anspruch auf diese Zuwendung nur dann bestehe, wenn der Betroffene mindestens sechs Monate inhaftiert gewesen sei. Dem Beschwerdeführer fehlte für die Erfüllung dieser Bedingung ein Tag.<sup>109</sup>

Das VermG und das VwRehaG findet auf Enteignungen aufgrund besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage keine Anwendung. Der Versuch, die Rückgabe der enteigneten Grundstücke wegen der zeitgleich erfolgten Internierung, für die der Betroffene später von der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation rehabilitiert worden war, als Teil der strafrechtlichen Verfolgung des Betroffenen über die Bestimmungen des StrRehaG zu erreichen, scheiterte vor dem OLG Brandenburg, da sich das OLG Brandenburg an die Gesetzessystematik gebunden sah.<sup>110</sup>

Mit Beschluß vom 17. Oktober 2001 lehnte das OLG Brandenburg die Beschwerde eines Betroffenen gegen einen Beschluß des LG Cottbus ab, das die Einziehung von Geld aufgrund

---

<sup>106</sup> Vgl. OLG Brandenburg, Beschluß vom 14. November 2006 - 2 Ws (Reha) 19/08 (zitiert nach juris). Mit Beschluß vom 30. Juni 2009, Az 2 Ws (Reha) 19/09, bestätigte das OLG Brandenburg diese Rechtsprechung und führte sie unter teilweiser Aufhebung der vorangegangenen ablehnenden Entscheidung des LG Potsdam fort (zitiert nach juris).

<sup>107</sup> Vgl. BGH, Beschluß vom 10. August 2010 - 4 StR 646/09 (zitiert nach juris).

<sup>108</sup> So noch das OLG Brandenburg, Beschluß vom 12. März 2009 - 2 Ws (Reha) 62/08 (zitiert nach juris).

<sup>109</sup> Vgl. OLG Brandenburg, Beschluß vom 31. Juli 2008 - 2 Ws (Reha) 26/08 (zitiert nach juris).

<sup>110</sup> Vgl. OLG Brandenburg, Beschluß vom 6. Juni 2002 - 2 Ws (Reha) 12/02 (zitiert nach juris).



von Devisenbestimmungen durch die Zollverwaltung der DDR nicht als strafrechtliche Maßnahme qualifiziert hatte. Ordnungsmaßnahmen dieser Art seien vom StrRehaG nicht erfaßt.<sup>111</sup>

Die Erfolgsquote der Rehabilitierungsverfahren nach dem BerRehaG und VwRehaG vor der Rehabilitierungsbehörde des Landes Brandenburg beträgt mit Stand Mai 2010 44 % (8.395 von insgesamt 20.423 Anträgen). Dagegen wurden 965 Klagen vor dem Verwaltungsgericht (VG) erhoben. Von diesen Klagen wurde 27 Verfahren (3 %) zugunsten und 283 (33 %) zu Lasten der Antragsteller entschieden. 556 Verfahren (64 %) wurden auf andere Weise, zumeist durch Klagerücknahmen erledigt.<sup>112</sup>

Die verhältnismäßig geringe Zahl der Klagen, vor allem aber die hohe Zahl von Klagerücknahmen, läßt den Schluß zu, daß die Antragsteller möglicherweise in Anbetracht der für sie nicht durchschaubaren komplizierten gesetzlichen Regelungen, das Kostenrisiko eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens scheuten.<sup>113</sup>

Ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg belegt die Schwierigkeiten der Anerkennung von Gesundheitsschäden als Resultat politischer Verfolgung oder Benachteiligung. Das LSG Berlin-Brandenburg bestätigte die ablehnende Entscheidung des Sozialgerichts Potsdam und stütze sich dabei auf verschiedene ärztliche Gutachten, die darauf hinwiesen, daß politischen Verfolgungsmaßnahmen nie Ursache der Erkrankung sein könnten, lediglich der Ausbruch durch äußere Faktoren bestimmt werden könne.<sup>114</sup> Diese Auslegung mag zwar gesetzeskonform sein. § 3 Abs. 5 Satz 1 VwRehaG regelt ebenso wie § 21 StrRehaG, daß zur „Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges“ genügt. Auch ein auslösender Faktor ist eine Ursache. Die Entscheidung hätte also auch anders ergehen können. § 3 Abs. 5 Sätze 2 und 3 VwRehaG regeln jedoch ebenso wie § 21 StrRehaG weiter „Wenn die Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.“. Hätte es nicht jedenfalls für einen Verfahrensbevollmächtigten nahe gelegen, die Einholung dieser Zustimmung zumindest zu versuchen?

---

<sup>111</sup> Vgl. OLG Brandenburg, Beschluß vom 17. Oktober 2001 - 2 Ws (Reha) 13/01 (zitiert nach juris).

<sup>112</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 5/1718 (Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Wöllert, Die Linke, „Rehabilitierungen und Leistungen nach dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz“), S. 4 f.

<sup>113</sup> Vgl. hierzu Schreiben des VG Potsdam vom 20. Januar 2011, S. 2

<sup>114</sup> Vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. Februar 2008 - L 13 VU 53/06 (zitiert nach juris).

Seit seiner Errichtung entschied das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (VerfG Brandenburg) in sechs Fällen Anträge im Zusammenhang mit Rehabilitierungsanliegen. In allen Entscheidungen wurden die Verfassungsbeschwerden als unzulässig verworfen bzw. abgelehnt. Ausweislich aller Entscheidungen wurde das Verfassungsgericht quasi als letzter „Notnagel“ angerufen, obwohl dafür keine Rechtsgrundlage gegeben war. Alle in diesen Entscheidungen beschriebenen Sachverhalte belegen, daß die dortigen Antragsteller erhebliche Schwierigkeiten mit dem Verständnis und der Systematik und dem eingeschränkten Regelungsbereich der Rehabilitierungsgesetze und nicht zuletzt den Usancen des Rechtsstaats hatten.<sup>115</sup>

Das VG Potsdam wies zudem in seiner Stellungnahme ausdrücklich darauf hin:

*„Die Kläger akzeptieren allerdings nur schwer, dass die gesetzlichen Bestimmungen nur die staatliche Verfolgung und auch nur krasse Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip erfassen und das typische DDR-Unrecht (Schikanen und Behinderungen bei der Schul-, Berufswahl und -ausbildung, Heimerziehung, Arbeitsplatz- und Wohnsitzwahl, Reisebeschränkungen usw.) nicht berücksichtigt wurden.*

*Die gesetzlichen Regelungen für ehemalige Schüler zur Kompensation des Verfolgungsunrechts werden, da sie häufig erst im Rentenalter geltend gemacht werden können, angesichts der frühen Beeinträchtigung ihres Lebenswegs als völlig unbefriedigend empfunden.*

*Es gibt zahlreiche Äußerungen von Klägern, die sich darüber enttäuscht zeigen, dass ihnen der Auschlussbestand des § 4 BerRehaG (aus der Sicht des Gericht zurecht) vorgehalten wird, es aber zahlreiche Abgeordnete und Inhaber öffentlicher Ämter gebe, denen die frühere Tätigkeit für den MfS nicht zum Nachteil gereiche. Auch wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Täter / Amtsinhaber der DDR ihre vollen Renten und Pensionen bezögen.“<sup>116</sup>*

## **f) Bundeswehr / Polizei**

Auf vier Anfragen erfolgten drei Stellungnahmen ein, die diesen Themenbereich nicht betrafen.

---

<sup>115</sup> Vgl. VerfG Brandenburg, Beschlüsse vom 16. April 1998, Az. VfGBbg 10/98, 21. Oktober 1999, Az. VfGBbg 28/99, 16. Oktober 2008, Az. VfGBbg 7/08 und VfGBbg 46/08, 25. August 2010, Az. VfGBbg 11-20/10, und 30. September 2010, Az. VfGBbg 52/09, alle abrufbar unter [www.verfassungsgericht.brandenburg.de](http://www.verfassungsgericht.brandenburg.de).

<sup>116</sup> Vgl. Schreiben des VG Potsdam vom 20. Januar 2011, S. 2. Siehe hierzu auch die Fallbeispiele bei Eisenfeld, DA 2002, 59, 63 ff.

### **g) Kirchen**

Ungefähr die Hälfte der angeschriebenen kirchlichen Gliederungen (17 von 35) antworteten. Mehrfach wird darauf hingewiesen, daß sich Opfer auch an kirchliche Einrichtungen wandten, darüber aber keine Statistiken geführt wurden, da es sich jedenfalls auch um seelsorgerliche Gespräche gehandelt habe und zahlreiche Betroffenen darum gebeten hätten, ihr Anliegen nicht öffentlich zu machen. In den Gesprächen seien die unzureichenden Regelungen der Rehabilitierungsgesetze zu Sprache gekommen, die der Lebenswirklichkeit der DDR mit ihren nur schwer nachweisbaren, geschweige denn beweisbaren täglichen Problemen der kleinen und großen Anpassungen und Unterdrückungen im Alltag der Menschen nicht ausreichend Rechnung tragen würden. Auf deren Wunsch habe man zahlreiche Betroffene dabei bei ihren Versuchen unterstützt, sich für ihre Anliegen bei den zuständigen staatlichen Stellen Gehör zu verschaffen. Daß sich Brandenburg dieser Thematik stelle, sei überfällig. Es bedürfe dafür aber einer langen gesellschaftlichen Debatte und keiner nur kurzen Aktivität.<sup>117</sup>

### **h) Gewerkschaften**

Nur drei von 20 angeschriebenen Gewerkschaften, darunter die GEW und der Fachbereich Medien von ver.di sowie der Journalistenverband Berlin-Brandenburg e.V., haben geantwortet. Zwei (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Berlin-Brandenburg, FB Verkehr sowie ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Berlin-Brandenburg, FB Handel) wiesen darauf hin, daß ihnen keine konkreten Fälle von Betroffenen bzw. Rehabilitierungsverfahren bekannt seien. Dem DGB Bezirk Berlin-Brandenburg, Abteilung Öffentlicher Dienst und Beamtenpolitik, war innerhalb des engen Zeitrahmens keine fundierte Antwort auf den Fragenkatalog möglich.

### **i) Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern**

Alle Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern in Brandenburg antworteten, sahen sich aber mangels Zuständigkeit zu keiner inhaltlichen Antwort in der Lage.

### **j) Hochschulen**

Alle angefragten Hochschulen des Landes Brandenburg, die Rechtsnachfolger ehemaliger Hochschulen der DDR sind, antworteten in Bezug auf den Themenbereich 1:.

---

<sup>117</sup> Vgl. B. I. 3., a.a.O.

- Hochschule für Film und Fernsehen -Konrad Wolf- Potsdam Babelsberg (HFF):

„Zur o.g. Anfrage der Enquete-Kommission kann ich leider nur hinsichtlich der Punkte 1.1. und 1.2. für die Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf Informationen beitragen:

- 18 Anfragen sind seit 1996 eingegangen und beantwortet

- Antragsteller sind/waren:

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales Chemnitz.“<sup>118</sup>

- Universität Potsdam:

„Die Universität Potsdam hat keine Entscheidungen auf der Grundlage des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht getroffen; Entscheidungen darüber obliegen dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg.

Zur beruflichen Rehabilitierung ist ein ehemaliger wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Wirkung vom 01.10.1994 dauerhaft im Bereich des wissenschaftlichen Mittelbaus eingestellt worden. Die Rehabilitierungsbescheinigung wurde durch das Ministerium des Innern im August 1997 ausgestellt. Darüber hinaus musste bei einem Hochschullehrer, der als Verfolgter im Sinne der o. g. Vorschriften gilt, eine Jubiläumszeitberechnung im Februar 2010 abgelehnt werden, da die beantragte Jubiläumszeitberechnung tariflichrechtlich nicht möglich war. Die Angelegenheit ist mittlerweile abgeschlossen.

Zurzeit sind keine Rehabilitierungsangelegenheiten in Bearbeitung.

Darüber hinaus sind auf der Grundlage des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht Anfragen an die Universität Potsdam gestellt worden, die zur Bearbeitung der Rehabilitierungsangelegenheiten der Betroffenen beantwortet wurden. Eine zahlenmäßige Erfassung darüber liegt nicht vor.“<sup>119</sup>

- Brandenburgische Technische Universität Cottbus:

„An die Brandenburgische Technische Universität Cottbus wurden keine Rehabilitationsanträge gestellt. Es wurden lediglich im Rahmen von Amtshilfeersuchen aus den vorhandenen Unterlagen der Zentralregistratur Kopien relevanter Schriftstücke der Antragsteller, die in der Regel ehemalige Studenten der Ingenieurhochschule Cottbus waren, insbesondere dem Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg zur Verfügung gestellt.“<sup>120</sup>

Überraschend ist in diesem Zusammenhang, daß die Universität Potsdam mit keinem Wort die dortigen Diskussionen in der ersten Dekade nach der Neukonstituierung des Landes Brandenburg um die Rehabilitierung einer Gruppe von Studenten sowie die Erteilung von

---

<sup>118</sup> Vgl. Schreiben der Hochschule für Film und Fernsehen - Konrad- Wolf - Potsdam-Babelsberg vom 18. Januar 2010.

<sup>119</sup> Vgl. Schreiben der Universität Potsdam vom 11. Januar 2011.

<sup>120</sup> Vgl. Schreiben der BTU Cottbus vom 12. Januar 2011.

Ehrenerklärungen erwähnt, obwohl sich dies bei der Beantwortung der Frage der Geeignetheit der Rehabilitierungsgesetze für die angemessene Rehabilitierung von politischem Unrecht Betroffener geradezu aufgedrängte.<sup>121</sup> Am 25. Februar 2004 erhielt der exmatrikulierte ehemalige Student Klaus Ehlers nach erfolgreichem Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Potsdam<sup>122</sup> vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg den „Rücknahme und Anerkennungsbescheid“ nach VwRehaG. Die Hochschule für Film und Fernsehen erwähnt diesen Fall jedoch nicht.

## **k) Sport**

Die Antwortquote lag mit 7 Antworten bei 20 Anfragen niedrig. Es wurden zudem nur Fehl-anzeige-Meldungen übermittelt.<sup>123</sup>

## **l) Sicht der Opferverbände und Aufarbeitungsinstitutionen**

Von den angeschriebenen in Brandenburg tätigen Opferverbänden und Aufarbeitungsinstitutionen antworteten zum Themenbereich 1:

### **1. *Wie wurde in Ihrem Bereich der gesetzliche Auftrag zur Rehabilitierung und Entschädigung nach Inkrafttreten des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (1992 / 1994) umgesetzt?***

„Nach dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (BGBl.II Nr. 33, 12.06.1998, S. 1226) ist die Unterstützung der Beratung und Betreuung von Opfern der sowjetischen Besatzungsmacht und der SED-Diktatur ein Stiftungszweck (§ 2 II Nr. 2). Die Stiftung leistet dabei jedoch keine spezielle Einzelfallberatung, sondern stellt konkrete Informationsangebote für Opfer politischer Verfolgung zur Durchsetzung ihrer rechtlichen Interessen sowie zur Wahrnehmung von sozialer und psychologischer Betreuung zur Verfügung. Hierbei steht insbesondere die Vernetzung von Beratungsangeboten im Vordergrund, um

---

<sup>121</sup> Vgl. Plenarprotokoll 1/86 27. Januar 1994, S. 6976 (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Harald Petzold, PDS-LL, zur Rehabilitierung von 10 bis 15 Studenten an der Universität Potsdam); Landtagsdrucksache 2/2885 (Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Andreas Trunschke, PDS, „Rehabilitierungen in brandenburgischen Wissenschaftseinrichtungen“), und Plenarprotokoll 2/102 5. Mai 1999, S. 8235 (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Andreas Trunschke, PDS, „Rehabilitierungen in brandenburgischen Hochschulen“).

<sup>122</sup> Vgl. Urteil des VG Potsdam vom 27. Februar 2004 - 11 K 2976/00; Bescheid des Ministeriums des Innern vom 25. Februar 2004, az. III/9-7661/7662.

<sup>123</sup> Vgl. Schreiben des Stadtsportbund Potsdam e.V. vom 12. Januar 2011, des Kreissportbund Barnim e.V. vom 14. Januar 2011, des Kreissportbund Elbe-Elster e.V. vom 10. Januar 2011, des Kreissportbund Havelland e.V. vom 7. Januar 2011, des Kreissportbund Teltow-Fläming e.V. vom 4. Januar 2011, der Sportschule Frankfurt (Oder) vom 7. Januar 2011 und der Sportschule Potsdam „Friedrich Ludwig Jahn“ vom 7. Januar 2011.

eine Orientierung über die bestehenden Angebote von juristischer, psychologischer sowie sozialer Hilfe, Betreuung und Beratung zu finden. Mit ihren Fördermaßnahmen unterstützt die Stiftung zudem Opfervereine und Verbände, die im Bereich der Beratungstätigkeit von Opfern der SED-Diktatur tätig sind; für die Unterstützung dieser Beratung werden in jedem Jahr allein etwa 200.000 € an Fördermitteln eingesetzt.<sup>124</sup>

„Die Beratungsarbeit der LAKD begann am 01. März 2010. Die LAKD ist die einzige Institution im Land Brandenburg, die zu allen SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen und daraus folgenden Leistungen, zu Folgeschäden nach politischer Verfolgung oder willkürlichen Eingriffen der SED-Diktatur berät. Darüber hinaus finden psychosoziale Probleme hier einen Raum ausgesprochen zu werden, damit Hilfe und Selbsthilfe möglich werden. Das Brandenburgische Aufarbeitungsbeauftragtenengesetz nennt zwei Beratungsaufgaben: Bürgerberatung von Menschen, die von der Verfolgung zur Zeit des SBZ/DDR unmittelbar und mittelbar betroffen sind sowie die Beratung von öffentlichen Stellen. Die beiden Berater der LAKD haben in vergangenen Zeitraum folgende Beratungen durchgeführt:

#### 1. Bürgerberatung

Seit März 2010 wurden neben der täglichen Präsenz in der Behörde in **31 Orten** im Land Brandenburg Beratungen durchgeführt.

Beratungsanfragen von Menschen mit hohem Beratungsbedarf, 255  
mehrmalige Unterstützungsleistungen bis zu Stellungnahmen für Gerichte und Behörden, häufig zugleich psychosozialer Beratung und Begleitung notwendig.

Ein- bzw. zweimalige Beratungsanfragen 143  
Telefonische Auskunftserteilung (nicht alle erfasst) 400

#### 2. Beratung öffentlicher Stellen

Beratungsanfragen zu Überprüfungen von Angehörigen kommunaler 48  
Vertretungskörperschaften und von kommunalen Wahlbeamten im Land Brandenburg auf hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR

Hoher Beratungsbedarf zu diesem Thema 20

Außerdem wurden 42 Anfragen von Medienvertretern zu Themen der Aufarbeitung und Rehabilitierung, der Überprüfung angehöriger kommunaler Vertretungskörperschaften und zum Aufbau der Behörde zum Teil umfangreich beantwortet.

Hinzu kommen 7 Anfragen für wissenschaftliche Projekte, Masterarbeiten, Schülerarbeiten sowie für Filmproduktionen zur DDR- Repressionsgeschichte und Diktaturerfahrungen.

<sup>124</sup>

Vgl. Schreiben der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Bundesstiftung Aufarbeitung) vom 21. Januar 2011.

Folgende Beratungsschwerpunkte sind festzustellen:

- Antragstellungen auf Akteneinsicht, Rehabilitierung, Entschädigung und Ausgleichleistungen
- Antragsverfahren auf Anerkennung von gesundheitlichen Repressionsfolgeschäden
- Auseinandersetzungen um Restitution oder Entschädigung vom Eigentum
- Psychosoziale Lebenshilfe
- Hilfe bei der Aufarbeitung von Opfer-Täter-Biographien bzw. von IM-Tätigkeit
- Überprüfung von Angehörigen kommunaler Vertretungskörperschaften und von kommunalen Wahlbeamten auf hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR
- Auffinden persönlicher Unterlagen aus der DDR-Zeit
- Einweisung der Einrichtungen der DDR-Jugendhilfe (Heime und Jugendwerkhöfe)

Projekte des Beraterteams

- Erarbeitung einer Handreichung zur Überprüfung kommunaler Vertretungskörperschaften und kommunaler Wahlbeamter im Land Brandenburg
- Treffen der Lagergemeinschaften, Opferverbände und -vereine und Aufarbeitungsinitiativen im Land Brandenburg am 01.10.2010
- Beginn der Aufbaus eines Beratungs- und Betreuungsnetzwerks für Opfer der SBZ/DDR-Diktatur
- Mitwirkung an der Diskussion um die Novellierung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG)
- Erste Gespräche mit der Rehabilitierungsbehörde im Innenministerium und dem Landeshauptarchiv
- Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung „Unsichtbare Spuren – Gesundheitsschäden durch politische Verfolgung in der SBZ/DDR“ am 07.12.2010
- Vorbereitung der Ausstellung „Von Sprachlosigkeit befreien“, Eröffnung 18.01.2011.<sup>125</sup>

„Leider können wir Ihnen aufgrund des hohen Mißtrauens unserer Klienten gegenüber „Aktенführung“ nicht die gewünschten konkreten Daten, Zahlen und Fakten liefern, geben Ihnen aber ein Stimmungsbild aus unserer nunmehr 17-jährigen Arbeitserfahrung mit politisch Verfolgten der SED-Diktatur....

Die Berliner Beratungsstelle Gegenwind für politisch Traumatisierte der SED-Diktatur wurde 1998, nach einer fünfjährigen Projekt- und Aufbauphase, für Menschen eröffnet, die unter der SED-Diktatur politischer Verfolgung, Inhaftierung und psychischer Zersetzung ausgesetzt waren. Drei Mitarbeiter/innen mit psychotherapeutischen, sozialpädagogischen und psychologischen Qualifikationen bieten hier psychosoziale Begleitung und psychotherapeutische Hilfen im Umgang mit den anhaltenden Folgen politischer Traumatisierung an. Das Angebot ist niedrigschwellig und kostenfrei, d.h. es ist keine Überweisung durch einen Hausarzt oder Kostenübernahme durch die Krankenkassen erforderlich. Das Angebot der Beratungsstelle umfasst die Unterstützung in entschädigungs- bzw. versorgungsrechtlichen Fragen,

<sup>125</sup>

Vgl. Schreiben der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen kommunistischer Diktatur (LAKD) vom 8. Februar 2011.

psychotherapeutische Hilfen bei Folgeerkrankungen nach politischer Haft und Zersetzungsmassnahmen, die Beratung von Angehörigen, die Initiierung von Selbsthilfegruppen und die Anleitung von Gruppen zur Verarbeitung von traumatischen Erlebnissen. Des Weiteren unterstützt die Beratungsstelle Einrichtungen zur Beratung ehemals politisch Verfolgter mit Weiterbildungsangeboten und Supervision.

Gutachten zum medizinischen Nachweis von haftbedingten Gesundheitsschäden werden auf Anfrage von Versorgungsämtern oder Sozialgerichten erstellt. Die Vorrort-Angebote werden größtenteils von Berlinern und Brandenburgern genutzt. Telefonische Beratungen, Email- und Briefanfragen erfolgen bundesweit.<sup>126</sup>

„Zur ersten und wichtigsten Aufgabe gehörte es, den ehemaligen Lagerinsassen 1991 zu ihrer Anerkennung als ehemalige politische Häftlinge zu verhelfen. Dazu wurden die Anträge der „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ - Berlin Marienfelde - allen übersandt, die sich bei der damaligen Interessengemeinschaft meldeten.“<sup>127</sup>

### **1.1 Wie viele Personen meldeten sich bei Ihnen?**

„Im Zeitraum vom 01.03.2010 bis zum 08.12.2010 meldeten sich ca. 900 Menschen und baten um Unterstützung bei ihren Bemühungen um Rehabilitierung, Leistungen, Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden und psychosozialer Hilfen.“<sup>128</sup>

„Seither gab es bundesweit ca. 9000 Beratungskontakte. Der Anteil der Brandenburgischen Beratungskontakte kann hier aus konzeptuell-statistischen Gründen von Gegenwind mit ca. 10-20% nur geschätzt werden.“<sup>129</sup>

„Ca. 5 Opfer pro Woche. Zudem erfolgen durch die Stiftung 2-3 Fortbildungen im Jahr für in der Beratung tätige Personen mit jeweils ca. 20 Teilnehmern.“<sup>130</sup> (Bundesstiftung Aufarbeitung.)

„Kenntnis über die Anzahl der damals verschickten Anträge ist nicht vorhanden. Es war eine sehr große Gesamtzahl.“<sup>131</sup> (Internierungslager Ketschendorf.)

„Eine ziemliche Anzahl, denn meine Adresse ist seit 1990 als Beratungsangebot für Opfer.“<sup>132</sup>

„Drei Personen meldeten sich.“<sup>133</sup>

### **1.2 Haben Sie Opfer selbst ermittelt und angeschrieben / kontaktiert?**

„Nein, alle Menschen, die wir beraten haben, meldeten sich von sich aus bei uns.“<sup>134</sup>

<sup>126</sup> Vgl. Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.

<sup>127</sup> Vgl. Schreiben der Initiativgruppe Internierungslager Ketschendorf e.V. vom 13. Januar 2011.

<sup>128</sup> Vgl. Schreiben der LAKD vom 8. Februar 2011.

<sup>129</sup> Vgl. Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.

<sup>130</sup> Vgl. Schreiben der Bundesstiftung Aufarbeitung vom 21. Januar 2011.

<sup>131</sup> Vgl. Schreiben der Initiativgruppe Internierungslager Ketschendorf e.V. vom 13. Januar 2011.

<sup>132</sup> Vgl. Schreiben K.N. vom 5. Januar 2011.

<sup>133</sup> Vgl. Schreiben des Menschenrechtszentrum Cottbus e.V. vom 29. Januar 2011 (gegründet 2007; siehe hierzu auch *Kittan*, DA 2010, 651, 659).

<sup>134</sup> Vgl. Schreiben der LAKD vom 8. Februar 2011.



„Der Zugang erfolgt durch Vermittlung z.B. von Opferverbänden, anderen Beratungseinrichtungen, ambulanten und stationären therapeutischen Einrichtungen, Rechtsanwälten, Ämtern und Behörden, durch Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungsarbeit.“<sup>135</sup> (Beratungsstelle Gegenwind.)

„Die ehemaligen Internierten waren nicht zu ermitteln, da es in der DDR keinerlei Informationen über deren Identitäten oder Adressen gab. Nach 1990 wurden Betroffene durch Zeitungsberichte oder Veranstaltungen auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, sich als ehemalige politische Häftlinge registrieren zu lassen. Anträge dazu und Unterstützung bei deren Bearbeitung erhielten Betroffene von der Interessengemeinschaft.“<sup>136</sup> (Internierungslager Ketschendorf.)

„Die Personen kannten mich, schrieben mich an oder sie telefonierten.“<sup>137</sup>

„Wir wurden angesprochen.“<sup>138</sup>

### **1.3 Wie waren Ihre Erfahrungen mit Opferverbänden?**

„Wie arbeiten eng mit den Lagergemeinschaften, Opferverbänden – und vereinen und Aufarbeitungsinitiativen zusammen. Am 01. Oktober fand das erste inhaltliche Treffen in den Räumen der LAKD statt. Am 11. Februar 2011 trifft sich die Runde zum zweiten Mal. Dabei wird die Sicherung von bereits vorhandenen Zeitzeugenmaterialien im Mittelpunkt stehen.“<sup>139</sup>

„Bundesweit gibt es eine umfassende Kooperation, die gemeinsame Tagungen, Veranstaltungen, Vorträge und Netzwerke umfasst. Supervisionen finden auf Berliner Ebene mit Beraterinnen der Opferverbände, und der Landesbeauftragten Berlin und Brandenburg statt. Sehr gute Kooperationserfahrungen in Brandenburg bestehen seit 2010 mit der LAKD. Zuvor mit Herrn Schult, Mitarbeiter des LStU Berlin, beauftragt für Außensprechstunden in Brandenburg, sowie der Opferhilfe Land Brandenburg e.V.“<sup>140</sup>

„Im Rahmen der Fördertätigkeit der Stiftung unterstützt die Stiftung Opferverbände und -vereine mittels einer Beratungspauschale die Beratung von Opfern politischer Verfolgung. Im Rahmen der sog. Beratungsinitiative stellt die Stiftung darüber hinaus über die jeweiligen Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in den Ländern gezielt Mittel zur Verfügung, um eine dezentrale Beratung von Opfern politischer Verfolgung über ihre Ansprüche und die gesetzlichen Regelungen zu informieren sowie bei der Antragstellung behilflich zu sein. Darüber hinaus werden über die Projektförderung der Stiftung Veranstaltungen der Opferverbände gefördert. Die Stiftung versteht sich darüber hinaus ebenso als Interessenvertreterin der Opfer der SED-Diktatur, so dass auch vor diesem Hintergrund ein Austausch mit den Opferverbänden erfolgt. Dabei zeigt sich, dass unter den Opferverbänden eine große Unzufriedenheit sowohl mit den bisherigen Regelungen bspw. der Frage der „Opferrente“ und mit der öffentlichen Wahrnehmung ihrer Anliegen besteht. Ebenso wird der bürokratische Aufwand, der für die Rehabilitierung und Entschädigung erforderlich ist, bemängelt. Insbesondere die Anerkennung gesundheitlicher Haftfolgeschäden wird als unbefriedigend empfunden. Die bestehenden

<sup>135</sup> Vgl. Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.

<sup>136</sup> Vgl. Schreiben der Initiativgruppe Internierungslager Ketschendorf e.V. vom 13. Januar 2011.

<sup>137</sup> Vgl. Schreiben K.N. vom 5. Januar 2011.

<sup>138</sup> Vgl. Schreiben des Menschenrechtszentrum Cottbus e.V. vom 29. Januar 2011.

<sup>139</sup> Vgl. Schreiben der LAKD vom 8. Februar 2011.

<sup>140</sup> Vgl. Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.

Regelungen zur Rehabilitierung und Entschädigung erfahren insoweit weiterhin Kritik durch die Opferverbände.<sup>141</sup>

„Unsere Opferorganisation, Initiativegruppe Lager Mühlberg e.V., arbeitet ausschließlich ehrenamtlich. Die zur Verfügung stehende Geschäftsstelle ist mit einer Person besetzt, die aus Spendenmitteln finanziert wird. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass unsere Möglichkeiten zur Beratung unserer Mitglieder sehr begrenzt sind. Dazu kommt, dass wir bei aufgetretenen Problemen Verbindung entweder mit der ÜOKG oder direkt mit der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und mit der Stiftung in Bonn aufgenommen haben. Kontakte mit Behörden im Land Brandenburg haben wir hinsichtlich Rehabilitierungen und Entschädigungen nicht gehabt. Dass mag vielleicht auch daran liegen, dass sich unsere Mitglieder auf alle Bundesländer aufteilen und Unterstützungsfragen überwiegend in den alten Bundesländern aufgetreten bzw. uns bekannt geworden sind.“<sup>142</sup>

„In der geschilderten Anfangszeit waren die Opferverbände untereinander noch nicht organisiert, das erfolgte später mit der Bildung der UOKG und wird positiv bewertet.“<sup>143</sup>

„Positiv.“<sup>144</sup>

#### **1.4 Wie waren Ihre Erfahrungen mit Rechtsanwälten oder Vertretern der Opfer?**

„Es gibt nicht viele Kontakte zu Rechtsanwälten, denn nur sehr wenige beschäftigen sich mit Beschwerden oder Klagen, die ehemals politisch Verfolgte zur Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Rehabilitierung und Entschädigung oder Zahlung von Ausgleichsleistungen einreichen. Es ist schwer Rechtsanwälte zu finden, die bereit sind von SED-Unrecht Betroffene zu vertreten. Noch schwerer ist es für die Aufgabe qualifizierte Rechtsanwälte zu finden. Meist können ehemals politisch Verfolgte keine hohen Honorare zahlen und gegen Beratungsschein zu arbeiten lehnen etliche Anwälte ab oder arbeiten ohne Engagement.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LAKD werden ab und zu von Rechtsanwälten konsultiert, wenn es darum geht die Plausibilität der Antragbegründung zu verbessern.“<sup>145</sup>

„Überwiegend gute Zusammenarbeitserfahrungen mit niedergelassenen Fachanwälten. Weniger gute Berichte von Seiten der Klienten gibt es über die Anwaltliche Hilfe des Sozialverbandes Deutschland.

Probleme bei adäquater fachanwaltlicher Unterstützung bestehen vor allem in der Kostenübernahme, Beratungskostenhilfe und Prozesskostenhilfe.“<sup>146</sup>

„Die Stiftung tauscht sich im Rahmen ihrer Arbeit mit Fachleuten und Experten aus, zu denen selbstverständlich auch Rechtsanwälte und Vertreter von Opferverbänden zählen. Auch beteiligen sich Juristen, Rechtsanwälte und Opfervertreter als Referenten an Veranstaltungen und Weiterbildungen der Stiftung. Es gibt eine gezielte Zusammenarbeit, um die entsprechende Sachkompetenz u.a. im Rahmen der Beratungs- und Informationsangebote der Stiftung zu nutzen. Die Einbindung

---

<sup>141</sup> Vgl. Schreiben der Bundesstiftung Aufarbeitung vom 21. Januar 2011.

<sup>142</sup> Vgl. Schreiben der Initiativegruppe Lager Mühlberg e.V. vom 13. Januar 2011.

<sup>143</sup> Vgl. Schreiben der Initiativegruppe Internierungslager Ketschendorf e.V. vom 13. Januar 2011.

<sup>144</sup> Vgl. Schreiben des Menschenrechtszentrum Cottbus e.V. vom 29. Januar 2011.

<sup>145</sup> Vgl. Schreiben der LAKD vom 8. Februar 2011.

<sup>146</sup> Vgl. Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.

von unterschiedlichen Experten im Bereich der Unterstützung der Opfer der SED-Diktatur hat bisher gut funktioniert.“<sup>147</sup>

„Wir haben keinerlei Erfahrungen mit Rechtsanwälten oder Vertretern der Opfer. Nach unseren Erkenntnissen sind die Insassen der Sowjetischen Internierungslager als ehemalige politische Häftlinge nach dem Häftlingshilfegesetz anerkannt worden und haben die Bescheinigung nach § 10 Abs.4 des HHG erhalten. Das gilt auch für die Bewilligung der Opferpensionen nach § 17a Absatz 1 StrRehaG 2007.“<sup>148</sup>

„Die Betroffenen konnten sich mehrheitlich keine Anwälte leisten bzw. waren enttäuscht von den Anwälten, weil diese kein Fachwissen besaßen.“<sup>149</sup>

Auffällig ist an dieser Stelle auf den ersten Blick, daß für Betroffene sowie jedenfalls für die kleineren Opferverbände ganz offensichtlich erhebliche Probleme bestehen, zur Unterstützung und sachkundigen Begleitung ihres Anliegens einen fachkundigen und engagierten Rechtsanwalt zu finden und auch zu bezahlen.

## **2. Themenbereich 2: Angemessenheit**

### **a) Landtag Brandenburg**

Hierzu wird auf die Ausführungen beim Themenbereich 1 zum Landtag Brandenburg verwiesen.<sup>150</sup>

### **b) Landesregierung und Landesbehörden**

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Lunacek, CDU, zur bisher nicht erfolgten Einsetzung eines Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR für das Land Brandenburg wies die Landesregierung zur Begründung ihrer Position, keinen Landesbeauftragten einzusetzen, darauf hin, daß es sich bei der einschlägigen Bestimmung in § 38 StUG um eine Kann-Vorschrift handle. Neben der Unterstützung des Bundesbeauftragten sei die Landesbeauftragten vom StUG zugewiesene wesentliche Aufgabe die Beratung der Beteiligten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Auskunft nach den §§ 13 bis 17 StUG. Die vom Bundesbeauftragten im Land Brandenburg unterhaltenen Außenstellen gewährten den Beteiligten eine ausreichende Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Davon unberührt bliebe das Recht der Betroffenen sich an den Petiti-

---

<sup>147</sup> Vgl. Schreiben der Bundesstiftung Aufarbeitung vom 21. Januar 2011.

<sup>148</sup> Vgl. Schreiben der Initiativgruppe Internierungslager Ketschendorf e.V. vom 13. Januar 2011.

<sup>149</sup> Vgl. Schreiben des Menschenrechtszentrum Cottbus e.V. vom 29. Januar 2011.

<sup>150</sup> Siehe oben B.III. 1.a),.

onsausschuß des brandenburgischen Landtags zu wenden.<sup>151</sup> Daß nach § 38 Abs. 3 Satz 2 StUG die Beratungstätigkeit der Landesbeauftragten durch Landesrecht auch auf die psychosoziale Beratung nach Abschluß des Einsichtsverfahrens erstreckt werden kann,<sup>152</sup> erwähnte die Landesregierung mit keinem Wort.

Politisch Verfolgte und Benachteiligte aus Brandenburg wandten sich mangels eines ausreichenden Beratungsangebots in Brandenburg zunehmend an den Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR Berlin (LStU Berlin). Um eine bürgernahe Beratung dieses Personenkreises in Brandenburg anbieten zu können vereinbarte deshalb das Innenministerium des Landes Brandenburg mit dem LStU Berlin am 2. Februar 2001, daß dieser das in der Rehabilitierungsbehörde des brandenburgischen Innenministeriums als Anlaufstelle für politisch Verfolgte und Benachteiligte in Brandenburg eingerichtete Büro durch die Bereitstellung qualifizierter Berater für die von diesem vereinbarten bzw. organisierten Beratungstermine in ganz Brandenburg unterstützte. In Anbetracht des offenbar gewordenen erheblichen Beratungsbedarfs wurde diese Unterstützung in den folgenden Jahren mit Unterstützung der Stiftung Aufarbeitung erheblich ausgeweitet.<sup>153</sup> In ihrem Konzept zur aktiven gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur vom November 2007 stellt die Landesregierung dieses Angebot des LStU Berlin als wichtigen Baustein in einem dicht geknüpften Netzwerk der Beratungsangebote für Betroffene politischer Verfolgungsmaßnahmen des DDR-Regimes im Land Brandenburg heraus.<sup>154</sup> In Anbetracht der Kritik an dem bestehenden Beratungsangebot wies die Landesregierung Anfang Juli 2009 darauf hin, Brandenburg ein dichtes Netz von Beratungsangeboten auch zur psycho-sozialen Betreuung biete: die Opferhilfe Land Brandenburg e.V., die Gruppe ehemaliger politischer Häftlinge in Cottbus und Umgebung, der Caritasverband für Brandenburg e.V.; die Initiativegruppe Internierungslager Ketschendorf e.V., die Initiativegruppe Internierungslager Jamlitz e.V., die Cottbusser Häftlingengemeinschaft, die Evangelische Kirchengemeinde Lieberose (Dokumentationsstätte Sowjetisches Speziallager Nr. 6 Jamlitz), die Initiativegruppe Lager Mühlberg e.V., die Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen, der Frauenkreis der ehemaligen Hohe-

---

<sup>151</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 2/881 (Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Lunacek, CDU, „Landesbeauftragter für die personenbezogenen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR“), S. 2.

<sup>152</sup> Vgl. *Weberling*, Stasi-Unterlagen-Gesetz, S38 StUG, Rdnr. 4.

<sup>153</sup> Vgl. Briefwechsel zwischen dem brandenburgischen Ministerium des Innern und dem LStU Berlin vom 2. Februar 2001 (Az. III/6-82-00), 11. Dezember 2003 (LStU Berlin) und 18. Dezember 2003 (Az. III/Reha-84-00); Sachberichte des LStU Berlin zu den Projekten Beratungsoffensiven Berlin/Brandenburg 2002/2003, 2004, 2005 zum SED und MfS-Unrecht“, Tätigkeitsberichte des LStU Berlin 1996 - 2009, LT-Drs. Berlin 13/1395, 13/2618, 13/3610, 14/304, 14/1117, 15/330, 15/1632, 15/2711, 15/3813, 16/0404, 16/1401, 16/2319, 16/3117.

<sup>154</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 4/5325 („Konzept der Landesregierung zur aktiven gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur“), S. 29. Siehe hierzu auch *Lemke*, NJ 2004, 302, 304.

neckerinnen e.V. sowie die Psychiatrische Institutsambulanz der Landeslinik Teupitz mit speziellen Sprechstunden für psychische Traumafolgen.<sup>155</sup> Auf der Internetseite der Opferhilfe Land Brandenburg e.V. mit Beratungsstellen immerhin in Potsdam, Brandenburg, Cottbus, Senftenberg, Frankfurt (Oder) und Neuruppin sowie von dieser veröffentlichten Informationsblättern findet man hingegen keinen einzigen Hinweis darauf, daß diese Institution auch Ansprechpartner für Betroffene politischer verfolgungsmaßnahmen des SED-Regimes sein soll.<sup>156</sup> Immerhin stellte die Landesregierung abschließend fest: *„Es kann sinnvoll sein, dem Willen des Landtags entsprechend einen zentralen Ansprechpartner einzusetzen, der auch psychosoziale Beratungshilfe für die Opfer leistet. Die Wunsch des Landtags wird respektiert.“*<sup>157</sup> Die Resonanz auf die von der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen kommunistischer Diktatur seit dem 1. März 2010 angebotene Beratungsarbeit<sup>158</sup> belegt den erheblichen Nachholbedarf für das dahin unzureichende Beratungs- und Betreuungsangebot für ehemals politisch Verfolgte in Brandenburg.

### c) Politische Parteien und Verbände

Von den angeschriebenen Parteien und Verbänden antworteten zu diesem Themenbereich lediglich die CDU<sup>159</sup> und der **Brandenburgischer Kulturbund e.V.**<sup>160</sup>:

#### 2. *Haben sich die vorhandenen bundesgesetzlichen Regelungen und die Verordnungen und Strukturen des Landes Brandenburg als geeignet dafür erwiesen, die von politischem Unrecht Betroffenen angemessen zu rehabilitieren, zu entschädigen und sie bei der Bewältigung der Folgeschäden zu unterstützen?*

CDU Brandenburg: „Vorweg möchte ich anmerken, daß es in Brandenburg natürlich alle Möglichkeiten zur Opferbetreuung, Rehabilitation usw. gibt, die in Verantwortung des Bundes oder aber der Stiftung zur Aufarbeitung des SED-Unrechts liegen. In Brandenburg gab es bis vor einem Jahr keinerlei Strukturen der Landesregierung zur Betreuung des betreffenden Personenkreises. Tätig geworden sind in Brandenburg nur private Initiativen, u. a. die VOS oder die UOKG („Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft“) und im weitesten Sinne die „Au-

---

<sup>155</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 4/7797 (Kleine Anfrage des Abgeordneten Hein Vietze, Die Linke, „Handlungsbedarf im Land Brandenburg in Bezug auf die Einsetzung eines Beauftragten zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und von Folgen diktatorischer Herrschaften“), S. 2 f.

<sup>156</sup> Siehe hierzu das Internetangebot der Opferhilfe Land Brandenburg e.V. unter <http://www.opferhilfe-brandenburg.de/>.

<sup>157</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 4/7797 (Kleine Anfrage des Abgeordneten Hein Vietze, Die Linke, „Handlungsbedarf im Land Brandenburg in Bezug auf die Einsetzung eines Beauftragten zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und von Folgen diktatorischer Herrschaften“), S. 3.

<sup>158</sup> Siehe dazu die Darstellung der LAKD unter B. III. 1. I).

<sup>159</sup> Vgl. Schreiben des stv. Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg vom 5. Januar 2011.

<sup>160</sup> Vgl. Schreiben der Landesgeschäftsführerin des Brandenburgischen Kulturbund e.V. vom 13. Januar 2011.

ßensprechstunden" der BSTU Berlin. Grob beurteilt könnte man feststellen, daß die Betreuung von SED-Opfern in der Zeit von 1990 bis heute letztlich nicht gegeben hat. Eine Betreuung ist erstmalig staatlicherseits angeboten seit Frau Poppe als Beauftragte für die Folgen der kommunistischen Diktatur ihre Arbeit aufgenommen hat.“

**2.1 *War das Verfahren für die Antragsteller transparent und verständlich oder gab es Vorbehalte und Kritik am Verfahren?***

Brandenburgischer Kulturbund e.V.: „Kann ich nicht beurteilen.“

**2.2 *Rehabilitierung: Wie viele Verfahren konnten mit Erfolg abgeschlossen werden, wie viele und aus welchem Grund nicht?***

Brandenburgischer Kulturbund e.V.: „Beim ersten Fall gab es ein Gespräch mit dem Betroffenen im Vorstand, es gab keinen Antrag auf Entschädigung; im zweiten Fall wurden nur unsere Archivunterlagen genutzt.“

**2.4 *Wie lange dauerte das Verfahren?***

Brandenburgischer Kulturbund e.V.: „Bis Ende 1991“.

**2.5 *Wie viele Verfahren laufen noch?***

Brandenburgischer Kulturbund e.V.: „Keine.“

**2.6 *Hat die Öffentlichkeit auf von Ihnen bearbeitete Entschädigung reagiert (Zeitungsartikel, Fernsehberichte)?***

Brandenburgischer Kulturbund e.V.: „Nein.“

**2.7 *Konnten Sie bei den von Ihnen bearbeiteten Anträgen auch bei der Bewältigung der Folgeschäden helfen? Wie?***

Brandenburgischer Kulturbund e.V.: „Es gab vertrauensvolle Gespräche zur Arbeit des Kulturbundes in den 50er Jahren, ein Forum zur Geschichte des Kulturbundes im Kulturhaus Altes Rathaus in Potsdam und inzwischen liegen drei Publikationen zu den ersten Jahren vor.“

**2.8 *War das Beratungs- und Betreuungsangebot für ehemals politisch Verfolgte im Land Brandenburg bisher dem Bedarf entsprechend vorhanden?***

CDU Brandenburg: „Das Angebot war eindeutig nicht ausreichend, da staatlicherseits keinerlei Angebote gemacht wurden. Beratungen gab es nur auf kleiner und bzw. privater Ebene.“

**2.9 *War das dafür eingesetzte Personal ausreichend fachlich qualifiziert?***

**2.10 *Gab es Qualifizierungsmaßnahmen für das eingesetzte Personal?***

Brandenburgischer Kulturbund e.V.: 2.8-2.10: „Kann ich nicht beurteilen.“

**2.11 *Wurde im Haupt- oder Nebenamt gearbeitet?***

CDU Brandenburg: „Beratungsleistungen wurden ausschließlich im Ehrenamt geleistet.“

Brandenburgischer Kulturbund e.V.: „Es gab einen hauptamtlichen Landesgeschäftsführer, in den Kreisverbänden wurde ehrenamtlich gearbeitet.“

**2.12 *Gab es Erhebungen über den Beratungs- bzw. Betreuungsbedarf? (Stellen Sie diese unserem Gutachter ggf. bitte zur Verfügung)***

Brandenburgischer Kulturbund e.V.: „In der Nacht vom 28. zum 29.05. 2009 wurde unser Büro Opfer eines Brandanschlages, bei dem wir unsere gesamten Unterlagen teils durch das Feuer oder das Löschwasser verloren haben. Ein großer Teil der aus den ehemaligen drei Bezirken befindet sich im Landeshauptarchiv.“

**d) Landkreise und Städte**

**2. *Haben sich die vorhandenen bundesgesetzlichen Regelungen und die Verordnungen und Strukturen des Landes Brandenburg als geeignet dafür erwiesen, die von politischem Unrecht Betroffenen angemessen zu rehabilitieren, zu entschädigen und sie bei der Bewältigung der Folgeschäden zu unterstützen?***

„Bezogen auf die Aufgabenstellung des BerRehaG haben sich die Gesetze, Verordnungen und Strukturen als geeignet erwiesen“.<sup>161</sup>

„Die bundesgesetzlichen Regelungen sind transparent und umsetzbar. Inwieweit sie sich als geeignet erwiesen haben, die Betroffenen bei der Bewältigung der Folgeschäden zu unterstützen, kann nicht eingeschätzt werden.“<sup>162</sup>

„Zur Geeignetheit der gesetzlichen Regelung gab es bislang keine Befragung der Betroffenen. Aufgrund von persönlichen Gesprächen mit den Betroffenen ergab sich aber, dass es für sie wichtig ist, dass der Staat das ihnen angetane Unrecht auch als Unrecht anerkennt und entschädigt“

„In Bezug auf die Gewährung von Leistungen nach dem BerRehaG waren die Regelungen und Strukturen im Land Brandenburg geeignet.“<sup>163</sup>

„Die bundesgesetzlichen Regelungen und Verordnungen sowie die Strukturen des Landes Brandenburg werden durch den LOS als ausreichend angesehen.“<sup>164</sup>

**2.1 *War das Verfahren für die Antragsteller transparent und verständlich oder gab es Vorbehalte und Kritik am Verfahren?***

„(zu 2. 1 bis 2.8): Da der Landkreis nur eine relativ kleine Teilaufgabe im Gesamtkomplex der Rehabilitierung und Entschädigung hat und die problembehafteten Rehabilitierungsentscheidungen nicht bzw. nur in Bruchstücken kennt, wäre es vermessen, zu den gestellten Fragen eine Einschätzung zu äußern.“<sup>165</sup>

„Das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg hat die Bearbeitung und Auszahlung der Ausgleichsleistungen nach § 8 des beruflichen Rehabilitationsgesetzes (BerRhaG) dem Landkreis übertragen. Die Abrechnung beim Landesamt für Soziales und Versorgung sowie die Erstattung erfolgt halbjähr-

---

<sup>161</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Teltow-Fläming vom 12. Januar 2011.

<sup>162</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 14. Januar 2011.

<sup>163</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Barnim vom 11. Januar 2011.

<sup>164</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oder-Spree vom 10. Januar 2011.

<sup>165</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Elbe-Elster vom 11. Januar 2011.

lich. Vorbehalte gab es in einigen Fällen da hingehend, dass die Ausgleichsleistungen durch das Sozialamt bearbeitet werden. Die von politischem Unrecht Betroffenen verwahrten sich dagegen, dass es sich um eine Sozialleistung handelt, die nach sozialhilferechtlichen Voraussetzungen berechnet wird.<sup>166</sup>

Im Rahmen der Antragstellung auf Leistungen nach dem BerRehaG liegen keine Kritiken vor.<sup>167</sup>

„Das Verfahren über die berufliche Rehabilitierung wurde den Antragstellern in einem Beratungsgespräch erläutert und verständlich gemacht. Es gab weder Vorbehalte noch Kritik am Verfahren.“<sup>168</sup>

„Es gab vereinzelt kritische Anmerkungen, dass das Verfahren der Rehabilitierung und damit verbunden das Antragsverfahren auf Ausgleichsleistungen sehr lange dauert. Dies konnte in erklärenden Gesprächen ausgeräumt werden.“<sup>169</sup>

„Kritik gab es vereinzelt lediglich insoweit, als die Dauer des Verfahrens von der Antragstellung bis zur Erteilung der Rehabilitierungsbescheinigung (§§ 17 u. 18 BerRehaG) beanstandet wurde.“<sup>170</sup>

„Das Verfahren scheint für die Antragsteller transparent und verständlich. Zumindest wurden keine Vorbehalte und Kritiken geäußert.“<sup>171</sup>

„Das Verfahren ist für den Bürger transparent. Kritik wird dahingehend geäußert, dass der Antrag bzw. die Genehmigung der Leistung vom Einkommen der Bedarfsgemeinschaft abhängig gemacht wird.“<sup>172</sup>

## **2.2 *Rehabilitierung: Wie viele Verfahren konnten mit Erfolg abgeschlossen werden, wie viele und aus welchem Grund nicht?***

„Hier wurden keine Rehabilitierungsverfahren durchgeführt.“<sup>173</sup>

„Hierzu kann keine Aussage getroffen werden. Zuständige Rehabilitierungsbehörde ist das Ministerium des Innern.“<sup>174</sup>

„Für die Rehabilitierung war und ist der LOS nicht zuständig, daher keine Angaben.“<sup>175</sup>

„Der LK führt keine Rehabilitierungsverfahren durch.

Bewilligungen: 8,

Offene Anträge: 1 (Rehabilitierungsbescheinigung MdI fehlt)

Ablehnungen: 3 („Grundvoraussetzungen lagen nicht vor“ - „Verfolgungszeiten zu kurz“, keine Rehabilitierungsbescheinigung)

Verstorben: 4

---

<sup>166</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Havelland vom 6. Januar 2011.

<sup>167</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Teltow-Fläming vom 12. Januar 2011.

<sup>168</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 4. Januar 2011.

<sup>169</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 13. Januar 2011.

<sup>170</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oberhavel vom 10. Januar 2011.

<sup>171</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Barnim vom 11. Januar 2011.

<sup>172</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oder-Spree vom 10. Januar 2011.

<sup>173</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Teltow-Fläming vom 12. Januar 2011.

<sup>174</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Barnim vom 11. Januar 2011.

<sup>175</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oder-Spree vom 10. Januar 2011.



Antrag zurückgezogen: 1

Beendet durch Umzug: 2<sup>176</sup>

„Es konnten seit dem 16.02.2005 insgesamt 12 Anträge positiv beschieden werden. Davon beziehen derzeit noch 11 Personen Ausgleichsleistungen, eine Person ist bereits verstorben.

Seit dem 16.02.2005 wurden drei Anträge abgelehnt, weil die Voraussetzungen (Dauer der Haftzeiten) nicht erfüllt wurden. Weitere drei Personen nahmen ihre Anträge zurück<sup>177</sup>

### 2.3 **Entschädigung: Wie viele Verfahren konnten mit Erfolg abgeschlossen werden, wie viele und aus welchem Grund nicht?**

„Nach dem BerRehaG werden nur Ausgleichsleistungen gewährt, keine Entschädigungszahlungen; diese waren gegebenenfalls beim LASV im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes bzw. beim Ministerium für Inneres oder Justiz geltend zu machen.“<sup>178</sup>

„Entschädigungsanträge werden im Landkreis nicht bearbeitet.“<sup>179</sup>

„Laufende Leistungen gem. § 8 BerRehaG erhalten acht von politischem Unrecht Betroffene. Zwei Leistungsfälle wurden wegen fehlender Mitwirkung gem. §§ 60 ff des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) bzw. wegen §§ 82, 85 SGB XII eingestellt. Zwei Antragstellungen wurden wegen fehlender Zuständigkeit weitergeleitet. Vier Ablehnungen erfolgten auf Grund der Nichtanerkennung als Verfolgter durch die Rehabilitierungsbehörde bzw. nach § 8 Abs. 2 BerRehaG (Verfolgungszeit).“<sup>180</sup>

„In der Landeshauptstadt Potsdam wurden 15 Anträge auf Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG positiv beschieden. 4 Anträge wurden abgelehnt.

Zu allen anderen Punkten kann keine Aussage getroffen werden, die jetzt zuständige Mitarbeiterin das Aufgabengebiet erst seit 01.09.2010 übernommen hat und die zuvor zuständigen Kolleginnen aus dem Dienst ausgeschieden sind.“<sup>181</sup>

„17 Anträge auf Entschädigung wurden mit Erfolg abgeschlossen.

1 Antrag wurde wegen fehlender Rehabilitierungsbescheinigung abgelehnt.

2 Anträge konnten nicht abschließend bearbeitet werden, da nach Antragstellung keine Unterlagen eingereicht wurden.

Zur Zeit werden Leistungen an 11 Personen gewährt.“<sup>182</sup>

„Seit in Kraft treten des Gesetzes wurden:

mit Erfolg abgeschlossen	17 Anträge
abgelehnt wegen übersteigendem Einkommen	11 Anträge
abgelehnt wegen Verfolgungszeit unter 3 Jahren	7 Anträge
abgelehnt wegen keiner Reha-Bescheinigung	1 Antrag

<sup>176</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 14. Januar 2011.

<sup>177</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 13. Januar 2011.

<sup>178</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Teltow-Fläming vom 12. Januar 2011.

<sup>179</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 13. Januar 2011.

<sup>180</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Havelland vom 6. Januar 2011.

<sup>181</sup> Vgl. Schreiben des Landeshauptstadt Potsdam vom 12. Januar 2011.

<sup>182</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Barnim vom 11. Januar 2011.

Es sind noch 7 Anträge offen

- 4 wegen fehlender Rena-Bescheinigung
- 3 wegen fehlender angeforderter Unterlagen<sup>183</sup>

#### **2.4 Wie lange dauerte das Verfahren?**

„Bearbeitungszeitraum des Rehabilitierungsverfahren nicht bekannt (sh. Pkt. 2.2). Bearbeitungszeitraum der Ausgleichsleistungen gem. § 8 BerRehaG ca. 4 Monate.“<sup>184</sup>

„Bei Vollständigkeit der Unterlagen, beträgt die Bearbeitungszeit ca. 1 Woche. Fehlt jedoch die berufliche Rehabilitierungsbescheinigung vom Ministerium, kann sich die Bearbeitungszeit bis zu 1 Jahr hinziehen, da erst die Prüfung durch das Ministerium erfolgt, ob eine berufliche Rehabilitierung vorliegt oder nicht. Die Leistungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen rückwirkend ab Antragstellung gewährt.“<sup>185</sup>

„Die Bearbeitung der Neuanträge dauerte im Durchschnitt zwei Wochen, wenn die Unterlagen vollständig vorlagen.“<sup>186</sup>

„Nach Einreichung der notwendigen Unterlagen wurden die Verfahren innerhalb einer Woche abgeschlossen und die Leistungen sofort bewilligt.“<sup>187</sup>

„Bei Vorliegen der kompletten berechnungsrelevanten Unterlagen erfolgt die sofortige Bearbeitung des Antrages.“<sup>188</sup>

#### **2.5 Wie viele Verfahren laufen noch?**

„Nicht bekannt.“<sup>189</sup>

„Offene Anträge: 1 (Rehabilitierungsbescheinigung fehlt; wird durch das Ministerium des Innern in Potsdam geprüft.“<sup>190</sup>

„Derzeit liegen noch drei Anträge vor, die noch nicht bearbeitet werden konnten. Die Anträge wurden zwischen 2007 und 2010 gestellt. Die Antragsteller konnten bislang noch nicht die Rehabilitierungsbescheinigung des Ministeriums des Innern vorlegen“<sup>191</sup>

„Derzeit sind keine offenen Verfahren anhängig.“<sup>192</sup>

„Es laufen zurzeit 11 Gewährungen von Unterstützungsleitungen für Verfolgte in wirtschaftlichen schwierigen Situationen gem. 3. Abschnitt des BerRehaG.“<sup>193</sup>

---

<sup>183</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oder-Spree vom 10. Januar 2011.

<sup>184</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Havelland vom 6. Januar 2011.

<sup>185</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 14. Januar 2011.

<sup>186</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 13. Januar 2011.

<sup>187</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Barnim vom 11. Januar 2011.

<sup>188</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oder-Spree vom 10. Januar 2011.

<sup>189</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oder-Spree vom 10. Januar 2011.

<sup>190</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 14. Januar 2011.

<sup>191</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 13. Januar 2011.

<sup>192</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Barnim vom 11. Januar 2011.

<sup>193</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oder-Spree vom 10. Januar 2011.

**2.6 *Hat die Öffentlichkeit auf von Ihnen bearbeitete Entschädigung reagiert (Zeitungsartikel, Fernsehberichte)?***

„Reaktionen sind nicht bekannt.“<sup>194</sup>

„Ist mir nicht bekannt.“<sup>195</sup>

„Eine Reaktion der Medien auf von uns bearbeitete Fälle ist hier nicht bekannt.“<sup>196</sup>

„Nein, die Öffentlichkeit hat nicht reagiert.“<sup>197</sup>

„Nein, da nicht bekannt.“<sup>198</sup>

**2.7 *Konnten Sie bei den von Ihnen bearbeiteten Anträgen auch bei der Bewältigung der Folgeschäden helfen? Wie?***

„Nein, wir haben lediglich Leistungen bewilligt.“<sup>199</sup>

„Die Betroffenen äußerten gegenüber dem Landkreis keinen Wunsch nach Unterstützung bei der Bewältigung von Folgeschäden.“<sup>200</sup>

„Für den LOS ausreichend, da Beratungsstellen bekannt sind.“<sup>201</sup>

**2.8 *War das Beratungs- und Betreuungsangebot für ehemals politisch Verfolgte im Land Brandenburg bisher dem Bedarf entsprechend vorhanden?***

„Im Rahmen der Aufgabenzuständigkeit des Landkreises Havelland ist das Beratungs- und Betreuungsangebot ausreichend vorhanden.“<sup>202</sup>

„Es gab hier keine Anhaltspunkte, die zur Annahme Anlaß geben konnten, daß das Beratungs- und Betreuungsangebot für ehemals politisch Verfolgte im Land Brandenburg unzureichend wäre.“<sup>203</sup>

„Ja, die Mitarbeiter haben sich mit der Übertragung der Aufgabe fachlich qualifiziert.“<sup>204</sup>

**2.9 *War das dafür eingesetzte Personal ausreichend fachlich qualifiziert?***

„(zu 2.9 und 2.10:) Von einer ausreichenden Qualifizierung des Personals wird ausgegangen, weitergehende Maßnahmen waren nicht angezeigt.“<sup>205</sup>

„(zu 2.9 bis 2.11:) Im Landkreis wird die Aufgabe zurzeit von einem Sachgebietsleiter mit einem nicht genau bezifferten Stellenanteil (siehe Fallzahlen unter Nr. 1.1) mit erledigt.“<sup>206</sup>

---

<sup>194</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Havelland vom 6. Januar 2011.

<sup>195</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 14. Januar 2011.

<sup>196</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 13. Januar 2011.

<sup>197</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Barnim vom 11. Januar 2011.

<sup>198</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oder-Spree vom 10. Januar 2011.

<sup>199</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Barnim vom 11. Januar 2011.

<sup>200</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 13. Januar 2011.

<sup>201</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oder-Spree vom 10. Januar 2011.

<sup>202</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Havelland vom 6. Januar 2011.

<sup>203</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Barnim vom 11. Januar 2011.

<sup>204</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oder-Spree vom 10. Januar 2011.

<sup>205</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oberhavel vom 10. Januar 2011.

<sup>206</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Elbe-Elster vom 11. Januar 2011.

„Ja, das hier eingesetzte Personal war ausreichend fachlich qualifiziert.“<sup>207</sup>

„Qualifiziertes Personal für die Bearbeitung der Ausgleichsleistungen gem. § 8 des BerRehaG ist vorhanden.“<sup>208</sup>

„Ja, die Mitarbeiter haben an Qualifizierungsmaßnahmen regelmäßig teilgenommen.“<sup>209</sup>

### **2.10 Gab es Qualifizierungsmaßnahmen für das eingesetzte Personal?**

„Qualifizierungsmaßnahmen erfolgten im Aufgabenbereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 8 BerRehaG.“<sup>210</sup>

„Es wurde und wird im Sozialamt gearbeitet.“<sup>211</sup>

„Die eingesetzten Mitarbeiterinnen des Sozialamtes mußten für die Gewährung von Ausgleichsleistungen nicht extra qualifiziert werden.“<sup>212</sup>

### **2.11 Wurde im Haupt- oder Nebenamt gearbeitet?**

„Die Ausgleichsleistungen werden im Sozialamt des Landkreises Havelland bearbeitet.“<sup>213</sup>

„Die Prüfung der Leistungsgewährung nach § 8 BerRehaG ist auf Grund der geringen Fallzahlen nur eine Nebenaufgabe.“<sup>214</sup>

„Die eingesetzten Mitarbeiterinnen arbeiteten natürlich hauptamtlich. Die Aufgabe selbst wurde von ihnen unter anderen Aufgaben wahrgenommen.“<sup>215</sup>

„Nein.“<sup>216</sup>

### **2.12 Gab es Erhebungen über den Beratungs- bzw. Betreuungsbedarf? (Stellen Sie diese unserem Gutachter ggf. bitte zur Verfügung)**

„Beratung und Betreuung erfolgen im Rahmen der Antragstellung und der Gewährung der Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG.“<sup>217</sup>

„Erhebungen zum Beratungs- und Betreuungsbedarf, die über die Darlegungen unter Nr. 1.1 hinausgingen, gab es nicht.“<sup>218</sup>

„Nein, es gab keine Erhebungen über den Beratungs- und Betreuungsbedarf.“<sup>219</sup>

---

<sup>207</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Barnim vom 11. Januar 2011.  
<sup>208</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Havelland vom 6. Januar 2011.  
<sup>209</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oder-Spree vom 10. Januar 2011.  
<sup>210</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Havelland vom 6. Januar 2011.  
<sup>211</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oder-Spree vom 10. Januar 2011.  
<sup>212</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Barnim vom 11. Januar 2011.  
<sup>213</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Havelland vom 6. Januar 2011.  
<sup>214</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oberhavel vom 10. Januar 2011.  
<sup>215</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Barnim vom 11. Januar 2011.  
<sup>216</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oder-Spree vom 10. Januar 2011.  
<sup>217</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Havelland vom 6. Januar 2011.  
<sup>218</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Elbe-Elster vom 11. Januar 2011.  
<sup>219</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Barnim vom 11. Januar 2011.

### **2.13 Gab es Kommunikation von Ihnen mit anderen Stellen, um Anträge an die richtige Adresse zu leiten?**

„Ansprechpartner bei Schwierigkeiten ist das Landesamt für Soziales und Versorgung, Abt. 2, Postfach 10 07 63, 03007 Cottbus.“<sup>220</sup>

„Ministerium des Innern in Potsdam zur strafrechtlichen Rehabilitierung, LASV Cottbus zur strafrechtlichen Rehabilitierung.“<sup>221</sup>

„Vereinzelt war eine Kontaktaufnahme zu anderen Stellen erforderlich.“

„Bislang gab es einen Fall, bei dem ein Antrag von einem anderen Landkreis an uns weitergeleitet wurde, weil der Antragsteller seinen Wohnsitz gewechselt hatte. Hier war die Kommunikation unter den beteiligten Behörden schnell und problemlos.“<sup>222</sup>

„Kommunikation gab es mit dem Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg im Rahmen der Antragsbearbeitung.“<sup>223</sup>

„Ja, es gab Kommunikation mit den anderen nach dem BerRehaG zuständigen Stellen.“<sup>224</sup> (Landkreis Barnim.)

„Ja, im Zuge der Bearbeitung wurde mit den zuständigen Städten und Landkreisen Kontakt aufgenommen.“<sup>225</sup>

Auch wenn der Rücklauf auf die Erhebung nicht vollständig war und nicht zu allen Unterfragen Antworten gegeben wurden, vermitteln die eingegangenen Antworten der Landkreise und kreisfreien Städte - deren Richtigkeit unterstellt - den Eindruck, daß die konkrete Abwicklung der Gewährung von Leistungen nach § 8 BerRehaG zügig und reibungslos erfolgt und die Gemeindeverbände und Städte insoweit teilweise auch in der Lage sind, Peripheriefragen der Antragsteller zu beantworten bzw. zumindest auf entsprechende Beratungsangebote aufmerksam zu machen.

### **e) Justiz**

Hierzu wird auf die Ausführungen beim Themenbereich 1 zur Justiz im Land Brandenburg verwiesen.<sup>226</sup>

### **f) Bundeswehr/Polizei, Kirchen, Gewerkschaften, Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern, Hochschulen, Sport**

Von diesen Institutionen gingen zum Themenbereich 2 Angemessenheit keine auswertbaren Antworten ein.

---

<sup>220</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Havelland vom 6. Januar 2011.

<sup>221</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 14. Januar 2011.

<sup>222</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 13. Januar 2011.

<sup>223</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oberhavel vom 10. Januar 2011.

<sup>224</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Barnim vom 11. Januar 2011.

<sup>225</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oder-Spree vom 10. Januar 2011.

<sup>226</sup> Siehe oben B.III. 1.e),.

## **g) Sicht der Opferverbände und Aufarbeitungsinstitutionen**

Von den angeschriebenen in Brandenburg tätigen Opferverbänden und Aufarbeitungsinstitutionen antworteten zum Themenbereich 2:

### **2. *Haben sich die vorhandenen bundesgesetzlichen Regelungen und die Verordnungen und Strukturen des Landes Brandenburg als geeignet dafür erwiesen, die von politischem Unrecht Betroffenen angemessen zu rehabilitieren, zu entschädigen und sie bei der Bewältigung der Folgeschäden zu unterstützen?***

„Die bisherige Umsetzung der gesetzlichen Regelungen hat sich aus unserer Sicht als unzureichend erwiesen. Unsere Klienten berichten von sehr langen Verfahrenzeiten, bis zu 5 Jahren bei Anträgen auf Beschädigtenversorgung, fachlich ungeeigneten und unsensiblen Gutachtern. Ein hohes Misstrauen unserer Klienten besteht gegenüber Ämtern und Behörden, insbesondere in Bezug auf mögliche Stasi-Verstrickungen.“<sup>227</sup>

„Anders verhält es sich mit der Frage der Würdigung der Opfer politischer Verfolgung. Uns ist in Brandenburg keine konkrete Stelle bekannt, die hierfür zuständig wäre. Zentrale Anleitungen oder irgend eine Betreuung der Verbände ist uns unbekannt. ... Die Zusammenarbeit mit den zuständige Kommunen ist dagegen einwandfrei und nicht zu kritisieren. Sieht man ab von spärlich fließenden Fördermitteln aus dem Hause des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur, bestehen keine Kontakte mit der Landesregierung oder mit dem Landtag und wenn doch, dann nur durch Initiativen des Opferverbandes.“<sup>228</sup>

„Mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen besteht eine solide Grundlage zur Rehabilitierung und Wiedergutmachung für die Opfer der SED-Diktatur. Jedoch wird von Seiten der Betroffenen teilweise beklagt, dass die Bestimmungen sehr komplex und zum Teil schwer zu verstehen seien. Auch stellen die Anerkennungsverfahren von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden für die Opfer häufig eine besondere Belastung dar. Der schon seit längerer Zeit gestellten Forderung nach der Einführung von Beweiserleichterungen, wie die Einführung einer Beweislastumkehr, was zu einer deutlichen Verbesserung für die Betroffenen führen würde, ist bisher nicht entsprochen worden.

Mit der Einführung der sog. „Opferrente“ ist für bedürftige Betroffene eine Verbesserung eingetreten. Allerdings ist anzumerken, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten der Opferrente erheblich eingegrenzt und an eine soziale Bedürftigkeitsklausel geknüpft ist. Zudem wird die Verknüpfung der Würdigung des Widerstands gegen die Diktatur mit dem Nachweis einer sozialen Bedürftigkeit als demütigend und einer Würdigung entgegenstehend empfunden. Unvorteilhaft wirkte sich für lange Zeit der Zustand aus, dass es in Brandenburg keinen eigenen konkreten Ansprechpartner für die Opfer der SED-Diktatur gab, sondern der LStU Berlin mit Hilfe der von der Stiftung finanzierten Beratungsinitiative im Land Brandenburg als Ansprechpartner tätig war.“<sup>229</sup>

„Nein!“<sup>230</sup>

---

<sup>227</sup> Vgl. Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.

<sup>228</sup> Vgl. Schreiben der Initiativgruppe Lager Mühlberg e.V. vom 13. Januar 2011.

<sup>229</sup> Vgl. Schreiben der Bundesstiftung Aufarbeitung vom 21. Januar 2011.

<sup>230</sup> Vgl. Schreiben des Menschenrechtszentrum Cottbus e.V. vom 29. Januar 2011.

## **2.1 War das Verfahren für die Antragsteller transparent und verständlich oder gab es Vorbehalte und Kritik am Verfahren?**

„Alle Beratungsanfragen, die an die LAKD gerichtet wurden, betrafen Probleme mit den Verfahren, ihre Transparenz, insbesondere ihre Unverständlichkeit von Bewertungen in beruflichen und verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren, betrafen Kritik am Ergebnis des Verfahren und immer wieder auch Kritik über den Umgang der Rehabilitierungsbehörden, Landgerichte, Verwaltungsgerichte, Sozialgerichte und der Versorgungsämter mit dem Antragstellerinnen und Antragstellern.“<sup>231</sup>

„Von Seiten der Klienten besteht sehr häufig Kritik gegenüber den Rehabilitierungsverfahren bei den Versorgungsämtern, sie berichten (über) fehlende Transparenz. Der Eindruck der Verfahrensverschleppung überwiegt bei den Klienten. Die Antragsteller beklagen, dass vorgeschlagene Gutachter nicht akzeptiert werden. Stattdessen gibt es häufige Schilderungen über retraumatisierende Begutachtungssituationen und für Haftfolgeschäden unsensitive Gutachter.“<sup>232</sup>

„Viele Opfer beklagen, dass die Bestimmungen der Rehabilitierungsgesetze sehr komplex und zum Teil schwer zu verstehen seien. Eine deutliche Kritik erfährt die Beweislastverteilung; insbesondere besteht die Forderung nach Beweiserleichterungen/Beweislastumkehr.“<sup>233</sup> (Bundesstiftung Aufarbeitung.)

„Überhaupt nicht transparent.“<sup>234</sup>

## **2.2 Rehabilitierung: Wie viele Verfahren konnten mit Erfolg abgeschlossen werden, wie viele und aus welchem Grund nicht?**

„Bei Verfahren zur strafrechtlichen Rehabilitierung werden nur wenige Klagen geführt.“<sup>235</sup>

„Die Stiftung ist nicht an Rehabilitierungsverfahren beteiligt.“<sup>236</sup>

„Nein, keines der 3 Verfahren konnte bisher abgeschlossen werden - zu komplex!“<sup>237</sup>

## **2.3 Entschädigung: Wie viele Verfahren konnten mit Erfolg abgeschlossen werden, wie viele und aus welchem Grund nicht?**

„Verfahren bei den Versorgungsämtern zur Beschädigtenversorgung werden nur in sehr wenigen Fällen als erfolgreich berichtet. Sie führen häufig zum Klageverfahren vor den Sozialgerichten. Zur Kapitalentschädigung wie unter 2.2.“<sup>238</sup>

„Bei der Opferrente werden teilweise lange Bearbeitungszeiten beklagt. Die 6-Monate bzw. die neue 180-Tage-Regelung führt zu Ausschlüssen im Widerspruch zur Kapitalentschädigung, die auch für begonnene Haftmonate gezahlt wird. Die Einkommensabhängigkeit führt zu vielen Unsicherheiten und Fragen, manche Be-

<sup>231</sup> Vgl. Schreiben der LAKD vom 8. Februar 2011.

<sup>232</sup> Vgl. Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.

<sup>233</sup> Vgl. Schreiben der Bundesstiftung Aufarbeitung vom 21. Januar 2011.

<sup>234</sup> Vgl. Schreiben des Menschenrechtszentrum Cottbus e.V. vom 29. Januar 2011.

<sup>235</sup> Vgl. Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.

<sup>236</sup> Vgl. Schreiben der Bundesstiftung Aufarbeitung vom 21. Januar 2011.

<sup>237</sup> Vgl. Schreiben des Menschenrechtszentrum Cottbus e.V. vom 29. Januar 2011.

<sup>238</sup> Vgl. Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.

troffene haben in der Annahme fehlender Ansprüche, keinen Antrag gestellt.<sup>239</sup>  
(Bundesstiftung Aufarbeitung.)

„Alle mir bekannt gewordenen Verfahren HHG wurden mit Erfolg abgeschlossen.“<sup>240</sup>

„Eines.“<sup>241</sup>

#### **2.4 Wie lange dauerte das Verfahren?**

„Verfahren zur Beschädigtenversorgung laufen nach unserer Erfahrung 2-5 Jahre. Insbesondere aus Brandenburg werden lange Verfahrenszeiten berichtet.“<sup>242</sup>

Eine von politischer Verfolgung betroffene Person (M.J.) hat für dieses Gutachten die von ihr als beispielhaft angesehene Bearbeitungsdauer ihres Falls und des Falls einer Haftkameradin zur Verfügung gestellt:

„Antrag auf Nachzahlung der Kapitalentschädigung

10.07.00 Antragstellung an das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg in Peitz

14.07.00 zusagender Bescheid von dort.

keine Verzögerung bei Auszahlung

Antrag auf besondere Zuwendungen für Opfer der SED-Diktatur gemäß § 17 a StrRehaG

16.08.07 formloser Antrag an Landesamt f. Soziales und Versorgung in Cottbus

06.09.07 Abgabe des zwischenzeitlich erhaltenen Antragsform.

15.11.07 zusagender Bescheid nach Einreichung der angeforderten Heiratsurkunde

keine Verzögerungen bei Auszahlung

In einer telefonischen Rücksprache mit einer Kameradin aus Brandenburg wurde mir auch von ihr eine sofortige bzw. kurzfristige Bearbeitung ihrer Anträge bestätigt.

Antrag auf Beschädigtenversorgung (Haftfolgeschäden)

29.11.03 Antragstellung an Amt für Soziales und Versorgung in Potsdam

18.12.03 Bestätigung des Antragseingangs

26.01.03 Anforderung einer Kopie meines Rentenbescheides

31.01.04 Übersendung des Rentenbescheides (Kopie) durch mich

01.07.05 Mitteilung vom Landesamt, daß eine fachärztliche Untersuchung erfolgt

22.09.05 Untersuchung wird vorgenommen

---

<sup>239</sup> Vgl. Schreiben der Bundesstiftung Aufarbeitung vom 21. Januar 2011.

<sup>240</sup> Vgl. Schreiben von K.N. vom 5. Januar 2011.

<sup>241</sup> Vgl. Schreiben des Menschenrechtszentrum Cottbus e.V. vom 29. Januar 2011.

<sup>242</sup> Vgl. Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.



18.01.05 Mitteilung (unter Vorbehalt) über eine Anerkennung einer Schädigung von 30 % auf Grund psych. Störungen

11.06.06 Vorbehalt wurde aufgehoben

Der Eingang der Nachzahlung erfolgte trotz Vorbehalt des mir vorliegenden Bescheides bereits am 8.2.06, außerdem erhielt ich Zinsen für die ab Dez. 03 fälligen Zahlungen.

Eine ärztlich bestätigte Wirbelsäulenerkrankung wurde nicht bei der fachärztl. Untersuchung anerkannt.

Trotz der sicher nicht nur für meine Begriffe langen Bearbeitungszeit wurden von mir keinerlei Nachfragen vorgenommen.

Über meine Erfahrungen habe ich meine Kameradinnen informiert und sie aufgefordert, ebenfalls Anträge (sofern noch nicht geschehen) zu stellen.

Gesetzbeschluss vom 15.10.10, Artikel 1, 4 d, war dringend erforderlich, da die oftmals jährliche Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse oftmals zu sehr viel Unsicherheit bei den Betroffenen führte. Ich wurde von nicht wenigen Kameradinnen (in der Regel aus anderen Bundesländern) deshalb angerufen und musste sie beruhigen, da sie fürchteten, dass die Zahlungen wieder eingestellt würden.<sup>243</sup>

## 2.5 *Wie viele Verfahren laufen noch?*

„Rehabilitierungs- und Entschädigungsanträge werden nach wie vor neu gestellt. Insbesondere Anträge auf Beschädigtenversorgung werden häufig erst jetzt gestellt, wenn Betroffenen die Kompensation der Langzeitfolgen nicht mehr gelingt.“<sup>244</sup>

„Eine bundesgesetzliche Regelung zur Rehabilitierung von Nachkriegsinternierten der Sowjetischen Besatzungsmacht gibt es nicht. Alle Betroffenen gelten als unschuldig, da es für sie keine Verurteilungen, z.B. von Militärgerichten, gab. Aus diesem Grund lehnt auch die russische Militärstaatsanwaltschaft gegenwärtig Anträge von ehemaligen Internierten auf Rehabilitierung ab. Ehemalige Verurteilte Sowjetischer Militärgerichte können ihre Rehabilitation persönlich in Moskau beantragen. Die Initiativgruppe des Internierungslagers Ketschendorf hat in solchen (wenigen) Fällen nur informatorische Hilfe geben können.

Die bundesweiten Festlegungen zur Zahlung materieller Entschädigungen wurden, soweit sie auf die Länder delegiert worden waren, vom Land Brandenburg zügig realisiert. Hervorzuheben ist hier die schnelle Bearbeitung der Anträge auf Gewährung der monatlichen Opferpensionen von 250,00 Euro gemäß § 17 a Absatz 1 StrRehaG 2007 durch die entsprechenden Landesbehörden. (Damit entfallen die Punkte 2.1 bis 2.5).<sup>245</sup>

„Beim Anspruch auf die Zuwendung 250 Euro konnte ich in einem Falle nicht helfen.“<sup>246</sup>

„Eines.“<sup>247</sup>

---

<sup>243</sup> Vgl. Schreiben vom M.J. vom 14. Januar 2011.

<sup>244</sup> Vgl. Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.

<sup>245</sup> Vgl. Schreiben der Initiativgruppe Internierungslager Ketschendorf e.V. vom 13. Januar 2011.

<sup>246</sup> Vgl. Schreiben von K.N. vom 5. Januar 2011.

<sup>247</sup> Vgl. Schreiben des Menschenrechtszentrum Cottbus e.V. vom 29. Januar 2011.

## 2.6 *Hat die Öffentlichkeit auf von Ihnen bearbeitete Entschädigung reagiert (Zeitungsmagazine, Fernsehberichte)?*

„Besonders in den vergangenen 2 Jahren gab es viele Medienanfragen zu den Haftfolgeschäden und Retraumatisierungsprozessen, auch Anfragen von Schülern für Schul- und Prüfungsprojekte.“<sup>248</sup>

„Die von der Stiftung durchgeführten Veranstaltungen, die sich mit dem Thema Rehabilitation und Entschädigung von Opfern der SED-Diktatur beschäftigen, werden gut besucht. Auch wird über diese Veranstaltungen durch Medien (insbesondere Printmedien) in der Regel berichtet. Gleiches gilt für Pressemitteilungen, welche die Stiftung zu dem Thema herausgibt.“<sup>249</sup>

„Reaktionen der Öffentlichkeit auf die gesetzlich festgelegten Entschädigungszahlungen an die von der Initiativgruppe vertretenen ehemaligen Internierten sind uns in nennenswerter Weise nicht bekannt geworden. Besonders die Entschädigungszahlungen gemäß Häftlingshilfegesetz ( 1994 und 2000 ) fanden in der Öffentlichkeit kaum Beachtung.“<sup>250</sup>

„Teilweise, aber mühsam, Aufmerksamkeit zu erlangen.“<sup>251</sup>

## 2.7 *Konnten Sie bei den von Ihnen bearbeiteten Anträgen auch bei der Bewältigung der Folgeschäden helfen? Wie?*

„Die Beratungsgespräche dienen immer auch der Bewältigung der Folgeschäden, insbesondere der psychischen, da der Ratsuchende in seinem Gegenüber einen Menschen findet, der ihm und seiner Geschichte mit Empathie begegnet. Konkret wird dem Betroffenen bei der Begründung seiner Anträge geholfen, werden beispielsweise Stellungnahmen zu Anträgen auf Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden oder in anderen Verfahren erarbeitet.“<sup>252</sup>

„Sh. unter 1. Angebot der Beratungsstelle.

Im Besonderen durch Unterstützung bei der Antragstellung, Aufklärung zum Verordnungsverfahren, Vermittlung von Verfahrenstransparenz und psychosoziale Stabilisierung bei seelischer Belastung durch das Verfahren. Insbesondere im Rahmen des Verfahrens zur Beschädigtenversorgung kam es bei unseren Klienten zu wiederholten psychischen Destabilisierungen und Traumareaktivierungen.“<sup>253</sup>

„Anträge von Mitgliedern der Initiativgruppe zur Bewältigung von Haftfolgeschäden wurden durch den Verein nicht bearbeitet. Bei den zuständigen Sozialämtern ergab sich für die ehemaligen Häftlinge das Problem der Notwendigkeit eines Nachweises des kausalen Zusammenhangs von Gesundheitsschäden und der meist mehr als 40 Jahre zurückliegenden Haft, ein Umstand, der berechtigte Kritik bei allen ehemaligen Internierten hervorrief.“<sup>254</sup>

„Die Regelungen über Folgeschäden sind bei den Opfern nicht durchgängig bekannt.

Infrage kommende posttraumatische Fälle habe ich auf die Stacheldraht-

---

<sup>248</sup> Vgl. Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.

<sup>249</sup> Vgl. Schreiben der Bundesstiftung Aufarbeitung vom, 21. Januar 2011.

<sup>250</sup> Vgl. Schreiben der Initiativgruppe Internierungslager Ketschendorf e.V. vom 13. Januar 2011.

<sup>251</sup> Vgl. Schreiben der Initiativgruppe Internierungslager Ketschendorf e.V. vom 13. Januar 2011.

<sup>252</sup> Vgl. Schreiben der LAKD vom 8. Februar 2011.

<sup>253</sup> Vgl. Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.

<sup>254</sup> Vgl. Schreiben der Initiativgruppe Internierungslager Ketschendorf e.V. vom 13. Januar 2011.

Veröffentlichungen zum Thema und auf das Versorgungsamt aufmerksam gemacht.<sup>255</sup>

„Nein.“<sup>256</sup>

## **2.8 War das Beratungs- und Betreuungsangebot für ehemals politisch Verfolgte im Land Brandenburg bisher dem Bedarf entsprechend vorhanden?**

„Nach unserer Erfahrung war das Beratungs- und Betreuungsangebot in Brandenburg bislang unzureichend. Spezialisierte psychosoziale und psychotherapeutische Angebote fehlen.“<sup>257</sup>

„Bis zum vergangenen Jahr wurde die Beratung und Betreuung von Opfern der SBZ und SED-Diktatur durch den LStU Berlin über die von der Stiftung finanzierte Beratungsinitiative vorgenommen, was den Notwendigkeiten, Erwartungen und Bedürfnissen der Betroffenen Opfer in Brandenburg nicht gerecht wurde.“<sup>258</sup>

„In den 20 Jahren des Bestehens des Landes Brandenburg gab es für die von unserer Initiativgruppe vertretenen ehemaligen Internierten kein Beratungs- bzw. Betreuungsangebot. Wir hoffen auf eine diesbezügliche Verbesserung durch die Einsetzung der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur - fast 20 Jahre nach Gründung des Landes!“<sup>259</sup>

„Ich denke: Ja.“<sup>260</sup>

„Nein, überhaupt nicht.“<sup>261</sup>

## **2.9 War das dafür eingesetzte Personal ausreichend fachlich qualifiziert?**

„Die Beratung durch den LStU Berlin war fachlich qualifiziert, konnte den Bedarf/Umfang an Beratung aber bei weitem nicht abdecken.“<sup>262</sup>

„Alles verlief ehrenamtlich.“<sup>263</sup>

„Wir kennen keine Ansprechpartner außer BStU.“<sup>264</sup>

## **2.10 Gab es Qualifizierungsmaßnahmen für das eingesetzte Personal?**

„Die Stiftung bietet mit Ihren Veranstaltungen und Weiterbildungen konkrete Qualifizierungsmaßnahmen für in der Opferberatung tätige Personen an.“<sup>265</sup>

---

<sup>255</sup> Vgl. Schreiben von K.N. vom 5. Januar 2011.

<sup>256</sup> Vgl. Schreiben des Menschenrechtszentrum Cottbus e.V. vom 29. Januar 2011.

<sup>257</sup> Vgl. Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.

<sup>258</sup> Vgl. Schreiben der Bundesstiftung Aufarbeitung vom, 21. Januar 2011.

<sup>259</sup> Vgl. Schreiben der Initiativgruppe Internierungslager Ketschendorf e.V. vom 13. Januar 2011.

<sup>260</sup> Vgl. Schreiben von K.N. vom 5. Januar 2011.

<sup>261</sup> Vgl. Schreiben des Menschenrechtszentrum Cottbus e.V. vom 29. Januar 2011.

<sup>262</sup> Vgl. Schreiben der Bundesstiftung Aufarbeitung vom, 21. Januar 2011.

<sup>263</sup> Vgl. Schreiben von K.N. vom 5. Januar 2011.

<sup>264</sup> Vgl. Schreiben des Menschenrechtszentrum Cottbus e.V. vom 29. Januar 2011.

<sup>265</sup> Vgl. Schreiben der Bundesstiftung Aufarbeitung vom, 21. Januar 2011.

### **2.11 *Wurde im Haupt- oder Nebenamt gearbeitet?***

„Die Stiftung hat in der Geschäftsstelle hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter. Ferner sind in den Gremien der Stiftung Personen ehrenamtlich tätig.“<sup>266</sup>

„In unserem Verein wurde seit 20 Jahren und wird auch in der kommenden Zeit ausschließlich ehrenamtlich gearbeitet.“<sup>267</sup>

### **2.12 *Gab es Erhebungen über den Beratungs- bzw. Betreuungsbedarf? (Stellen Sie diese unserem Gutachter ggf. bitte zur Verfügung)***

„Nicht differenziert für Brandenburg.“<sup>268</sup>

„Die Stiftung hat in den vergangenen Jahren immer wieder Studien, Dokumentationen und Untersuchungen zur gesundheitlichen, sozialen und psychologischen Situation von Verfolgten der kommunistischen Diktatur finanziert. Sie führt selbst jedoch keine Erhebungen über den Beratungs- und Betreuungsbedarf durch. Durch die Stiftung wurde zuletzt die Publikation von Frau Sibylle Plogstedt „Knastmauke, Das Schicksal von politischen Häftlingen in der DDR nach der deutschen Wiedervereinigung“ gefördert. Hinzuweisen ist zudem auf den Forschungsbericht im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit „Zur sozialen Lage der Opfer des SED-Regimes in Thüringen“ aus dem Jahr 2008.“<sup>269</sup>

### **2.13 *Gab es Kommunikation von Ihnen mit anderen Stellen, um Anträge an die richtige Adresse zu leiten?***

„Dieses Problem haben die beteiligten Behörden und Landgerichte in den vergangenen Jahren seit dem Inkrafttreten des 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes zu lösen gelernt. Wenn sich ein Antragsteller mit der Bitte um Prüfung an uns wendet, gehen wir der Sache nach und klären den Verbleib des Antrages bzw. die Weiterleitung zur eigentlich richtigen Bearbeitungsstelle für ihn.“<sup>270</sup>

„Ja. Die Stiftung informiert Betroffene sowie in der Beratung Tätige über bestehende Zuständigkeiten und Ansprechpartner. Insoweit ist 2010 die inzwischen 5. Auflage der Übersicht über Beratungsangebote für Opfer politischer Verfolgung in der SBZ/DDR erschienen.“<sup>271</sup>

„Vielfache Vernetzungen mit Opferverbänden, Beratungsstellen, Ämtern und Behörden.“<sup>272</sup>

„Die Initiativgruppe hatte und hat weiterhin enge Kontakte zum DRK-Suchdienst, zur Stiftung Aufarbeitung der SED-Diktatur, zum Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge und zur Dachorganisation der Opferverbände UOKG. Auch mit der Stadtverwaltung Fürstenwalde pflegen wir enge gute Kontakte.“<sup>273</sup>

„Ja.“<sup>274</sup>

---

<sup>266</sup> Vgl. Schreiben der Bundesstiftung Aufarbeitung vom, 21. Januar 2011.

<sup>267</sup> Vgl. Schreiben der Initiativgruppe Internierungslager Ketschendorf e.V. vom 13. Januar 2011.

<sup>268</sup> Vgl. Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.

<sup>269</sup> Vgl. Schreiben der Bundesstiftung Aufarbeitung vom, 21. Januar 2011.

<sup>270</sup> Vgl. Schreiben der LAKD vom 8. Februar 2011.

<sup>271</sup> Vgl. Schreiben der Bundesstiftung Aufarbeitung vom, 21. Januar 2011.

<sup>272</sup> Vgl. Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.

<sup>273</sup> Vgl. Schreiben der Initiativgruppe Internierungslager Ketschendorf e.V. vom 13. Januar 2011.

<sup>274</sup> Vgl. Schreiben des Menschenrechtszentrums Cottbus e.V. vom 29. Januar 2011.

### 3. Themenbereich 3: Defizite

#### a) Landtag Brandenburg

Wie bereits oben zum Themenbereich dargelegt, hat sich erst in der vierten Wahlperiode der Umgang mit dem Schicksal ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten verändert. Ausweislich des Beschlusses des Landtags vom 7. März 2007 setzte sich jedenfalls bei der Mehrheit der Abgeordneten die Erkenntnis durch, daß sie um Freiheit und Demokratie als Werte zu vermitteln und dauerhaft zu sichern, in der besonderen Verantwortung stehen, *„kommenden Generationen den fundamentalen Unterschied von Diktatur und Demokratie zu vermitteln und ein lebendiges Verhältnis auch zu unserer jüngsten Geschichte zu entwickeln.“*

*Die historische Erfahrung lehrt, dass nur der offensive Umgang mit der Vergangenheit einer Geschichtsverfälschung, Legendenbildung und auch extremistischen Neigungen das Wasser für die Zukunft abgräbt. Deshalb setzt sich der Landtag dafür ein, die bisher eingeleiteten Maßnahmen zur Vermittlung der Geschichte der SED-Herrschaft in einer Gesamtschau zur Kenntnis zu nehmen und damit der Überprüfung einer möglichen Weiterentwicklung Ergänzung und Verbesserung zugänglich zu machen.*<sup>275</sup> Dies blieb keine Einzelaussage. So würdigte die SPD-Abgeordnete Dr. Martina Münch beispielsweise als Kulturausschußvorsitzende im Februar 2007 das neue Konzept der Stiftung Brandenburger Gedenkstätten in Sachsenhausen mit dem doppelten Gedenken an die zweifache Geschichte des Lager als nationalsozialistischem Konzentrationslager und als sowjetischen Speziallager.<sup>276</sup> Oder die SPD-Abgeordnete Klara Geywitz, die am 24. März 2010 im Landtag feststellte, daß Versöhnen die Aufdeckung der Wahrheit voraussetze. Dies bedeute für die neue Enquete-Kommission auch uns selbst, der Politik, unbequeme Fragen zu stellen, und *„wir müssen klären, ob und gegebenenfalls warum die Politik die Vergangenheit zu lange hat auf sich beruhen lassen. Es darf in diesem Land dauerhaft keine weißen Flecken der Erinnerung, keine Kultur des Schweigens und auch nicht des desinteressierten Achselzuckens geben.“*<sup>277</sup>

Eine mögliche Antwort dafür dürfte in der im gleichen Jahr veröffentlichten Publikation zum 20. Jubiläum der SPD-Landtagsfraktion zu finden sein, in der in den Erinnerungen des früheren brandenburgischen Ministerpräsidenten Manfred Stolpe zu lesen ist: *„Recht war eben*

---

<sup>275</sup> Vgl. Begründung des Landtagsbeschlusses 4/4084(ND)-B vom 4. März 2007.

<sup>276</sup> Vgl. Pressemitteilung der SPD-Fraktion vom 21. Februar 2007 (<http://www.spd-fraktion.brandenburg.de/presse/pressemitteilungen/nachricht/news/443gl>).

<sup>277</sup> Vgl. Pressemitteilung der SPD-Fraktion vom 24. März 2010 (<http://www.spd-fraktion.brandenburg.de/presse/pressemitteilungen/nachricht/news/77>).

*nicht mehr das Instrument der herrschenden Klasse, aber auch keine Siegerjustiz und keine theoretische Gerechtigkeitsvorstellung. Alles Strafbare Unrecht aus der DDR-Zeit wurde geahndet. Nicht ist offen geblieben. Mit wurde auch kein Opfer der SED-Diktatur bekannt, dem Wiedergutmachung vorenthalten wurde. Aber wir haben uns nicht als Rächer verstanden. Ein Gespräch mit Desmond Tutu, dem Vorsitzenden der Versöhnungs- und Wahrheitskommission in Südafrika, hat mich sehr ermutigt, Menschen, die ihr früheres Fehlverhalten offen legten, bereuten und glaubwürdig zur Mitarbeit im Neuaufbau bereit waren, eine zweite Chance zu geben.“<sup>278</sup>*

## **b) Landesregierung und Landesbehörden**

Mit ihrem Konzept zur aktiven gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur hat die Landesregierung eine beeindruckende Dichte von bereits erfolgten Aktivitäten und geplanten Vorhaben präsentiert, die sich signifikant von diesbezüglichen Erklärungen der neunziger Jahre unterscheidet. Es blieb auch nicht bei diesem Konzept. Die Landesregierung hat am 4. Mai 2009 ein Konzept veröffentlicht, das eine Bestandsaufnahme und Perspektiven Brandenburgischer Erinnerungskultur hinsichtlich Repression und Verfolgung im Nationalsozialismus, in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR enthält.<sup>279</sup> Die brandenburgische Kulturministerin Professor Dr. Johannes Wanka gedachte am 5. September der Opfer im ehemaligen sowjetischen Speziallager Mühlberg und legte einen Kranz in der Gräberstätte Neuburxdorf nieder.<sup>280</sup> Die neue Kulturministerin Martina Münch erinnerte am 4. September 2010 in der Gedenkstätte Sachsenhausen an die Opfer des sowjetischen Speziallagers Nr. 7/Nr. 1 und überreichte einem ehemaligen Häftling des Lagers, der sich später viele Jahre in der Arbeitsgemeinschaft Lager Sachsenhausen engagierte, den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland.<sup>281</sup>

## **c) Politische Parteien und Verbände**

Auch hinsichtlich dieses Themenbereich antwortete von den angeschriebenen Parteien und Verbänden lediglich die **CDU**<sup>282</sup> und der **Brandenburgischer Kulturbund e.V.**<sup>283</sup>:

<sup>278</sup> Vgl. *Stolpe*, in Märkische Hefte 19 Oktober 2010, 4, 6.

<sup>279</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 4/7529, („Geschichte vor Ort - Erinnerungskultur im Land Brandenburg für die Zeit von 1933 bis 1990“), <http://www.mwfk.brandenburg.de/media/lbm1.a.1492.de/fassung.pdf>.

<sup>280</sup> Vgl. Pressemitteilung vom 5. September 2009 (<http://www.mwfk.brandenburg.de/cms/detail.php?gsid=bb1.c.172942.de>).

<sup>281</sup> Vgl. Pressemitteilung vom 4. September 2010 (<http://www.mwfk.brandenburg.de/cms/detail.php?gsid=bb1.c.223054.de>).

<sup>282</sup> Vgl. Schreiben des stv. Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg vom 5. Januar 2011.

<sup>283</sup> Vgl. Schreiben der Landesgeschäftsführerin des Brandenburgischen Kulturbund e.V. vom 13. Januar 2011.

**3.1 *Wenn ja, wie wirkten sich diese Defizite im politischen und gesellschaftlichen Umgang mit ehemals Verfolgten auf deren Lebenssituation und nächste Angehörigen aus?***

CDU Brandenburg: „Die Defizite im politischen und gesellschaftlichen Umgang mit ehemals Verfolgten haben große Auswirkungen auf die Lebenssituation der Betroffenen und ihrer Angehörigen. Die Opfer von politischer und körperlicher SED-Gewalt fühlen sich durch das aktive Schweigen der Gesellschaft und durch eine Politik der Versöhnung mit den Tätern täglich neu in ihrer Würde beschädigt. Vor diesem besonderen gesellschaftlichen Klima der Nichtaufarbeitung des SED-Unrechts müssen die Angehörigen von Todesopfern an der innerdeutschen Grenze aber auch Flüchtlinge, die zu langjährigen Haftstrafen verurteilt wurden, regelmäßig diese Zuschriften in Landeszeitungen lesen, „daß doch jeder gewußt hat, daß an der Grenze geschossen wird“. Das Empörende und Verletzende sind nicht die immer wiederkehrenden Leserbriefe und Rechtfertigungen, sondern der Umstand, daß solchen Vorhaltungen nicht widersprochen wird.“

Brandenburgischer Kulturbund: „Nein.“

**3.2 *Können Sie Ausnahmen sowie die üblichen Reaktionen beschreiben?***

Brandenburgischer Kulturbund: „Nein.“

**3.3 *Hat die öffentliche Diskussion auf Ihre berufliche Funktion oder das Privatleben Einfluß genommen?***

Brandenburgischer Kulturbund: „Wir haben sehr viele Veranstaltungen in den Kreisverbänden unseres Vereins mit dem Landesbildungswerk des Brandenburgischen Kulturbundes durchgeführt (finanziert durch die Landeszentrale für politische Bildung) die diese Probleme zum Gegenstand hatten. Um zur öffentlichen Diskussion zu ermutigen.“

**3.4 *Wurden nach Ihrer Auffassung Fehler bei der Begründung und Vermittlung des Sinns der Rehabilitierung und Entschädigung gemacht?***

CDU Brandenburg: „Vielfach fühlen sich SED-Opfer im Verfahren der Rehabilitierung und Entschädigung als Bittsteller und als Staatsbürger zweiter Klasse. Deutsche, die nachweislich und durch Rehabilitierungsentscheidung von ordentlichen Gerichten bestätigt bekommen haben, daß sie zu Unrecht eine Haftstrafe verbüßt haben, wurden und werden im Entschädigungswege nicht so behandelt, wie deutsche Staatsbürger, die unter rechtsstaatlichen Verhältnissen einen Anspruch auf Haftentschädigung haben. Bei der Anwendung der Rehabilitierungsvorschriften als Voraussetzung für Entschädigungsleistungen des Staates kommt es häufiger vor, daß Straftatbestände aus der DDR wie asoziales Verhalten, die regelmäßig auch auf politisch Mißliebige angewandt wurden, im Rehabilitierungsverfahren trotz erbrachter Nachweise nicht anerkannt werden. Dies liegt in Brandenburg daran, daß die beteiligten öffentlichen Stellen keinerlei Vorstellung haben, wie dieser „Straftatbestand“ von der SED-Justiz angewandt wurde.

Zur Erläuterung und als Beispiel: Fluchtwilligen DDR-Paaren wurden häufig die Kinder entzogen und in Heime verbracht oder sogar zur Adoption freigegeben, da nach dem SED-Verständnis die Flucht von Eltern mit ihren Kindern eindeutig eine

Kindeswohlgefährdung war und deshalb davon auszugehen war, daß die Eltern nicht in der Lage sind, Kinder verantwortlich zu betreuen und zu erziehen.

Derartige Hintergründe sind für viele verantwortliche Mitarbeiter in öffentlichen Verwaltungen des Landes, bei Gerichten aber auch bei Rentenversicherungsträgern usw. nicht vermittelbar, da die handelnden Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen zu großen Teilen aus der alten DDR-Nomenklatura kommen und deshalb innerlich nicht bereit sind, sich auf derartige Hintergründe einzulassen oder aber als Westimporte nach dem Fall der Mauer nach Brandenburg kamen und von daher sehr häufig auch nicht ansatzweise wußten, wie das Leben in der DDR tatsächlich war.“

Brandenburgischer Kulturbund: „Nein.“

**3.5 *Sind Ihnen Personen bekannt oder haben bei Ihnen Auskünfte eingeholt, die noch keinen formalen Antrag gestellt haben, und die Gründe dafür?***

Brandenburgischer Kulturbund: „Nein.“

**3.6 *Sind für Ihren Bereich Vorfälle nachzuweisen, die widersprüchlich sind (z.B. mediale Berichterstattung über einen verurteilten Straftäter, der zugleich eine Entschädigung als SED-Haftopfer erhält.***

CDU Brandenburg: „Derartige Fälle sind öffentlich und über Google herauszufinden, z. B. der Schwerverbrecher Schmökel<sup>284</sup> (ist aber durch Gesetzesänderung zumindest für weitere Fälle abgestellt).“

Brandenburgischer Kulturbund: „Nein.“

**d) Landkreise und Städte**

**3. *Sehen Sie Defizite im politischen und gesellschaftlichen Umgang mit ehemals politisch Verfolgten und deren nächsten Angehörigen in Brandenburg?***

„(zu 3. bis 3.4) Zu diesen Fragen sind keine Aussagen möglich.“<sup>285</sup>

„(zu den Fragen 3 bis 3.4) Hierzu liegen keine Reaktionen der Betroffenen vor, so daß hier keine Einschätzung abgegeben werden kann“<sup>286</sup>

**3.1 *Wenn ja, wie wirkten sich diese Defizite im politischen und gesellschaftlichen Umgang mit ehemals Verfolgten auf deren Lebenssituation und nächste Angehörigen aus?***

„Innerhalb der Bearbeitung (Berechnung und Auszahlung) der Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG sind keine Defizite erkennbar.“<sup>287</sup>

<sup>284</sup> Vgl. u. a. dpa v. 19. Februar 2009 (<http://www.morgenpost.de/brandenburg/article1038127/>)

<sup>285</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 14. Januar 2011.

<sup>286</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 13. Januar 2011.

<sup>287</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Havelland vom 6. Januar 2011.



„(zu 3.1 bis 3.6) Direkte Defizite im Umgang mit ehemals politisch Verfolgten sind mir nicht bekannt und ich kann zu den aufgeworfenen Fragen keinen Beitrag leisten.“<sup>288</sup>

### **3.2 Können Sie Ausnahmen sowie die üblichen Reaktionen beschreiben?**

„Ausnahmen sind nicht bekannt.“<sup>289</sup>

„Aus der Sicht des LOS werden keine Defizite im politischen und gesellschaftlichen Umgang gesehen.“<sup>290</sup>

### **3.3 Hat die öffentliche Diskussion auf Ihre berufliche Funktion oder das Privatleben Einfluß genommen?**

„Die berufliche Funktion oder das Privatleben wurde nicht beeinflusst.“<sup>291</sup>

### **3.4 Wurden nach Ihrer Auffassung Fehler bei der Begründung und Vermittlung des Sinns der Rehabilitierung und Entschädigung gemacht?**

„Fehler bei der Begründung und Vermittlung des Sinns der Rehabilitierung und Entschädigung sind nicht bekannt.“<sup>292</sup>

### **3.5 Sind Ihnen Personen bekannt oder haben bei Ihnen Auskünfte eingeholt, die noch keinen formalen Antrag gestellt haben, und die Gründe dafür?**

„Personen, die noch keinen formalen Antrag gestellt haben, sind nicht bekannt.“<sup>293</sup>

„Hier ist keine Person bekannt, die anspruchsberechtigt wäre und noch keinen Antrag gestellt hat.“<sup>294</sup>

„Solche Personen sind hier nicht bekannt.“<sup>295</sup>

„(zu 3.5 und 3.6) Nein, sind mir nicht bekannt.“<sup>296</sup>

### **3.6 Sind für Ihren Bereich Vorfälle nachzuweisen, die widersprüchlich sind (z.B. mediale Berichterstattung über einen verurteilten Straftäter, der zugleich eine Entschädigung als SED-Haftopfer erhält).**

„Zur Zeit ist ein Klageverfahren anhängig. Klagegrund ist die sozialhilferechtliche Berechnung (§ 82 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des SGB XII). Hier handelt es sich um einen laufenden Leistungsfall.“<sup>297</sup>

---

<sup>288</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Elbe-Elster vom 11. Januar 2011.

<sup>289</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Havelland vom 6. Januar 2011.

<sup>290</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oder-Spree vom 10. Januar 2011.

<sup>291</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Havelland vom 6. Januar 2011.

<sup>292</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Havelland vom 6. Januar 2011.

<sup>293</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Havelland vom 6. Januar 2011.

<sup>294</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 13. Januar 2011.

<sup>295</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oberhavel vom 10. Januar 2011.

<sup>296</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 14. Januar 2011.

<sup>297</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Havelland vom 6. Januar 2011.

„Widersprüchliche Vorfälle sind hier nicht bekannt.

Der Landkreis war bis zum 30.06.2003 für die Bearbeitung vermögensrechtlicher Ansprüche zuständig. Damit bestand eine weitere Zuständigkeit des Landkreises, wenn von einer Rehabilitierungsentscheidung nach dem StrRehaG oder dem VwRehaG ein Vermögenswert betroffen war. In dem Fall richtete sich die Rückübertragung oder Rückgabe nach dem Vermögensgesetz (§ 3 Abs. 2 StrRehaG, § 7 VwRehaG, § 1 Abs. 7 VermG). Zuständig war das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen.

Die Anzahl der Antragsteller, die auf Grundlage von § 1 Abs. 7 VermG einen Rückübertragungsantrag gestellt haben, wurde seinerzeit aber nicht gesondert erfasst, so dass weder zur Anzahl der Antragsteller noch zum Ausgang der Verfahren Angaben gemacht werden können. Nach dem Prioritätenkatalog des Landes waren derartige Ansprüche vorrangig zu bearbeiten, was auch geschehen ist. Antragsteller, deren Vermögenswerte aufgrund einer strafrechtlichen Entscheidung, insbesondere aufgrund einer Vermögensentziehung entzogen wurden und die vermögensrechtliche Ansprüche angemeldet haben, wurden darauf hingewiesen, dass sie zunächst einen Antrag nach dem StrRehaG beim zuständigen Gericht stellen mussten. Soweit Anhaltspunkte für eine Maßnahme im Sinne des VwRehaG bestanden, wurde auf die Möglichkeit der Antragstellung beim Ministerium des Innern hingewiesen. Besonderheiten gegenüber anderen vermögensrechtlichen Verfahren gab es in diesen Fällen im Übrigen nicht<sup>298</sup>

## e) **Justiz**

Wohl vor dem Hintergrund der Neugewichtung der Erinnerungskultur durch die Landesregierung wurde im Rahmen der Einweihung des neuen Dienstgebäudes der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg in Bandenburg an der Havel am Tag der Offenen Tür am 17. Juni 2007 ausdrücklich die Enthüllung der Gedenktafel an die Opfer des Stalinismus neben dem Gedenken an herausragende Persönlichkeiten des Widerstands gegen den Nationalsozialismus hervorgehoben.

Ansonsten wird hierzu auf die Ausführungen beim Themenbereich 1 zur Justiz im Land Brandenburg verwiesen.<sup>299</sup>

## f) **Bundeswehr/Polizei, Kirchen, Gewerkschaften, Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern, Hochschulen Sport**

Ausweislich der von der IHK Ostbrandenburg übersandten Jubiläumsbroschüre zum zwanzigjährigen Bestehen der IHK in Frankfurt (Oder) gab es im Jahr 1992 innerhalb der IHK Auseinandersetzungen über den vom damaligen Präsidenten Heinz Kaplick nicht gewünschten Verbleib von Leitungsmitgliedern früherer DDR-Betriebe in den Gremien der IHK. Kaplick konnte sich nicht durchsetzen, wohl auch weil er von den Partnerkammern der IHK

<sup>298</sup> Vgl. Schreiben des Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 13. Januar 2011.

<sup>299</sup> Siehe oben B.III. 1.e).

Frankfurt (Oder) in Heilbronn und Bochum nicht unterstützt wurde und trat zusammen mit drei weiteren Präsidiumsmitgliedern zurück.<sup>300</sup>

Ansonsten gingen von diesen Institutionen zum Themenbereich 3 Defizite keine auswertbaren Antworten ein.

## **g) Sicht der Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen**

### **3. *Sehen Sie Defizite im politischen und gesellschaftlichen Umgang mit ehemals politisch Verfolgten und deren nächsten Angehörigen in Brandenburg?***

„(zu 3. Bis 3.2) Nach Gründung unserer Behörde hören wir immer wieder, wie froh politisch Verfolgte jetzt sind, weil ihnen zuvor Ansprechpartner, ein geschützter Raum, Verständnis, die Bereitschaft zum Zuhören gefehlt haben. Sie fanden im Land Brandenburg nicht genügend Unterstützung und fühlen sich bis heute mit Ihren Schicksalen und traumatischen Erfahrungen häufig alleingelassen, nicht verstanden, nicht angenommen. Uns wird auch immer wieder berichtet, dass in den verschiedenen Ämtern im Land immer noch die alten DDR-Kader arbeiten. Diese personelle Kontinuität erschwert es den Opfern im öffentlichen Leben angstfrei ihre Belange zu vertreten. Oftmals fühlen sie sich weiterhin in einer ausgegrenzten Situation, aus der sie kein Entrinnen sehen. Die Gedenkkreden zu Feiertagen helfen da wenig.

Ehemals politisch Verfolgte oder Opfer von politischer Willkür sind enttäuscht von der Gesellschaft, manchmal auch von der Demokratie. Nicht wenige sind von politischen Ereignissen nach 1989 retraumatisiert. Dazu gehört die Regierungsbeteiligung der Linken, dazu gehören die ehemaligen IM's im Landtag Brandenburgs, dazu gehören die Stasi-Belasteten in den kommunalen Vertretungskörperschaften, die durch Überprüfungen bekannt werden. Enttäuscht sind sie jauch von den Hilfen, die ihnen per Gesetz zugebilligt werden. Viele der finanziellen Hilfen sind an der Sozialhilfe orientierte Ausgleichsleistungen, die nur bei Bedürftigkeit gewährt werden. Deshalb müssen Empfänger dieser Leistungen ständig ihre Bedürftigkeit nachweisen und werden überprüft. Diese verfahren empfinden sie als demütigend.“<sup>301</sup>

„Politisch Verfolgte berichten überwiegend gesellschaftliche und politische Ablehnungserfahrungen, den Eindruck kein Gehör für ihre Anliegen zu finden, auf Ämtern und Behörden mit alten Seilschaften konfrontiert zu werden.“<sup>302</sup>

„Ja, trotz des wichtigen Engagements von Einrichtungen wie der LpB, den Außenstellen der BStU, den in den vergangenen errichteten Gedenkstätten wie bspw. in der Lindenstraße oder in Frankfurt/Oder etc., oder dem Engagement von Opferverbänden, die an den Orten der sowjetischen Speziallager die Erinnerung an das geschehene Unrecht wachhalten, fehlte den Betroffenen eine Ansprechstelle, die Kraft ihres Amtes und ihrer Position als Interessenvertretung von Opfer- Aufarbeitungsinteressen im Land wirken konnte.

<sup>300</sup> Vgl. Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, Wirtschaft im Aufbruch - 20 Jahre IHK für Ostbrandenburg, 2010, S. 38 f.

<sup>301</sup> Vgl. Schreiben der LAKD vom 8. Februar 2011.

<sup>302</sup> Vgl. Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.

Mit der Einrichtung der Stelle der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur, konnte zumindest das Defizit einer fehlenden eigenen Landesbehörde in Brandenburg für die Opfer der SBZ/SED-Diktatur behoben werden. Es bleibt zu hoffen, dass die neue Behörde den Erwartungen und Forderungen der Opfer in Brandenburg gerecht werden kann.

Darüber hinaus verbindet sich mit der neuen Landesbeauftragten auch die Hoffnung, dass notwendige Diskussionsprozesse über politische Verfolgung, die Verantwortung des Einzelnen in der Diktatur, die Verstrickung von heute in der Politik aktiven Persönlichkeiten, über Strukturen und Folgewirkungen befördert werden.<sup>303</sup>

„Die unmittelbar nach dem Ende des Krieges von der Sowjetischen Besatzungsmacht verhafteten Jungen, Mädchen, Frauen u. Männer haben nach ihrer 3- bis 5-jährigen Haft in der DDR nie über ihr Schicksal sprechen dürfen. Man hatte ihnen bei ihrer Entlassung durch den Sowjetischen Geheimdienst NKWD ein striktes Schweigegebot auferlegt. Viele Funktionäre in Verwaltung und Wirtschaft der DDR verhielten sich weitgehend ablehnend gegenüber diesen Personen. Auch Angehörige hatten teilweise darunter zu leiden. Manche hatten Nachteile im Beruf. Das alles änderte sich mit dem Zusammenbruch der SED-Diktatur in der DDR. Für die meisten der Betroffenen allerdings zu spät.

Nach der „Wende“ erfuhren die ehemaligen Internierten oder deren Angehörige in Brandenburg oder anderen Bundesländern sowohl in gesellschaftlicher als auch in politischer Hinsicht keinerlei Benachteiligungen.

Allerdings muss das leidige Thema „Opfer 2. Klasse“ angesprochen werden. Immer wieder lebt der Streit auf, die wahren Opfer seien die Insassen der KZs während der Nazi-Zeit gewesen.

Nicht wenige vertreten diese Auffassung, besonders in manchen politischen Parteien! Für sie gehören die Nachkriegsinternierten mehrheitlich zur Tätergeneration. Dabei wird gern verschwiegen, dass die Verhaftungen durch den sowjetischen Geheimdienst NKWD völlig wahllos erfolgten. Im Gegensatz zu den Westalliierten unternahm die sowjetische Besatzungsmacht nicht einmal den Versuch, wirklich Schuldige zu ermitteln. 122671 Deutsche wurden im sowjetischen Besatzungsgebiet unter katastrophalen Bedingungen über Jahre festgehalten, und es starben davon 42889.

Der größte Teil der Lager befand sich auf dem Gebiet des heutigen Brandenburgs. Die vorgenannte Opferdifferenzierung ist unwürdig. Sie sollte unterbleiben.<sup>304</sup>

### **3.1 Wenn ja, wie wirkten sich diese Defizite im politischen und gesellschaftlichen Umgang mit ehemals Verfolgten auf deren Lebenssituation und nächste Angehörigen aus?**

„Es gab keinen konkreten behördlichen Ansprechpartner für die Opfer der SBZ/SED-Diktatur in Brandenburg.“<sup>305</sup>

---

<sup>303</sup> Vgl. Schreiben der Bundesstiftung Aufarbeitung vom 21. Januar 2011.

<sup>304</sup> Vgl. Schreiben der Initiative Internierungslager Ketschendorf e.V. vom 13. Januar 2011.

<sup>305</sup> Vgl. Schreiben der Bundesstiftung Aufarbeitung vom 21. Januar 2011.

„Betroffene leiden unter sozialer Marginalisierung, beruflichem und finanziellem Abstieg sowie gesundheitlichen Folgen. Die Belastungen, wirken sich auf Partner und Kinder aus.“<sup>306</sup>

„Es herrscht Frustration.“<sup>307</sup>

### **3.2 Können Sie Ausnahmen sowie die üblichen Reaktionen beschreiben?**

„Typische psychosoziale Folgen sind Misstrauen, sozialer Rückzug, Ängste, depressive Stimmungsbilder, aber auch aggressive Durchbrüche und psychosomatische Belastungen.“<sup>308</sup>

„Übliche Reaktionen sind Empörung über solche Meinungen von Politikern und Vertretern von Parteien (besonders linken) und anderen Institutionen.“<sup>309</sup>

### **3.3 Hat die öffentliche Diskussion auf Ihre berufliche Funktion oder das Privatleben Einfluß genommen?**

„Kontextabhängig sehr vorsichtiger Umgang der Mitarbeiterinnen von Gegenwind mit dem Preisgeben des konkreten Tätigkeitsfeldes. Fragen zum Sinn der beruflichen Tätigkeit werden von Außenstehenden gestellt, wie: Gibt es diese Probleme etwa immer noch? Oder: Das muss ja sehr schwer sein. Kann man da überhaupt noch helfen?“<sup>310</sup>

„Ich habe mich in den Jahren mit sehr vielen Veröffentlichungen von Beiträgen zum Thema oder mit zahlreichen Fällen meiner Lesermeinung in Zeitungen zu Wort gemeldet. Hin und wieder, erreichten mich anonyme Zuschriften bösen Inhalts. Zahlreicher sind zustimmende Meinungen. Im September 2009 erschien mein Buch „Nachkriegs-Erinnerungen“, 326 Seiten, das m.E. allgemeine Anerkennung fand.“<sup>311</sup>

„Es herrschte ein nicht zu beschreibendes, höchst gespanntes Klima, sowohl in einigen Bereichen der Universität als auch im mich persönlich betreffenden Arbeitsfeld, dem Institut für Sportwissenschaft, auch bis zu Bedrohungen existenzieller Art....“

Neben universitätsinternen Entwicklungen gab es in dieser Zeit auch Rehabilitationsanträge (z.B. Prof. Melcher), die für die Betroffenen erfolglos blieben.

Des Weiteren war ich im Ehrenamt seit 1990 als gewählter Präsident des zweitgrößten Landessportverbandes (Landesturnverband „Märkischer TurnerBund“) tätig. Ich mußte ähnliche Handlungsweisen auch in dieser Funktion registrieren ohne große Chancen etwas verändern zu können. Es gibt schon genügend Beweise dafür, wie auch oder vor allem auf dem Gebiet des Sports die in Ämtern agierenden ehemaligen Entwicklungen bestimmten, Veränderungen behinderten und die Veränderungswilligen entweder ignorierten oder ausgrenzten (Siehe Entwicklungen in den

---

<sup>306</sup> Vgl., Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.

<sup>307</sup> Vgl. Schreiben des Menschenrechtszentrum Cottbus e.V. vom 29. Januar 2011.

<sup>308</sup> Vgl., Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.

<sup>309</sup> Vgl. Schreiben der Initiativgruppe Internierungslager Ketschendorf e.V. vom 13. Januar 2011.

<sup>310</sup> Vgl., Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.

<sup>311</sup> Vgl. Schreiben von K.N. vom 5. Januar 2011.

Landessportbünden!). Es sind nicht die Erfahrungen einzelner, sondern in Foren und gemeinsamen Erlebnissen ausgetauschte Informationen.“<sup>312</sup>

### **3.4 *Wurden nach Ihrer Auffassung Fehler bei der Begründung und Vermittlung des Sinns der Rehabilitierung und Entschädigung gemacht?***

„Solange an einer der Rehabilitierungsgesetze festgehalten wird, muss auf die Möglichkeiten der Rehabilitierung und Entschädigung in der Öffentlichkeit deutlich stärker hingewiesen werden, damit anspruchsberechtigte Betroffene nicht mangels Unkenntnis es versäumen, einen entsprechenden Antrag zu stellen.“<sup>313</sup>

„Die Bedeutung des Versorgungsverfahrens zur Beschädigtenversorgung wird häufig nicht verstanden. Die individuelle Nachweispflicht der gesundheitlichen Schäden im Zusammenhang mit der politischen Verfolgung, das Kausalitätsprinzip, ist den Betroffenen meist nicht klar und wird als Zumutung empfunden.“<sup>314</sup>

„Ja. Zum Beispiel wurde Brandenburgs ehemaliger Innenminister Jörg Schönbohm heftig wegen seiner Äußerung kritisiert, dass der sowjetische Geheimdienst das KZ Sachsenhausen nach 1945 als Speziallager weiterbenutzt hat.“<sup>315</sup>

### **3.5 *Sind Ihnen Personen bekannt oder haben bei Ihnen Auskünfte eingeholt, die noch keinen formalen Antrag gestellt haben, und die Gründe dafür?***

„In die Beratung der LAKD kommen immer wieder Menschen, die noch keinen Rehabilitierungsantrag gestellt haben. Nicht wenige wenden sich erst in der Zeit vor dem Rentenbeginn wieder der Vergangenheit zu oder werden vom Rentenversicherungsträger darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Möglichkeit haben einen Rehabilitierungsantrag zu stellen.“<sup>316</sup>

„Ja, immer wieder.“<sup>317</sup>

„Rehabilitierungs- und Entschädigungsanträge werden nach wie vor neu gestellt. Insbesondere Anträge auf Beschädigtenversorgung werden häufig erst jetzt gestellt, wenn Betroffenen die Kompensation der Langzeitfolgen nicht mehr gelingt. Z.B. können im Zusammenhang mit biografischen Brüchen, Verlusterfahrungen bisher latente Symptome durchbrechen, und eine späte Antragstellung auf Beschädigtenversorgung begründen.

Gerade stark psychisch belastete Klienten sehen sich wiederholt nicht in der Lage das Versorgungsverfahren durchzustehen und sich einer Begutachtung auszusetzen, vermeiden deshalb die Antragstellung oder weitere Mitwirkung.“<sup>318</sup>

„Uns sind keine Personen bekannt, die keinen Antrag auf Entschädigung gestellt haben oder deren Antrag abgelehnt wurde.“<sup>319</sup>

---

<sup>312</sup> Vgl. Schreiben von U.B. vom 4. Februar 2011.

<sup>313</sup> Vgl. Schreiben der Bundesstiftung Aufarbeitung vom 21. Januar 2011.

<sup>314</sup> Vgl., Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.

<sup>315</sup> Vgl. Schreiben der Initiativgruppe Internierungslager Ketschendorf e.V. vom 13. Januar 2011.

<sup>316</sup> Vgl. Schreiben der LAKD vom 8. Februar 2011.

<sup>317</sup> Vgl. Schreiben der Bundesstiftung Aufarbeitung vom 21. Januar 2011.

<sup>318</sup> Vgl., Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.

<sup>319</sup> Vgl. Schreiben der Initiativgruppe Internierungslager Ketschendorf e.V. vom 13. Januar 2011.

„In wenigen Fällen wurden Anträge verspätet eingereicht, weil die Regelungen den Antragstellern bis dahin nicht bekannt waren. Ggfls. gab es auch Fälle, bei denen Antragsteller durch bestimmte Gründe der Ausschließung sich gehemmt fühlten. Eher aber glaube ich, dass diese Personen sich nicht zu diesen Gründen bekannt haben und die Bescheinigung erhielten.“<sup>320</sup>

„Ja. Opfer sind einfache Leute, zumal ihnen überwiegend der Weg der persönlichen und fachlichen Qualifikation verwehrt wurde. Für diese (und selbst für viele normale Anwälte) sind die Rechtstexte ‚völlig‘ unverständlich! Die dort verwandten Begriffe kann sich kein Nicht-Jurist merken, die umgangssprachlichen Begriffe wiederum finden sich dort oft nicht wieder.“<sup>321</sup>

### **3.6 Sind für Ihren Bereich Vorfälle nachzuweisen, die widersprüchlich sind (z.B. mediale Berichterstattung über einen verurteilten Straftäter, der zugleich eine Entschädigung als SED-Haftopfer erhält.**

„In unserer Einrichtung sind solche Fälle bisher nicht aufgetreten. Statt dessen sind uns Fälle bekannt, die ihre politische Verfolgung dezidiert schildern, ohne die Rehabilitation erhalten zu haben.“<sup>322</sup>

„Ja, der Fall Schmökel.

Im Rahmen der sog. „Opferrente“ führt die erforderliche Haftzeit von 180 Tagen dazu, dass Personen mit lediglich 179 Hafttagen ausgeschlossen werden, was kaum nachvollziehbar ist. Andere Opfergruppen als Haftopfer sind ebenfalls nicht anspruchsberechtigt. Ferner hängt der Erhalt der Opferrente vom Nachweis der Bedürftigkeit ab, womit die zur Anerkennungs- und Wiedergutmachung vorgesehene Geldleistung in eine gewöhnliche Sozialleistung verkehrt wird.“<sup>323</sup>

„Ob auch Straftäter in diesen Bereich der Möglichkeiten fallen, weiß ich nicht. Ich will es auch nicht prüfen.“<sup>324</sup>

---

<sup>320</sup> Vgl. Schreiben von K.N. vom 5. Januar 2011.

<sup>321</sup> Vgl. Schreiben des Menschenrechtszentrum Cottbus e.V. vom 29. Januar 2011.

<sup>322</sup> Vgl., Schreiben der Beratungsstelle Gegenwind vom 17. Januar 2011.

<sup>323</sup> Vgl. Schreiben der Bundesstiftung Aufarbeitung vom 21. Januar 2011.

<sup>324</sup> Vgl. Schreiben von K.N. vom 21. Januar 2011.

## IV. Bewertung der Ergebnisse

Faßt man die Ergebnisse der Untersuchung zusammen fällt als entscheidendes Merkmal für den Umgang öffentlicher Stellen, gesellschaftlicher Organisationen und politisch Verantwortlicher mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten in Brandenburg auf, daß dieser jedenfalls in der ersten Dekade wenn überhaupt nur in Form von Lippenbekenntnissen stattfand. Die politischen Kräfte des Landes konzentrierten sich statt dessen auf die Auseinandersetzung um die Biographie des ersten brandenburgischen Ministerpräsidenten Stolpe und in diesem Zusammenhang die Art der Aufarbeitung der Vergangenheit, insbesondere den angemessenen Umgang mit Ehemaligen des früheren Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (MfS) bzw. deren Nachwirkungen.

Vor diesem Hintergrund wurde der gesetzliche Auftrag zur Rehabilitierung und Entschädigung nach Inkrafttreten des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (1992 / 1994) rein verwaltungstechnisch umgesetzt und dieses „Minimalprogramm“ im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um die unterlassene Einsetzung eines Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR für Brandenburg sogar als besonderes Merkmal für den Einsatz der Landesregierung für die Betroffenen politischer Verfolgung herausgehoben.

Für von politischer Verfolgung Betroffenen in Brandenburg setzte sich auch im Zusammenhang mit den aus fiskal-politischen Gründen eingeschränkten Regelungsgegenständen der Rehabilitierungsgesetzen des Bundes das Bild zusammen, daß die Täter von damals ungeschoren davon kommen würden, während man selber zum zweiten Mal Verlierer der Geschichte war.<sup>325</sup>

Das durchgängig als unzureichend empfundene und angesichts des mit der Umsetzung der Vereinbarung Brandenburgs mit dem LStU Berlin und seit der Arbeitsaufnahme der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur in besonderer Weise offenbar gewordenen Bedarfs nach Beratung und Unterstützung vermittelte den von politischer Verfolgung Betroffenen zusätzlich das Gefühl allein gelassen zu sein. Dabei soll nicht übersehen werden, daß es zwischen der überwiegend als anerkannt reibungslos verlaufenden strafrechtlichen Rehabilitierung und dem Erreichen von sozialen

---

<sup>325</sup> In einer allerdings nicht auf Brandenburg beschränkten Umfrage unter ehemaligen politischen Häftlingen der DDR gaben immerhin 39 % der Befragten an, auch nach 1989 weiter durch alte Seilschaften behindert worden zu sein (vgl. *Plogstedt, Knastmauke, 2010, S. 406 f.*).



Folgeleistungen aufgrund einer berufs- oder verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung Unterschiede gibt. Auffällig ist aber die Tatsache, daß in Brandenburg zwischen der Zahl der strafrechtlichen Rehabilitierungen und der Zahl der Anträge auf daraus folgende Entschädigungsleistungen seit langem eine untypische Lücke klafft. Ebenso auffällig ist die hohe Zahl an Klagerücknahmen bei Auseinandersetzungen über die begehrte verwaltungsrechtliche oder berufliche Rehabilitierung. Ganz offensichtlich steht den Betroffenen auch, aber nicht nur aus Kostengründen keine qualifizierte, insbesondere rechtliche Begleitung in Brandenburg zur Verfügung. In Anbetracht der bereits vielfach festgestellten Belastungen, die ehemals politisch Verfolgte oder Benachteiligte durch diese Verfahren haben,<sup>326</sup> ist es unerlässlich hier zügig Abhilfe zu schaffen.

Für die ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten in Brandenburg ist aber mindestens ebenso wichtig, daß alle relevanten politischen Kräfte und Verantwortlichen ernst machen mit einer tatsächlichen Aufarbeitung, damit es in Brandenburg *keine weißen Flecken der Erinnerung, keine Kultur des Schweigens und auch nicht des desinteressierten Achselzuckens* mehr gibt. Dazu gehört nicht zuletzt, daß die Landesregierung und die sie derzeit tragenden Parteien, den 2007 mit dem Konzept zur aktiven gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur begonnenen Weg konsequent fortsetzt und vorhandene Stasi-Verwicklungen politisch Verantwortlicher offen gelegt und transparent diskutiert werden.<sup>327</sup>

---

<sup>326</sup> Vgl. statt vieler *Trobisch-Lütge*, Über Prozesse der subjektiven und gesellschaftlichen Traumatisierung in der ehemaligen DDR, in: *Wege zum Menschen* 2010, 127 ff.

<sup>327</sup> Siehe hierzu auch *Jesse*, Licht und Schattenseiten bei der Aufarbeitung der DDR-Diktatur, *Gerbergasse* 18, Heft 4 2010, 7 ff.

## V. Empfehlungen für die Enquete-Kommission

Aus dem vorgenannten leiten sich folgende Empfehlungen für die Enquete-Kommission ab:

- Eine Behandlung der SED-Diktatur im Schulunterricht an brandenburgischen Schulen ist nur dann gewährleistet, wenn die Stoff zum Abiturstoff gehört.<sup>328</sup> Um dies aber nicht nur zum Pflichtprogramm zu machen, sondern auch interessant zu gestalten und gleichzeitig auch ein öffentliches Zeichen zu setzen, wäre es wünschenswert, wenn der Ministerpräsident des Landes Brandenburg oder der Präsident des Landtag Brandenburg einen jährlichen Geschichtswettbewerb für Schüler und Schülerinnen sowie Schulen mit attraktiven Preisen für die Teilnehmer beispielsweise zum Thema „Brandenburg zwischen Diktatur und Demokratie“ ausschreiben würde. Dies könnte unterstützt werden, durch das systematische Angebot von Zeitzeugengesprächen, deren Akteure natürlich vorher geschult werden müßten.<sup>329</sup>
- Ähnlich wie die Kulturministerin Martina Münch am 4. September 2009 sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, im öffentlichen Leben gerade auch ehemals politische Verfolgte oder Benachteiligte, die sich durch gemeinnütziges Engagement ausgezeichnet haben, sichtbar zu würdigen.
- Um das offensichtliche Defizit der qualifizierten rechtlichen Beratung zu beheben, sollte eine Anlaufstelle für hilfesuchende ehemals politisch Verfolgte und Benachteiligte geschaffen werden, die von sachgerecht zu schulenden, aber ansonsten von den gesetzlichen Gebühren abgesehen ehrenamtlich arbeitenden Rechtsanwälte besetzt wird. Es dürfte für viele Anwälte nach ihrem Selbstverständnis als engagierte Organe der Rechtspflege eine Ehrensache sein, solche Fälle pro bono zu übernehmen, sofern eine gleichmäßige Verteilung der Fälle sichergestellt ist. Die Anlaufstelle könnte bei Zweifelsfragen auch unmittelbar Kontakt mit den zuständigen Behörden aufnehmen, um Problemfälle möglichst unbürokratisch und vor allem schnell zu lösen.
- Das Informationsangebot bei der Opferhilfe Brandenburg e.V. sollte unverzüglich um entsprechende Hinweise für ehemals politisch Verfolgte und Benachteiligte ergänzt

---

<sup>328</sup> Vgl. „Nach 1945 ist Schluß“, Märkische Oderzeitung vom 11. Februar 2009, Seite 12; „Ich habe von DDR überhaupt keine Ahnung. Ortstermin in Sachen Vergangenheit“, Die Welt vom 28. März 2009, Seite 3; „Schülerin rügt Lehrplan“ Märkische Oderzeitung Jahreswechsel 2009/2010; „Auseinandersetzung mit DDR-Unrecht bleibt gesamtgesellschaftliche Aufgabe“, Diskussion des Bildungsminister Rupprecht und Zeitzeuge Erhard Neubert am 27. März 2009 mit Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Bernhardinum in Fürstenwalde (vgl. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS), Presseinformation vom 25. März 2009).

<sup>329</sup> Vgl. hierzu beispielsweise: „1986 starb die DDR“ - Zeitzeugengespräch mit Bernd Richter und Minister Holger Rupprecht vor Schülern, PNN vom 8. September 2009.

werden. Die Kirchen sollten in das Beratungsnetzwerk einbezogen werden, um eine möglichst ortsnahe Beratung der Betroffenen zu garantieren.

- Um Defizite bei der fachlichen Begutachtung von Gesundheitsschäden zu verringern, sollten an einem zentralen Ort in Brandenburg ein Zentrum mit entsprechend qualifizierten Spezialisten geschaffen werden. Die dahin anfallenden und vom Land zu übernehmenden Reisekosten dürften erheblich geringer sein, als die Folgekosten möglicherweise nicht optimaler Begutachtungen Betroffener.
- Das Landesamt für Versorgung und Soziales sollte verstärkt versuchen, gemäß § 3 Abs. 5 Sätze 2 und 3 VwRehaG sowie analog gemäß § 23 StrRehaG die Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die Anerkennung von noch nicht wissenschaftlich völlig geklärten Gesundheitsstörungen einzuholen.

## **C. Zusammenfassung**

Der Umgang öffentlicher Stellen, gesellschaftlicher Organisationen und politisch Verantwortlicher mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten in Brandenburg fand jedenfalls in der ersten Dekade wenn überhaupt nur in Form von Lippenbekenntnissen statt. Die politischen Kräfte des Landes konzentrierten sich statt dessen auf die Auseinandersetzung um die Biographie des ersten brandenburgischen Ministerpräsidenten Stolpe und in diesem Zusammenhang die Art der Aufarbeitung der Vergangenheit, insbesondere den angemessenen Umgang mit Ehemaligen des früheren Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (MfS) bzw. deren Nachwirkungen.

Vor diesem Hintergrund wurde der gesetzliche Auftrag zur Rehabilitierung und Entschädigung nach Inkrafttreten des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (1992 / 1994) rein verwaltungstechnisch umgesetzt und dieses „Minimalprogramm“ im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um die unterlassene Einsetzung eines Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR für Brandenburg sogar als besonderes Merkmal für den Einsatz der Landesregierung für die Betroffenen politischer Verfolgung herausgehoben.

Für von politischer Verfolgung Betroffenen in Brandenburg setzte sich auch im Zusammenhang mit den aus fiskal-politischen Gründen eingeschränkten Regelungsgegenständen der Rehabilitierungsgesetzen des Bundes das Bild zusammen, daß die Täter von damals ungeschoren davon kommen würden, während man selber zum zweiten Mal Verlierer der Geschichte war.

Das durchgängig als unzureichend empfundene und angesichts des mit der Umsetzung der Vereinbarung Brandenburgs mit dem LStU Berlin und seit der Arbeitsaufnahme der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur in besonderer Weise offenbar gewordenen Bedarfs nach Beratung und Unterstützung vermittelte den von politischer Verfolgung Betroffenen zusätzlich das Gefühl allein gelassen zu sein. Dabei soll nicht übersehen werden, daß es zwischen der überwiegend als anerkannt reibungslos verlaufenden strafrechtlichen Rehabilitierung und dem Erreichen von sozialen Folgeleistungen aufgrund einer berufs- oder verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung Unterschiede gibt. Auffällig ist aber die Tatsache, daß in Brandenburg zwischen der Zahl der strafrechtlichen Rehabilitierungen und der Zahl der Anträge auf daraus folgende Entschädigungsleistungen seit langem eine untypische Lücke klafft. Ebenso auffällig ist die hohe Zahl an

Klagerücknahmen bei Auseinandersetzungen über die begehrte verwaltungsrechtliche oder berufliche Rehabilitierung. Ganz offensichtlich steht den Betroffenen auch, aber nicht nur aus Kostengründen keine qualifizierte, insbesondere rechtliche Begleitung in Brandenburg zur Verfügung. In Anbetracht der bereits vielfach festgestellten Belastungen, die ehemals politisch Verfolgte oder Benachteiligte durch diese Verfahren haben, ist es unerlässlich hier zügig Abhilfe zu schaffen.

Für die ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten in Brandenburg ist aber mindestens ebenso wichtig, daß alle relevanten politischen Kräfte und Verantwortlichen ernst machen mit einer tatsächlichen Aufarbeitung, damit es in Brandenburg *keine weißen Flecken der Erinnerung, keine Kultur des Schweigens und auch nicht des desinteressierten Achselzuckens* mehr gibt. Dazu gehört nicht zuletzt, daß die Landesregierung und die sie derzeit tragenden Parteien, den 2007 mit dem Konzept zur aktiven gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur begonnenen Weg konsequent fortsetzt und vorhandene Stasi-Verwicklungen politisch Verantwortlicher offen gelegt und transparent diskutiert werden.

Berlin, den 11. März 2011

Prof. Dr. Johannes Weberling

- Rechtsanwalt -

## **Anhang:**

### ***Muster-Anschreiben***

**Muster-Anschreiben für die Erstellung des Gutachtens „Umgang öffentlicher Stellen, gesellschaftlicher Organisationen und politisch Verantwortlicher mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten“:**

Berlin, 10. Dezember 2010

**Bitte um Unterstützung für das Gutachten „Umgang öffentlicher Stellen, gesellschaftlicher Organisationen und politisch Verantwortlicher mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten“ für die Enquete-Kommission 5/1 des Landtags Brandenburg**

Sehr geehrte/r

der Brandenburger Landtag hat am 24. März 2010 die Einsetzung der **Enquete-Kommission „Aufarbeitung der Geschichte und Bewältigung von Folgen der SED-Diktatur und des Übergangs in einen demokratischen Rechtsstaat im Land Brandenburg“** beschlossen. Ein Schwerpunkt der Kommissionsarbeit ist die Untersuchung von **„Rehabilitierung, Entschädigung und Würdigung der Opfer politischer Verfolgung der Diktatur“**. Die Enquete-Kommission hat am 26. November 2010 Herrn RA Prof. Dr. Johannes Weberling mit der Erstellung eines Gutachtens zum

**„Umgang öffentlicher Stellen, gesellschaftlicher Organisationen und politisch Verantwortlicher mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten in Brandenburg“**

beauftragt. Das Gutachten soll dem Landtag bereits Anfang Februar 2010 zur Verfügung gestellt werden.

Im Gutachten soll die das tatsächliche Verfahren und der Umgang mit den Themenbereichen Rehabilitation, Entschädigung und Beratung politisch Verfolgter und Benachteiligter in Brandenburg untersucht werden. Dazu wurden zahlreiche Behörden, Institutionen und Verbände in Brandenburg mit der Bitte um Beantwortung eines dafür von Prof. Weberling erstellten Fragenkatalogs angeschrieben. Damit das Gutachten auf einer halbwegs verlässlichen Basis erstellt werden kann, hält es Prof. Weberling für unerlässlich, daß nicht nur die Sichtweise der Behörden, Institutionen und Verbände zum Thema des Gutachtens ermittelt wird, sondern gleichzeitig auch als Gegenkontrolle brandenburgische bzw. in Brandenburg tätige Opferverbände gebeten werden, die Fragen auf der Basis der von ihnen gemachten Erfahrungen zu beantworten. Wir bitten Sie deshalb auf der Basis der von ihnen gemachten Erfahrungen um die Beantwortung der folgenden Einzelfragen:

1. Wie wurde in Ihrem Bereich der gesetzliche Auftrag zur Rehabilitierung und Entschädigung nach Inkrafttreten des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (1992 / 1994) umgesetzt?

1.1 Wie viele Personen meldeten sich bei Ihnen?

1.2 Haben Sie Opfer selbst ermittelt und angeschrieben / kontaktiert?

1.3 Wie waren Ihre Erfahrungen mit Opferverbänden?

1.4 Wie waren Ihre Erfahrungen mit Rechtsanwälten oder Vertretern der Opfer?

2. Haben sich die vorhandenen bundesgesetzlichen Regelungen und die Verordnungen und Strukturen des Landes Brandenburg als geeignet dafür erwiesen, die von politischem Unrecht Betroffenen angemessen zu rehabilitieren, zu entschädigen und sie bei der Bewältigung der Folgeschäden zu unterstützen?

2.1 War das Verfahren für die Antragsteller transparent und verständlich oder gab es Vorbehalte und Kritik am Verfahren?

2.2 Rehabilitierung: Wie viele Verfahren konnten mit Erfolg abgeschlossen werden, wie viele und aus welchem Grund nicht?

2.3 Entschädigung: Wie viele Verfahren konnten mit Erfolg abgeschlossen werden, wie viele und aus welchem Grund nicht?

2.4 Wie lange dauerte das Verfahren?

2.5 Wie viele Verfahren laufen noch?

2.6 Hat die Öffentlichkeit auf von Ihnen bearbeitete Entschädigung reagiert (Zeitungsartikel, Fernsehberichte)?

2.7 Konnten Sie bei den von Ihnen bearbeiteten Anträgen auch bei der Bewältigung der Folgeschäden helfen? Wie?

2.8 War das Beratungs- und Betreuungsangebot für ehemals politisch erfolgte im Land Brandenburg bisher dem Bedarf entsprechend vorhanden?

2.9 War das dafür eingesetzte Personal ausreichend fachlich qualifiziert?

2.10 Gab es Qualifizierungsmaßnahmen für das eingesetzte Personal?

2.11 Wurde im Haupt- oder Nebenamt gearbeitet?

2.12 Gab es Erhebungen über den Beratungs- bzw. Betreuungsbedarf? (Stellen Sie diese unserem Gutachter ggf. bitte zur Verfügung)

2.13 Gab es Kommunikation von Ihnen mit anderen Stellen, um Anträge an die richtige Adresse zu leiten?

3. Sehen Sie Defizite im politischen und gesellschaftlichen Umgang mit ehemals politisch Verfolgten und deren nächsten Angehörigen in Brandenburg?

3.1 Wenn ja, wie wirkten sich diese Defizite im politischen und gesellschaftlichen Umgang mit ehemals Verfolgten auf deren Lebenssituation und nächste Angehörigen aus?

3.2 Können Sie Ausnahmen sowie die üblichen Reaktionen beschreiben?

3.3 Hat die öffentliche Diskussion auf Ihre berufliche Funktion oder das Privatleben Einfluss genommen?

3.4 Wurden nach Ihrer Auffassung Fehler bei der Begründung und Vermittlung des Sinns der Rehabilitierung und Entschädigung gemacht?

3.5 Sind Ihnen Personen bekannt oder haben bei Ihnen Auskünfte eingeholt, die noch keinen formalen Antrag gestellt haben, und die Gründe dafür?

3.6 Sind für Ihren Bereich Vorfälle nachzuweisen, die widersprüchlich sind (z.B. mediale Berichterstattung über einen verurteilten Straftäter, der zugleich eine Entschädigung als SED-Haftopfer erhält.

Die Parlamentsinitiative hat für die Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur und ihrer Folgen erhebliche Bedeutung: Nicht nur im Land Brandenburg wird intensiv über die Ergebnisse diskutiert werden, sondern auch in allen anderen „neuen“ wie „alten“ Bundesländern. Wir bitten Sie daher um eine zeitnahe Beantwortung der Fragen mit belastbaren Informationen, welche die Voraussetzung für die schnelle und vor allem fundierte Bearbeitung des Gutachtenauftrags ist.

Bei Ihrer Antwort wäre es hilfreich, wenn Sie die Nummerierung der Fragen einhalten und die jeweilige Nummer Ihrer Antwort voranstellen könnten.

Sofern Sie Aspekte sehen, die in dem Fragenkatalog nicht berücksichtigt worden sind, steht es Ihnen selbstverständlich frei, in Ihrer Antwort auch auf diese ergänzend einzugehen, bzw. Herrn Prof. Weberling entsprechende Anregungen unmittelbar zukommen zu lassen.

Trotz des durch die parlamentarischen Abläufe bedingten sehr engen Zeitrahmens bitten wir Sie im Interesse der Sache, Ihre Antworten und evtl. Anregungen **bis spätestens zum 14. Januar 2011** unmittelbar

**Herrn  
RA Prof. Dr. Johannes Weberling  
Prinzessinnenstraße 14  
10969 Berlin**

zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



**Muster-Anschreiben Opferverbände für die Erstellung des Gutachtens „Umgang öffentlicher Stellen, gesellschaftlicher Organisationen und politisch Verantwortlicher mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten“**

Berlin, den 3. Januar 2011

**Bitte um Unterstützung für das Gutachten „Umgang öffentlicher Stellen, gesellschaftlicher Organisationen und politisch Verantwortlicher mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten“ für die Enquete-Kommission 5/1 des Landtags Brandenburg**

Sehr geehrte/r

der Brandenburger Landtag hat am 24. März 2010 die Einsetzung der **Enquete-Kommission „Aufarbeitung der Geschichte und Bewältigung von Folgen der SED-Diktatur und des Übergangs in einen demokratischen Rechtsstaat im Land Brandenburg“** beschlossen. Ein Schwerpunkt der Kommissionsarbeit ist die Untersuchung von **„Rehabilitierung, Entschädigung und Würdigung der Opfer politischer Verfolgung der Diktatur“**. Die Enquete-Kommission hat am 26. November 2010 Herrn RA Prof. Dr. Johannes Weberling mit der Erstellung eines Gutachtens zum

**„Umgang öffentlicher Stellen, gesellschaftlicher Organisationen und politisch Verantwortlicher mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten in Brandenburg“**

beauftragt. Das Gutachten soll dem Landtag bereits Anfang Februar 2010 zur Verfügung gestellt werden.

Im Gutachten soll die das tatsächliche Verfahren und der Umgang mit den Themenbereichen Rehabilitation, Entschädigung und Beratung politisch Verfolgter und Benachteiligter in Brandenburg untersucht werden. Dazu wurden zahlreiche Behörden, Institutionen und Verbände in Brandenburg mit der Bitte um Beantwortung eines dafür von Prof. Weberling erstellten Fragenkatalogs angeschrieben. Damit das Gutachten auf einer halbwegs verlässlichen Basis erstellt werden kann, hält es Prof. Weberling für unerlässlich, daß nicht nur die Sichtweise der Behörden, Institutionen und Verbände zum Thema des Gutachtens ermittelt wird, sondern gleichzeitig auch als Gegenkontrolle brandenburgische bzw. in Brandenburg tätige Opferverbände gebeten werden, die Fragen auf der Basis der von ihnen gemachten Erfahrungen zu beantworten. Wir bitten Sie deshalb auf der Basis der von ihnen gemachten Erfahrungen um die Beantwortung der folgenden Einzelfragen:

1. Wie wurde in Ihrem Bereich der gesetzliche Auftrag zur Rehabilitierung und Entschädigung nach Inkrafttreten des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (1992 / 1994) umgesetzt?

1.1 Wie viele Personen meldeten sich bei Ihnen?

- 1.2 Haben Sie Opfer selbst ermittelt und angeschrieben / kontaktiert?
- 1.3 Wie waren Ihre Erfahrungen mit Opferverbänden?
- 1.4 Wie waren Ihre Erfahrungen mit Rechtsanwälten oder Vertretern der Opfer?

2. Haben sich die vorhandenen bundesgesetzlichen Regelungen und die Verordnungen und Strukturen des Landes Brandenburg als geeignet dafür erwiesen, die von politischem Unrecht Betroffenen angemessen zu rehabilitieren, zu entschädigen und sie bei der Bewältigung der Folgeschäden zu unterstützen?

- 2.1 War das Verfahren für die Antragsteller transparent und verständlich oder gab es Vorbehalte und Kritik am Verfahren?
- 2.2 Rehabilitation: Wie viele Verfahren konnten mit Erfolg abgeschlossen werden, wie viele und aus welchem Grund nicht?
- 2.3 Entschädigung: Wie viele Verfahren konnten mit Erfolg abgeschlossen werden, wie viele und aus welchem Grund nicht?
- 2.4 Wie lange dauerte das Verfahren?
- 2.5 Wie viele Verfahren laufen noch?
- 2.6 Hat die Öffentlichkeit auf von Ihnen bearbeitete Entschädigung reagiert (Zeitungsartikel, Fernsehberichte)?
- 2.7 Konnten Sie bei den von Ihnen bearbeiteten Anträgen auch bei der Bewältigung der Folgeschäden helfen? Wie?
- 2.8 War das Beratungs- und Betreuungsangebot für ehemals politisch Verfolgte im Land Brandenburg bisher dem Bedarf entsprechend vorhanden?
- 2.9 War das dafür eingesetzte Personal ausreichend fachlich qualifiziert?
- 2.10 Gab es Qualifizierungsmaßnahmen für das eingesetzte Personal?
- 2.11 Wurde im Haupt- oder Nebenamt gearbeitet?
- 2.12 Gab es Erhebungen über den Beratungs- bzw. Betreuungsbedarf? (Stellen Sie diese unserem Gutachter ggf. bitte zur Verfügung)
- 2.13 Gab es Kommunikation von Ihnen mit anderen Stellen, um Anträge an die richtige Adresse zu leiten?

3. Sehen Sie Defizite im politischen und gesellschaftlichen Umgang mit ehemals politisch Verfolgten und deren nächsten Angehörigen in Brandenburg?

- 3.1 Wenn ja, wie wirkten sich diese Defizite im politischen und gesellschaftlichen Umgang mit ehemals Verfolgten auf deren Lebenssituation und nächste Angehörigen aus?
- 3.2 Können Sie Ausnahmen sowie die üblichen Reaktionen beschreiben?
- 3.3 Hat die öffentliche Diskussion auf Ihre berufliche Funktion oder das Privatleben Einfluss genommen?
- 3.4 Wurden nach Ihrer Auffassung Fehler bei der Begründung und Vermittlung des Sinns der Rehabilitation und Entschädigung gemacht?
- 3.5 Sind Ihnen Personen bekannt oder haben bei Ihnen Auskünfte eingeholt, die noch keinen formalen Antrag gestellt haben, und die Gründe dafür?

3.6 Sind für Ihren Bereich Vorfälle nachzuweisen, die widersprüchlich sind (z.B. mediale Berichterstattung über einen verurteilten Straftäter, der zugleich eine Entschädigung als SED-Haftopfer erhält).

Die Parlamentsinitiative hat für die Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur und ihrer Folgen erhebliche Bedeutung: Nicht nur im Land Brandenburg wird intensiv über die Ergebnisse diskutiert werden, sondern auch in allen anderen „neuen“ wie „alten“ Bundesländern. Wir bitten Sie daher um eine zeitnahe Beantwortung der Fragen mit belastbaren Informationen, welche die Voraussetzung für die schnelle und vor allem fundierte Bearbeitung des Gutachtauftrags ist.

Bei Ihrer Antwort wäre es hilfreich, wenn Sie die Nummerierung der Fragen einhalten und die jeweilige Nummer Ihrer Antwort voranstellen könnten.

Sofern Sie Aspekte sehen, die in dem Fragenkatalog nicht berücksichtigt worden sind, steht es Ihnen selbstverständlich frei, in Ihrer Antwort auch auf diese ergänzend einzugehen, bzw. Herrn Prof. Weberling entsprechende Anregungen unmittelbar zukommen zu lassen.

Trotz des durch die parlamentarischen Abläufe bedingten sehr engen Zeitrahmens bitten wir Sie im Interesse der Sache, Ihre Antworten und evtl. Anregungen **bis spätestens zum 14. Januar 2011** unmittelbar

**Herrn  
RA Prof. Dr. Johannes Weberling  
Prinzessinnenstraße 14  
10969 Berlin**

zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen